

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . .

über

die große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Zweck der Abgabe.§ 1.

(1) Wegen der durch den Krieg und die Bestimmungen des Friedensvertrages geschaffenen außerordentlichen finanziellen Notlage wird eine große Vermögensabgabe erhoben. Die Verwendung des Ertrages der Abgabe wird einer besonderen Kontrolle unterstellt. Er darf außer zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die dringendsten Lebenserfordernisse des Volkes nur zur Abführung der von der Republik Österreich übernommenen Kriegsschulden des ehemaligen österreichischen Staates dienen und für andere Zwecke nicht herangezogen werden. Die bei der Zahlung der Vermögensabgabe einfließende Kriegsanleihe ist zu vernichten; soweit der anderweitige Ertrag zum freihändigen Ankauf von Kriegsanleihe oder zur Tilgung fällig werdender Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen verwendet wird, ist diese Kriegsanleihe gleichfalls zu vernichten.

(2) Die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe wird von einer „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe“ überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Vorsitzendem und aus 14 Mitgliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem

Stände der Räte dieser Behörde, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, drei Mitglieder werden von der Nationalversammlung, je ein Mitglied wird von der Landesversammlung jedes Landes gewählt; auf gleiche Weise sind Erfazmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten lassen.

(3) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Vermögensabgabe vorzulegen; sie hat die Bernichtung der einschließenden Kriegsanleihe zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe der Nationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten; diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

#### Gegenstand der Abgabe.

##### § 2.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ist sein abgabepflichtiges Vermögen vermindert um die abzugsfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

#### Abgabepflichtiges Vermögen.

##### § 3.

Zum abgabepflichtigen Vermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, folgende Vermögenschaften:

1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Ansage- und Betriebskapital, das Bergwertseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

2. Gebäude samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realrechte;

3. Vermögenschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter 3. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmet sind;

4. Kapitalvermögen, soweit es nicht den bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:

a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatschuldverschreibungen, andere Teilstchuldverschrei-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

- bungen, Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen, ferner Lose;
- b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genußscheine;
  - c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kux, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
  - d) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriezte und nicht verbriezte Forderungen und Geschäftseinlagen;
  - e) Bargeld, wie Staats- und Banknoten, inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine;
  - f) ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefäßte Perlen und ungefäßte Edelsteine;
  - g) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie müssen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten;
  - h) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
  - i) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

## 5. Bewegliches Vermögen anderer Art, und zwar:

- a) Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstdinge gegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkurfürstender alter Münzen und Denkmünzen; Sammlungen von Postwertzeichen; alle diese Gegenstände, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen entgeltlich angekauft oder aber im Erbwege oder sonst unentgeltlich, vom Besitzvorgänger jedoch seit dem 1. August 1914 entgeltlich erworben worden sind, und der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K übersteigt;
- b) die unter a) bezeichneten Gegenstände, sofern sie schon vor dem 1. August 1914 im Besitz des Abgabepflichtigen oder bei unentgeltlichem Erwerb in dem seines Besitzvorgängers waren, falls der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K und ihr Gesamtwert bei Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen und Sammlungen von Postwertzeichen 100.000 K, bei Kunstdingen und Antiquitäten 500.000 K übersteigt;
- c) Kraftwagen, Flugzeuge, Dampfer, Motorboote, sonstige Personewagen, Reit- und Wagenpferde;
- d) sonstige Gegenstände irgendwelcher Art, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabe-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

pflichtigen in einem Ausmaße angeschafft worden sind, das seinen gewöhnlichen Bedarf übersteigt, und der Gesamtwert dieser Gegenstände mindestens 25.000 K ausmacht. Ob die Anschaffungen den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen übersteigen, ist nach seinen Verhältnissen am 1. August 1914 zu beurteilen.

## § 4.

In das abgabepflichtige Vermögen sind nicht einzurechnen:

1. noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für den Abgabepflichtigen nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (§ 164, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

2. Rechte, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren oder die Entschädigung für einen durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden;

3. Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien);

4. die in tatsächlicher Verwendung stehenden, unter § 3, Punkt 5, fallenden Möbelstücke, und für den täglichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Gegenstände; tatsächlich benutzte Taschen- und sonstige zum Tragen am Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;

5. Besitz an Kunstgegenständen und Antiquitäten einschließlich der Münzsammlungen, wenn sie auf Grund einer mittels Notariatsaktes dem Staatsdenkmalamt gegenüber abgegebenen und von diesem mit Rücksicht auf ihre künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung angenommenen Widmungserklärung mindestens auf 10 Jahre nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in der vom Staatsdenkmalamt vorgeschriebenen Art und Weise der öffentlichen Besichtigung gewidmet sind; bei Aufhören der Widmung hat der Eigentümer binnen 2 Monaten behufs nachträglicher Bemessung die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten;

6. andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworfenen Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche Körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbszweck sondern dem persönlichen Verbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## Abgabepflichtige Personen.

## § 5.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Vermögen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich einschließlich jener Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage (§ 15) die Staatszugehörigkeit zur Republik Österreich aufgegeben haben, ferner jener Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben;

2. jene juristischen Personen, die am Stichtage (§ 15) ihren Sitz in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete haben oder ihn in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage aufgegeben haben, schließlich andere insländische Vermögensmassen, die nicht zum Vermögen sonstiger Abgabepflichtiger gehören.

(2) Der Vermögensabgabe unterliegen von ihrem Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist (§ 7):

1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 15) ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als fünf Jahren haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten;

2. ausländische Staatsangehörige, welche sich am Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als drei Jahren aufzuhalten oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

(3) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln; ergibt sich nachträglich, daß die aus der Erbschaft Berechtigten überhaupt nicht oder nach ihrem Gesamtvermögen einer geringeren Abgabe unterliegen würden, so ist ihnen der auf ihren Anteil an der Verlassenheit entfallende Mehrbetrag, der aus der Erbmasse geleistet wurde, zurückzuerstatten.

## § 6.

(1) Andere als die in § 5 angeführten physischen und juristischen Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt der Vermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Vermögens. Als an das Inland gebundene Vermögen gelten:

1. das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;

4. Vermögen, das durch Fideikommiss, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

(3) Personen, welche sich in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete aufgehalten oder hier einen Sitz oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 zutreffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen.

## § 7.

Beijzen die von ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtigen Personen (§ 5, Absatz 1) ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist die auf dieses Vermögen im Auslande entfallende Vermögensabgabe oder andere gleichartige Steuer, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage bemessen wird, in die inländische Vermögensabgabe einzurechnen oder, wenn diese schon entrichtet wurde, zu ersehen, falls der betreffende Staat hinsichtlich des an das Inland gebundenen Vermögens Gegenseitigkeit übt; die Einrechnung oder der Ersatz erfolgen nur insofern, als die Beurteilung eines Vermögens als ausländisch gebundenes Vermögen und dessen Bewertung eine angemessene ist, und keinesfalls über die Höhe der auf das ausländisch gebundene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe hinaus. Als an das Ausland gebundenes Vermögen gelten Vermögenschaften der in § 6, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn sie auf die daselbst angegebene Weise mit dem Auslande in Zusammenhang stehen.

## § 8.

Wein ausländische Staatsangehörige (§ 5, Absatz 2), die die Abstättung der Abgabe in Rentenform gewählt haben (§ 53), ihren dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben, so erlischt von dem auf die Aufenthaltsveränderung folgenden Jahre an ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente mit Ausnahme ihres auf das inländisch gebundene Vermögen entfallenden Teiles. Bei Rückkehr ist die Anzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten; die Verpflichtung zur Zahlung lebt auch für jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## § 9.

(1) Nachstehende Personen unterliegen der Vermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1);

1. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Bernfskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die für diese Zwecke und für die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte für Ausseres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt;

2. jene Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine inländische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Funktionäre des ehemaligen österreichischen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen, falls sie ihren inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes aufgegeben haben;

3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts zukommt.

(2) Wenn die in Absatz 1 angeführten Personen jedoch neben ihrem dienstlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach § 5, Absatz 2, Z. 2, oder § 6, Absatz 3, abgabepflichtig.

(3) Ausländische Rechtssubjekte sind in Ansehung von Vermögenschaften, die zum inländisch gebundenen Vermögen gehören, von der Abgabe freit, soweit ihnen diese Befreiung nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 10.

Von der Vermögensabgabe sind zur Gänze befreit:

1. Der Staat, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die Gemeinde- und Vereinssparkassen;

2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie das zur Verbreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichts bestimmte Vermögen der Fonds, Anstalten und Stiftungen derselben;

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3. andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche durch Vollzugsanweisung bestimmt werden; ferner Stiftungen, Fonds und Vereine, deren Vermögen den Zwecken des öffentlichen Unterrichtes, der öffentlichen Bildung, Gesundheit, Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist, soweit ihnen die Befreiung vom Staatssekretär für Finanzen zuerkannt wird; ein Verzeichnis der befreiten Stiftungen, Fonds und Vereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.

## § 11.

(1) Die nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterworfenen physischen Personen sind von der Vermögensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 2) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 7) 15.000 K nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhöht sich um je 5000 K für den im gemeinsamen Haushalte mit dem Abgabepflichtigen lebenden Eheteil und für jedes Kind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stiefländer; der Eheteil und die Kinder, die ein Vermögen (§ 2) von mindestens 5000 K haben, bleiben außer Betracht. Leben die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte, so kommt die Begünstigung nur jenem Teile zugute, der das größere Vermögen hat. Die Vollzugsanweisung bestimmt, wer darüber zu entscheiden hat, welchem der Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalte leben, die Begünstigung für gemeinschaftliche Kinder zukommt.

(2) Ist der Abgabepflichtige (Absatz 1) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als Kriegsinvalider in seiner Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe befreit, wenn sein Vermögen die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 25.000 K übersteigt. Die gleiche Befreiung kann anderen Abgabepflichtigen bewilligt werden, insoweit die Entrichtung der Abgabe ihren Lebensunterhalt gefährden oder für sie nach Lage des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§§ 2, 7 und 20) 50.000 K nicht übersteigt.

## § 12.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, rücksichtlich des nicht an das Ausland gebundenen Vermögens (§ 6) von der Entrichtung der Vermögensabgabe ganz oder teilweise loszu ziehen:

1. Staatsangehörige der Republik Österreich, die sich, ohne einen inländischen Wohnsitz zu haben, mindestens seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufzuhalten;

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

2. Staatsangehörige der Republik Österreich, die anlässlich des Krieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachweislich des Erwerbes wegen zurückzukehren.

## § 13.

(1) Eine Zurechnung des Vermögens der Ehegattin, der Kinder oder sonstiger Haushaltungsangehöriger zum Vermögen des Abgabepflichtigen findet im allgemeinen nicht statt.

(2) Dem Vermögen des Abgabepflichtigen werden jedoch Vermögenschaften, die er unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches seit dem 1. August 1914 dem anderen Eheleile, Kindern (Schwieger-, Stief- und Wahlkindern) und deren Nachkommen oder seit dem 13. März 1919 einer anderen Person zugewendet hat, insoweit hinzugerechnet, als der Bedachte dadurch noch bereichert ist. Die Zurechnung entfällt bei Zuwendungen, die bis zum Stichtag (§ 15) an eines der in § 10 genannten Rechtssubjekte erfolgt sind.

## § 14.

(1) Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, werden den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zugerechnet. Lehens- und Fideikommisvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommisbesitzer zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fideikommisbesitzer und Vorerben sind berechtigt, aus dem Lehens-, dem Fideikommis- oder der Vorerbschaft den auf diese Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabenbetrag zu berichtigten. Bei Eintritt des Substitutionsfalles findet bei Vorerbschaften § 18, Absatz 1 Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe.

## § 15.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am . . . . . (Stichtag) der Vermögensabgabe zu unterziehen.

(2) Der gleiche Grundsatz gilt für die Berechnung der abzugsfähigen Schulden und Lasten.

10

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Der Stichtag ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für die übrigen für die Bemessung maßgebenden Umstände entscheidend. Bei ruhenden Erbschaften (§ 5, Absatz 3) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers statt des Stichtages der Todestag maßgebend.

## § 16.

Von dem abgabepflichtigen Vermögen können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten einschließlich der noch nicht bemessenen Kriegssteuer und anderer noch nicht bemessener oder noch nicht fälliger öffentlicher Abgaben, die sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen, soweit sie noch nicht eingezahlt sind;

2. einmalige Entschädigungen, welche der Abgabepflichtige wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten hat;

3. Vermögenshaften, die nach § 13, Absatz 2, dem Vermögen des Schenkens zuzurechnen sind;

4. Verluste an Gebrauchsvermögen bis zu 25.000 K, welche Personen, die als Angehörige der bewaffneten Macht oder öffentliche Beamte in den Grenzgebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hatten, während des Krieges unmittelbar infolge der kriegerischen Ereignisse erlitten haben.

## § 17.

(1) Insofern Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs ein der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen belasten, sind sie vom abgabepflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 6, Absatz 1) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs dieses Vermögen belasten; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zum gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer anderen Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgebend.

(3) Rückstände an fälligen öffentlichen Abgaben und an Steuer- und Gefällsstrafen sind, soweit sie nicht gestundet wurden, nicht abzugsfähig.

## § 18.

(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist die Veranlagung zu berücksichtigen.

(2) Rechte und Lasten, welche durch eine ausschließende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt; sie werden erst bei Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses berücksichtigt. Dieser ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzuzeigen.

(3) Die Bestimmungen über die Veranlagung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§§ 31 und 32) werden hiernach nicht berührt.

## § 19.

(1) Das Vermögen ist im allgemeinen nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu veranschlagen.

(2) Hierbei ist eine Mehrheit von wirtschaftlich zusammengehörigen Sachen und Rechten als Einheit zu bewerten.

(3) Wie der Wert zu ermitteln ist, wird im einzelnen durch Vollzugsanweisung nach den im folgenden angegebenen Grundsätzen näher bestimmt.

(4) Schulden und Lasten sind nach den für das Aktivvermögen getroffenen Auordnungen zu bewerten.

(5) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die Bewertung des Vermögens auf besondere Schwierigkeiten stößt, diese, die Bemessungsgrundlage der Abgabe mit dem Abgabepflichtigen zu vereinbaren, insbesondere dort, wo Widmungen und Belastungen des Vermögens in Frage kommen, die das öffentliche Interesse berühren.

## § 20.

Das Reinvermögen von Aktiengesellschaften, die zur Gänze der inländischen Vermögensabgabe unterliegen (§ 5, Absatz 1, Z. 2), bestimmt sich nach dem Werte der gesamten Aktien (§ 28, Absatz 2). Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Ausmaß der Abgabe.

## § 21.

(1) Die Abgabe wird den juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) und jenen Personen, die nur mit dem hierlands erworbenen oder dem an das Inland gebundenen Vermögen der Abgabe unterliegen (§ 6, Absatz 1 und 3), mit 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens bemessen. Die Abgabe wird jedoch von juristischen Personen nur insofern erhoben, als dadurch ihr Reinvermögen (§ 11, Absatz 3) nicht unter den Betrag von 50.000 K sinkt.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Von kirchlichem Pfändenvermögen, ferner von ähnlichen Zwecken gewidmeten Vermögenschaften, deren Erträge der Staatschatz oder ein von ihm dotierter Fonds im Falle ihrer Unzulänglichkeit auf bestimmte Beträge zu ergänzen hat, wird die Abgabe nur insoweit eingehoben, als dadurch die kompetenzmäßigen, beziehungsweise die als Minimaleinkommen staatlicherseits gewährleisteten Einkünfte nicht geschmälert werden.

## § 22.

(1) Von dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2, der Abgabe unterliegenden physischen Personen werden zunächst die im § 11, Absatz 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

von den ersten nächsten	angesangenen oder vollen	20.000 K	5 Prozent
" "	" "	20.000 "	7 "
" "	" "	40.000 "	9 "
" "	" "	60.000 "	11 "
" "	" "	80.000 "	13 "
" "	" "	100.000 "	15 "
" "	" "	130.000 "	17 "
" "	" "	200.000 "	19 "
" "	" "	250.000 "	22 "
" "	" "	350.000 "	25 "
" "	" "	450.000 "	29 "
" "	" "	700.000 "	33 "
" "	" "	1.100.000 "	38 "
" "	" "	1.500.000 "	43 "
" "	" "	2.000.000 "	50 "
" "	" "	3.000.000 "	57 "
" "	Mehr beträgen über . . . .	10.000.000 "	65 "

(3) Übersteigt das Vermögen des Abgabepflichtigen den nach Absatz 1 auszuschiedenden Betrag um mehr als 25.000 K, aber um weniger als 100.000 K, so kann die Veranlagungskommission, wenn die persönlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen den Voraussetzungen des § 11, Absatz 2, entsprechen, einen Betrag, der die in Absatz 1 bezeichnete Grenze höchstens um 25.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden; solche Beschlüsse der Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht, um 5 Prozent ihres Betrages für jedes in Versorgung des Abgabepflichtigen stehende Kind unter 14 Jahren. Wenn Ehegatten im gemeinsamen Haushalte leben, kommt diese Begünstigung jedem Teile

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

zu, wenn ihre Vermögen zusammen die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

## § 23.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 5 und 6) nach, daß er am Stichtage im Besitze von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 7) erübrigt, auf die ihm bemessene Abgabe angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Aktiengesellschaften, deren Reinvermögen nach § 20 vom Kurswerte der Aktien ermittelt wird, können verlangen, daß die ihnen bemessene Abgabe in jenem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Aktien, die bei den nach §§ 5 und 6 Abgabepflichtigen in deren Bemessungsgrundlage einzogen, worden sind, zur Gesamtzahl der Aktien stehen. Die Herabminderung der Abgabe erfolgt erst nach Feststellung der im Inlande der Vermögensabgabe unterzogenen Aktien.

(3) Die näheren Vorschriften über den hierbei einzuhaltenen Vorgang, insbesondere über die Einbekennung des Anteilbesitzes der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art durch Aktiengesellschaften, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

## § 24.

(1) Weist ein nach § 5, Absatz 1, Zahl 1, und Absatz 2, Abgabepflichtiger nach, daß er am 31. Dezember 1913 Vermögen besessen hat (Vorkriegsvermögen) und liefert er alle für dessen Bewertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 notwendigen Grundlagen, so kann er verlangen, daß die Vermögensabgabe, soweit sie verhältnismäßig auf den gleichen Wertbetrag des abgabepflichtigen Vermögens entfällt, um 15 Prozent ermäßigt werde.

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorkriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsätze wie für das abgabepflichtige Vermögen. Bei den nach § 5, Absatz 2, abgabepflichtigen Personen wird jedoch, wenn sich ihr an das Ausland gebundenes Vermögen (§ 7) in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekennisse geltend gemacht werden. Die begünstigten

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlassung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzufordernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung festgesetzt werden.

(1) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

**Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensarten.**

**1. Der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen.**

**§ 25.**

(1) Bei Grund und Boden und Gebäuden, die dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind, ist als gemeiner Wert (§ 19) im allgemeinen der Preis anzusehen, den ein Landwirt, der den Boden in gemeinwohnlicher Bewirtschaftung zu benutzen bezieht, dafür zu zahlen bereit wäre. Der normale Bestand an Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Vorräten ist in billiger Weise mitzuveranschlagen; ein darüber hinausgehender Bestand ist abgesondert zu veranschlagen.

(2) Als Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wertes können die in den letzten Jahren ausgelegten Anschaffungspreise dienen, Kaufpreise ähnlicher Grundstücke dagegen nur insoweit, als es sich nicht um Käufe gehandelt hat, bei denen ein anderer als der in Absatz 1 angeführte Beweggrund beim Kauf mitgespielt hat, also insbesondere nicht um Käufe aus besonderer Vorliebe, Spekulationskäufe oder Käufe zum Zwecke der Vermögensanlage von Kriegsgewinnen und dergleichen.

**2. Anderer Grund- und Gebäudebesitz.**

**§ 26.**

Der Wert anderen als land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundes und Bodens und der nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Gebäude ist nach den erzielbaren Kaufpreisen zu beurteilen.

**3. Andere als land- und forstwirtschaftliche Erwerbsunternehmungen.**

**§ 27.**

(1) Das einer Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmete Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung oder Beschäftigung zusammengefaßt sind.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

(2) Bei der Wertbestimmung ist der gemeinsame Wert der Vermögensbestandteile (§ 19) unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen. Hiernach ist als gemeinsamer Wert in der Regel der bei Verkauf des ganzen Unternehmens zum unveränderten Fortbetrieb erzielbare Preis anzusehen.

(3) Für die Bewertung eines Erwerbsunternehmung gewidmeten Besitzes an Grund, Gebäuden und Kapitalvermögen gelten die für diese Vermögensarten aufgestellten Regeln unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des einer Unternehmung gewidmeten Vermögens (Absatz 2).

(4) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwerbsunternehmungen besondere Vermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und nach welchen Grundsätzen diese Bilanzen zu errichten sind.

## 4. Kapitalvermögen.

## § 28.

(1) Die Schuldtitel der vierzigjährigen amortisiablen Kriegsanleihen und die Staatschatscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldbeschleifungen übernommen werden, sind mit 75 Prozent ihres Neuwertes zu bewerten.

(2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Wiener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach dem von der Wiener Börse festgestellten Verkaufs-werte zu berechnen. Die Steuerkurse werden durch Vollzugsanweisung so festgesetzt, daß bloß vorübergehende Wertschwankungen außer Betracht bleiben; sie können für Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb des für diese festgesetzten Zeitraumes (§ 61) berücksichtigt werden.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik Österreich zur Zahlung übernommenen Schuldschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.

(4) Der Verkaufswert ist auch für die Bewertung von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen maßgebend; nötigenfalls ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft der Wertermittlung zugrunde zu legen.

## § 29.

Das als Zahlungsmittel in der Republik Österreich geltende Papiergele und die Scheidemünzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt

sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republik Österreich nicht als Zahlungsmittel geltenden Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, ferner ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungefäßte Perlen und ungefäßte Edelsteine nach ihrem Verkaufswerte zu berechnen.

### § 30.

(1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Währung der Republik Österreich erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Währung (§ 29) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der Verkaufswert maßgebend.

(2) Zusbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu vier Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzahlenden Betrag ergibt.

### § 31.

(1) Fortlaufende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, Z. 5 und 6, P. St. G) sind mit dem Kapitalwert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von vier Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ 15) zu berechnen ist.

(2) Ist der Jahresbezug nicht ziffermäßig bestimmt und lässt er sich auch nicht annähernd feststellen, so ist er mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Jahren bezogenen Beträge oder mit dem Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzunehmen.

(3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zinsfuße von vier Prozent aus den österreichischen Volkssterbetafeln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absatz 1) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraussichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.

(4) Bezüge und Leistungen von unbesterminter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Verpflichteten bedungen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umständen des Falles nicht wenigstens annähernd

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

ermittelt werden kann. Der Wert immerwährender Bezüge und Leistungen ist auf der Grundlage des 25fachen Jahresbetrages zu ermitteln.

(5) Läßt sich in Fällen besonderer Art der Wert in der vorgeschriebenen Weise nicht ermitteln, so hat die Wertfeststellung durch Sachverständige zu erfolgen. Doch darf auch in diesen Fällen von den im Absatz 1, 3 und 4 angegebenen Grundlagen nicht abgegangen werden.

## § 32.

(1) Als Wert nicht fälliger, im Vertrage ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Kapitalversicherungen hat, wenn diese auf den Erlebensfall lauten, der Betrag von 80 Prozent, lauten sie auf den Ablebensfall sowie bei gemischten Versicherungen der Betrag von 50 Prozent der eingezahlten Prämien zu gelten.

(2) Als Wert nicht fälliger, ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Rentenversicherungen gilt die gemäß § 30 der Verordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 26. April 1919, St. G. Bl. Nr. 248 (Versicherungsregulativ), berechnete Prämienreserve. Der Zeitpunkt, auf welchen die Prämienreserve zu berechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(3) Der Wert von Kapital- und Rentenversicherungen, welche seit dem 1. August 1914 eingegangen wurden, ist nur dann nach Absatz 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als 2000 K ist; andernfalls gilt als ihr Wert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(4) Für im Vertrage nicht ziffermäßig bestimmte Ansprüche (Gewinnanteile, Dividenden, Bonus u. dgl.), deren Wert 1000 K überschreitet, ist der Kapitalwert abgesondert zu ermitteln.

(5) § 31, Absatz 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapitals- und Rentenversicherungen Anwendung.

## 5. Bewegliches Vermögen anderer Art.

## § 33.

Gegenstände des abgabepflichtigen sonstigen beweglichen Vermögens (§ 3, Z. 5) sind mit dem Verkaufswert einzustellen.

## Ort der Veranlagung.

## § 34.

Bei den nach § 5, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 2 abgabepflichtigen physischen Personen richtet

sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, Z. 2) ist an deren Sitz zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 6, Absatz 3), wird die Abgabe an ihrem letzten Aufenthaltsort (Ort ihres Sitzes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gebundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 6, Absatz 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen hochwertigster Teil liegt, vorgeschrieben.

#### Organe der Veranlagung.

##### § 35.

(1) Zur Veranlagung der Vermögensabgabe physischer Personen sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

(2) Die Veranlagung der Vermögensabgabe juristischer Personen hat die Steueradministration (Bezirkssteuerbehörde) vorzubereiten. Die Veranlagung selbst haben Kommissionen durchzuführen. Der Staatssekretär für Finanzen bestellt den Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder dieser Kommissionen nach freier Wahl, ein Viertel der Mitglieder aus gewählten Mitgliedern der Einkommensteuerkommissionen, ein Viertel aus den von der Landesregierung und der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagenen Personen. Die Standorte der Kommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder werden nach Erfordernis festgesetzt.

(3) Die §§ 177 bis 198 P. St. G. über die Kommissionen finden auch auf die Vermögensabgabe sinngemäß Anwendung.

##### § 36.

(1) Als Hilfsorgane der Steuerbehörden und der Schätzungscommissionen werden Bewertungsräte bestellt.

(2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Vermögensbewertung maßgebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Vermögenswerte Gutachten zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des § 196 P. St. G. über die Verpflichtung der Kommissionmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bewertungsräte werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

623 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

19

**Bekenntnisse.**

## § 37.

(1) Ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe haben jene im § 5 bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 15.000 K besitzen, ferner die im § 5, Absatz 1, Z. 2, angeführten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 10, Z. 1 und 2, befreiten, schließlich die nach § 6 nur von ihrem insländisch gebundenen und dem im Inlande erworbenen Vermögen abgabepflichtigen Personen zu legen. Die Vollzugsanweisung setzt die Frist fest, innerhalb deren das Bekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird auch bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Gläubiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bekenntnisses verpflichtet werden.

## § 38.

(1) Die §§ 205 bis 208 P. St. G. über die Rechtsfolgen der Unterlassung des Bekenntnisses und über die Prüfung der Bekenntnisse finden sinnmäßige Anwendung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß unter den daselbst zu bezeichnenden Voraussetzungen ein Schuldner seine Verbindlichkeiten vor Verständigung über deren Einbekennung durch den Gläubiger nicht rechtswirksam erfüllen kann.

**Verfahren der Kommissionen.**

## § 39.

Die Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden in sinnmäßiger Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. Hierbei finden die nachfolgenden Bestimmungen betreffend das Anforderungs- und das Anbietungsverfahren Anwendung.

**Anforderungsverfahren.**

## § 40.

Das Anforderungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge der Verantragung der Vermögensabgabe durch die Verantragungsbehörde erster Instanz. Es kann von der Steuerbehörde bezüglich solcher Vermögenschaften eingeleitet werden, für die der Abgabepflichtige keine oder eine nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige Wertangabe macht. Die Verantragung hinsichtlich des übrigen Vermögens wird dadurch nicht gehemmt; sie kann vorläufig, vorbehaltlich der Berichtigung nach dem Ergebnisse des Zwischenverfahrens, bezüglich der strittigen Vermögen-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

schafsten auf Grund der Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wo eine solche fehlt, unter Ausscheidung dieser Vermögenschaften durchgeführt werden.

## § 41.

Unterläßt der Abgabepflichtige die vorgeschriebene Wertangabe oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben über den Wert abgabepflichtiger Vermögenschaften, so ist der Abgabepflichtige zur Wertangabe oder Aufklärung der bestehenden Bedenken aufzufordern (Vorhalt). Zur Beantwortung ist ihm eine mindestens vierzehntägige Frist zu gewähren. Das Anforderungsrecht kann jedenfalls erst geltend gemacht werden, wenn der dem Abgabepflichtigen gemachte Vorhalt auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (Anforderungsvorhalt).

## § 42.

Unterläßt oder verweigert der Abgabepflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung des Vorhaltes (§ 41), so ist die Steuerbehörde berechtigt, nach einem Anforderungsvorhalt die vom Abgabepflichtigen nicht oder nach Abschaltung der Steuerbehörde zu niedrig bewerteten Vermögenschaften zur Übertragung in das Eigentum des Staates anzufordern (Anforderungsrecht). Als Anforderungspreis gilt die beanstandete Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wenn eine solche nicht vorliegt, die Wertannahme der Steuerbehörde mit einem von dieser festzusezenden Preisabschlag. Gegen die Geltendmachung des Anforderungsrechtes (§ 47, Absatz 3) steht dem Abgabepflichtigen die Beschwerde an die Berufungskommission nur wegen des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen oder wegen der Höhe des von der Steuerbehörde festgesetzten Preisabschlages zu.

## § 43.

(1) Werbleibt der Abgabepflichtige in der Beantwortung des Vorhaltes (§ 41) bei der beanstandeten Wertangabe oder ändert er sie im Zuge der Verhandlung (schließliche Wertangabe), ohne daß es auf Grund einer vorläufigen Wertannahme oder einer im Zuge der Verhandlungen geminderten Wertannahme der Veranlagungsbehörde (schließliche Wertannahme) zu einer Einigung kommt, so kann die Steuerbehörde, sofern die schließliche Wertannahme die schließliche Wertangabe um mehr als ein Viertel der letzteren übersteigt, nach einem Anforderungsvorhalt das Anforderungsrecht (§ 42) ausüben. Als Anforderungspreis gilt die schließliche Wertangabe des Abgabepflichtigen.

(2) Macht die Steuerbehörde das Anforderungsrecht geltend, so kann der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Anforderungsbeschiedes (§ 47, Absatz 3) nächstfolgenden

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Tage an gerechnet, die Beschwerde an die Berufungskommission ergreifen; diese hat ausschließende Wirkung. Die Berufungskommission hat durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschuss (Bewertungsausschuss) die Schätzung der angeforderten Vermögenschaften vorzunehmen. Bleibt die Schätzung der Berufungskommission hinter der schließlichen Wertannahme der Steuerbehörde zurück, so ist die Anforderung unwirksam. Die Berufungskommission kann aber, auch wenn ihre Schätzung die Wertannahme der Steuerbehörde erreicht oder übersteigt, aus wichtigen Gründen die Anforderung für unwirksam erklären. In beiden Fällen ist die Schätzung der Berufungskommission für die Veranlagung bindend.

## § 44.

Wird das Anforderungsrecht ausgeübt, so hat die Schätzungskommission den Anforderungspreis der Veranlagung zugrunde zu legen.

## Anbietungsverfahren.

## § 45.

Das Anbietungsverfahren bildet ein besonderes Zwischenverfahren im Zuge des Berufungsverfahrens. Es kann vom Abgabepflichtigen wegen einzelner Vermögenschaften eingeleitet werden, die die Schätzungskommission abweichend von den Wertangaben des Abgabepflichtigen geschätzt hat. Das Anbietungsverfahren hindert nicht die Berufung gegen die Entscheidung der Schätzungskommission in anderer Hinsicht; auch die Durchführung des Berufungsverfahrens, vorbehaltlich der Berichtigung der Berufungsentscheidung nach den Ergebnissen des Anbietungsverfahrens, wird dadurch nicht gehemmt.

## § 46.

(1) Hat die Schätzungskommission Vermögenschaften um mehr als ein Viertel höher geschätzt als der Abgabepflichtige in seiner schließlichen Wertangabe, so kann dieser die höher bewerteten Vermögenschaften der Steuerbehörde zur Übernahme in das Eigentum des Staates anbieten (Anbietungsrecht). Als Anbietungspreis gilt der von der Schätzungskommission der Veranlagung zugrunde gelegte Schätzwert. Das Anbietungsrecht kann innerhalb der Berufungsfrist ausgeübt werden.

(2) Die Finanzverwaltung hat binnen 60 Tagen zu erklären, ob sie die angebotenen Vermögenschaften auf Grund der Anbietung übernimmt. Lehnt sie die Übernahme ab oder erklärt sie sich in der angegebenen Frist nicht, so hat die Berufungskommission im Bewertungsausschusse (§ 43, Absatz 2) den Wert unter Bedachtnahme auf die Anbietung festzusetzen. Die Schätzungskommission hat danach die Veranlagung richtigzustellen.

22

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Gemeinsame Bestimmungen für das Anforderungs- und Anbietungsverfahren.

## § 47.

(1) Im Anforderungs- und Anbietungsverfahren sind die für die einzelnen Vermögenshaften aufgestellten Bewertungsregeln streng zu beachten.

(2) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes sowie die Annahme der Anbietung von Vermögenshaften ist an die Zustimmung der Finanzlandesdirektion gebunden, die mit dem Finanzierungsinstitut (§ 57) das Einvernehmen zu pflegen hat.

(3) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes und die Annahme der Anbietung erfolgt mittels Bescheides. Der rechtskräftige Bescheid bildet einen Executionstitel nach § 1, §. 12, der Executionsordnung.

## Teilveranlagung.

## § 48.

Ist zur Zeit der Bekennnislégung keine Gewissheit darüber zu erlangen, ob Vermögenshaften des Abgabepflichtigen noch vorhanden sind oder seine Rechte daran aufrecht bestehen, so kann in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Fällen und in der daselbst zu bezeichnenden Weise die Veranlagung zunächst unter Ausscheidung dieser Vermögenshaften aus der Bemessungsgrundlage durchgeführt werden; dies gilt sinngemäß auch bezüglich Schulden und Lasten. Der Abgabepflichtige hat die in ihrem Bestande zweifelhaften Vermögenshaften und Rechte, Schulden und Lasten in seinem Bekennnisse unter Anführung der für ihre vorläufige Ausscheidung aus der Veranlagung sprechenden Umstände anzuführen; er hat binnen 30 Tagen nach Aufhören dieser Umstände die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

## Zahlungsauftrag.

## § 49.

(1) Die Steuerbehörde hat dem Abgabepflichtigen das Ergebnis der Veranlagung mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Dieser hat den Betrag des Vermögens, die Mitteilung über abweichend von den Wertangaben vorgenommene Schätzungen des Wertes abgabepflichtiger Vermögenshaften, den Betrag der Vermögensabgabe sowie die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3 P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen.

## Berufungen.

## § 50.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Entscheidung über Berufungen gegen Vermögensabgabe-Zahlungsaufträge, die auf eine Bewertungsgrundlage bis zu 50.000 K lauten, der Schätzungscommission obliegt. Die im Anforderungs- und Anbietungsverfahren endgültig festgestellten Werte können im Berufungsverfahren nicht angefochten werden.

## Beeidigung des Abgabepflichtigen.

§ 51.

Die Finanz-Landesdirektion kann die eidliche Vernehmung der Abgabepflichtigen, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten über bestimmte Tatsachen beim Bezirksgerichte des Wohnortes der zu Vernehmenden beantragen. Welche Bedeutung die Verweigerung der Eidesleistung hat, ist nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

## Verzinsung.

§ 52.

Die Vermögensabgabe ist vom Stichtage an mit 5 Prozent zu verzinsen.

## Zahlungstermine.

§ 53.

(1) Die Abgabe ist, sofern der Abgabepflichtige in seinem rechtzeitig überreichten Bekennnisse nicht die Abstattung der Vermögensabgabe in Form einer Rente beansprucht, samt Zinsen (§ 52) am 1. Dezember 1920, sofern der endgültige (§ 49) oder vorläufige (§ 55) Zahlungsauftrag aber nach dem 1. November 1920 zugestellt wird, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(2) Wenn der Abgabepflichtige die Abstattung in Form einer Rente beansprucht, so sind doch zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit den von der ganzen Abgabe bis zum 30. November 1920 entfallenden Zinsen jedenfalls einzuzahlen:

1. Abgabebeträge, die 500 K nicht erreichen,
2. 10 Prozent höherer Abgabebeträge zuzüglich jenes Betrages, der sich bei Teilung der verbleibenden Abgabe durch 500 als Rest ergibt.

(3) Sofern der Abgabepflichtige die Entrichtung der Abgabe als Rente beansprucht, ist der nach Abschlag der Anzahlung (Absatz 2) oder einer darüber hinausgehenden Voranzahlung (§ 54, Absatz 1 und 2) verbleibende Abgabenrest samt Zinsen als dreißigjährige Tilgungsrente, deren erste Fälligkeit am 1. Dezember 1921 eintritt, zu entrichten. Über Antrag des Abgabepflichtigen können auch Halb- oder Vierteljahrszahlungen bewilligt werden.

(4) Bei Ableben des Abgabepflichtigen oder bei Auflösung (Erlöschen) einer juristischen Person wird der noch nicht getilgte Teil der Abgabe fällig.

Den Erben kann die Fortzahlung als Rente bewilligt werden. Wenn ein Abgabepflichtiger, der entweder österreichischer Staatsangehöriger ist oder keine Staatsbürgerschaft besitzt (§ 5, Absatz 1, Bl. 1) seinen inländischen Wohnsitz aufgibt, werden alle Raten fällig, soweit sie nicht auf das inländisch gebundene Vermögen (§ 6) entfallen.

(5) Die Abgabe kann, soweit sie auf ein Vermögen entfällt, das mit einem Fruchtgenuss belastet ist, bis zu dessen Erlöschen gestundet werden. Das Erlöschen des Fruchtgenusses ist der zuständigen Steuerbehörde binnen 30 Tagen anzugezeigen.

(6) Abgabepflichtigen, welche die Geldmittel zur Einzahlung auch bei Finanzspruchnahme des Finanzierungsinstitutes (§ 57) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bewilligen.

### Vorauszahlung.

#### § 54.

(1) Wer bis zum 30. Juni 1920 sein vorschriftsmäßiges Bekenntnis zur Vermögensabgabe überreicht und bis dahin mindestens ein Drittel der nach dem unbekannten Werte seines Vermögens entfallenden Vermögensabgabe entrichtet, genießt folgende Begünstigungen:

1. Seine Vorauszahlung wird, wenn sie
  - a) in Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, die in der Republik Österreich als Zahlungsmittel gelten oder in Gutschriften seitens eines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absatz 2) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs- (Gutschrift-) Betrages höher angerechnet;
  - b) in Schuldverschreibungen der im § 56, Absatz 1, Punkt 1 und 2, bezeichneten Art (deutschösterreichische Staatsanleihe, amortis able Kriegsanleihe, Schatzscheine der III. Kriegsanleihe) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkte bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 3 Prozent des Annahmewertes höher angerechnet.

2. Gibt der Abgabepflichtige in seinem Bekenntnis ein Vermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Vermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekenntnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öffentlichen Abgabe oder endlich bei der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Wertpapiere bisher verschwiegen worden ist, so bleibt er von der gesetzlichen Strafe frei. Eine nachträgliche Bemessung verkürzter Abgaben findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die nachträgliche Durchführung rückständiger Bemessungen der Einkommensteuer und

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

der Kriegs(Gewinn)steuer ist hiernach nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Berechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekanntnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze neu hervorgekommenen Vermögens in das Einkommen der Vorjahre folgende Grundsätze:

- a) Neu hervorgekommenes Vermögen, dessen Erträgnis nicht bereits bei einer vorangegangenen Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurde, wird dem Mehreinkommen nicht zugerechnet, wenn die Partei über Aufforderung glaubhaft macht, daß das betreffende Vermögen bereits vor dem 1. Jänner 1914 ihr oder — bei einem nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Erwerb im Erbwege — dem Erblasser gehörte. In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen.
- b) Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.
- (2) Die Begünstigungen der Straf- und Beleidigungssamneste werden verwirkt, wenn der Abgabepflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuervergehens bestraft wird. Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Vermögensverheimlichung, Steuerverheimlichung, die Hinterziehung und die Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsvereitung, die Steuerflucht (§ 19 und § 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht) sowie\* die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verlegerungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe.
- (3) Ist eine Voranzahlung der im Absatz 1 bezeichneten Art geleistet worden, so ist der durch Voranzahlung nicht gedeckte Betrag zu den gesetzlichen Terminen zu leisten; hat der Abgabepflichtige die Abstättung in Rentenform gewählt, so hat er zu den angegebenen Zeitpunkten jedenfalls jenen Betrag zu entrichten, der bei Teilung des noch verbleibenden Abgabebetrages durch 500 als Rest erübriggt.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(4) Abgabepflichtige, deren Kriegsanleihe vorläufig von der Republik Österreich nicht als eigene Schuldbverpflichtung übernommen wird, weil sie ausländisch gebundenes Vermögen besitzen, können schon vor der endgültigen Regelung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen durch Vollzugsanweisung in angemessenem Verhältnis zur Vorauszahlung in Kriegsanleihe zugelassen werden. Wer diese Begünstigung durch irrtümliche Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet der Straffolgen, die mit der Vorauszahlung verbundenen Vorteile.

(5) Abgabepflichtige, die die Abstattung in Rentenform gewählt haben, sind berechtigt, die Rente vor den Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abzulösen.

## Vorläufiger Zahlungsauftrag.

## § 55.

(1) Die Steuerbehörde kann schon vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens einen vorläufigen Zahlungsauftrag erlassen.

(2) Mit dem vorläufigen Zahlungsauftrag, welcher als solcher zu bezeichnen ist, darf keine höhere Zahlung gefordert werden, als sich auf Grund dieses Gesetzes nach dem Bekennnisse zur Vermögensabgabe oder sonstigen Angaben des Abgabepflichtigen als voraussichtliche Vermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trotz Aufforderung ein Bekennnis zur Vermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder konnte ihm diese Aufforderung nicht zugestellt werden oder enthält das Bekennnis keine Wertangaben, hat er einen Vorhalt nicht oder nicht hinreichend beantwortet oder konnte ihm ein solcher nicht zugestellt werden, so hat die Schätzungskommission über Antrag der Steuerbehörde den vorläufig abzufordernden Betrag der Vermögensabgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe zu bestimmen. Wurde über Ansuchen des Abgabepflichtigen die Frist zur Einbringung des Bekennnisses erstreckt, so ist ein nach Anhören des Abgabepflichtigen durch die Schätzungskommission nach billigem Ermessens zu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(3) Gegen den vorläufigen Zahlungsauftrag ist ein Rekurs an die Finanzlandesdirektion und, wenn die Festsetzung des abzufordernden Betrages durch die Schätzungskommission erfolgt ist, an die Berufungskommission, nur wegen allfälliger Verstöße bei Berechnung und Vorschreibung des Abgabebetrages zulässig.

(4) Aus der Erlassung des vorläufigen Zahlungsauftrages ergeben sich keine Rechtsfolgen für das weitere Verfahren; dieses ist so fortzuführen, als wäre ein vorläufiger Zahlungsauftrag nicht erlassen.

(5) Nach Zustellung des endgültigen Zahlungsauftrages hat eine Ausgleichung bezüglich der vom Abgabepflichtigen zu viel oder zu wenig geleisteten

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Beträge, im ersten Falle nebst fünfpromzentigen Vergütungszinsen von den Überzahlungen, zu erfolgen.

## Art der Entrichtung.

§ 56.

(1) Jene Abgaben- und Zinsenbeträge, die am 1. Dezember 1920 oder 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig werden (§ 53, Absatz 1 und 2), ferner die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) und sonstige Vorauszahlungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe bar oder auf die im folgenden angeführte Art zu berechnigen:

1. Schatzscheine der Deutschösterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 werden bis zu einem Viertel der vollen Abgabeschuldigkeit zum Rechnungskurse von 97 unter Berechnung von Stückzinsen bis zum Zahlungstage angenommen.

2. Die Schuldtitel der vierzigjährigen amortisierbaren Kriegsanleihen und die Staatschattenscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz bezeichnet worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1920 mit 75 Prozent des Nennwertes mit Stückzinsen bis zum 30. Juni 1920 angenommen.

(2) Außer auf die in Absatz 1 angegebene Art kann die Abgabeschuldigkeit auch durch Einsieferung von anderen Vermögenschaften an die zur Finanzierung der Vermögensabgabe zu errichtenden Anstalten getilgt werden. Die Anstalten werden festlegen, inwieweit und zu welchem Werte sie diese Vermögenschaften annehmen. Besitzer von Wertpapieren sind bis zum 30. Juni 1920 jedenfalls berechtigt, höchstens soweit von den einzelnen Arten von Wertpapieren abzuliefern, als der darauf verhältnismäßig entfallenden Abgabe entspricht; die Papiere sind zu jenem Kurse anzunehmen, mit dem sie in die Vermögensaufstellung aufzunehmen waren. Dieses Einsieferungsrecht gilt auch für Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates anderer als der im Absatz 1, Z. 2, bezeichneten Art, die von der Republik Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besitz gekennzeichnet worden sind. Bis zu dem Betrage, mit dem die Finanzierungsanstalt (§ 57) die erwähnten Vermögenschaften übernimmt, ist die Abgabeschuldigkeit getilgt und es tritt an ihre Stelle die Verpflichtung der Anstalt gegenüber dem Staate. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Inländische Aktiengesellschaften können mit Zustimmung der Finanzverwaltung die Vermögensabgabe in der Art entrichten, daß sie ihr

Aktienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diese dem Staate an Zahlungstatt übertragen. Die Anzahl dieser Gratisaktien ist so zu berechnen, daß sie drei Siebzehnteln der bisherigen Aktienzahl, berechnet auf Grundlage des kleinsten Nennwertes dieser Aktien, möglichst nahekommt. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf Grundlage des Wertes der Aktien (§ 28) bar zu erfolgen. Soferne bei solchen Gesellschaften die Einrechnung einer im Auslande gezahlten Vermögensabgabe Platz greift (§ 7), kann statt dessen der Ertrag der im Auslande entrichteten Abgabe in Aktien zu dem nach § 28, Absatz 2, festgestellten Werte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nachträglichen Rückvergütungen der Abgabe. Der nähere Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Rückvergütungen der Abgabe können in der gleichen Art, in der die Abstättung erfolgte, oder bar erfolgen.

#### Finanzierung der Vermögensabgabe.

##### § 57.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilfe für die Zahlung der Vermögensabgabe, zur Verwaltung und Bewertung der vom Staate in Ausübung des Anbietungs- und Anforderungsrechtes (§§ 40 bis 47) übernommenen Vermögensgegenstände, endlich behufs sonstiger Übernahme von Vermögenschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssekretär für Finanzen kann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern.

(2) Für die von den Anstalten aus dieser Tätigkeit zu übernehmenden Verbindlichkeiten haftet der Staat. Die von ihnen unter Haftung des Staates ausgegebenen Schuldverschreibungen genießen Mündel- sicherheit. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, finden auf sie sinngemäße Anwendung.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, den Anstalten hinsichtlich des oben genannten Wirkungskreises unter den durch Vollzugsanweisung festzusehenden Voraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umfange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren; ihre auf diesen Wirkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portofrei. Die Finanzprokuraturen sind zu ihrer Beratung und Vertretung verpflichtet.

(4) Hypothekardarlehen, die von den Anstalten zur Zahlung der Vermögensabgabe gewährt werden, genießen bis zum Betrage der auf die verpfändeten Liegenschaften entfallenden Vermögensabgabe die gleichen Pfand- und Vorzugsrechte wie diese Abgabe.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

(5) Die von den Anstalten ausgestellten und hinsichtlich ihrer Rechtskraft durch den Staatskommisär der Anstalt bestätigten Rückstandsausweise über Zinsen und Anuitäten sind exekutionsfähig.

(6) Alle bestehenden Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Verwaltungs- und Betriebsapparat den genannten Anstalten gegen eine vom Staatssekretär für Finanzen festzusezende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die näheren Bestimmungen über Ausgabe und Sicherstellung der Schuldverschreibungen werden vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz durch Vollzugsanweisung getroffen.

(8) Wenn sich die Abgabepflichtigen nicht anderweitig die Mittel zur fristgerechten Zahlung der Vermögensabgabe verschaffen, können sie zur Anspruchsnahme des Kredites bei einer der obgenannten Anstalten bei sonstiger zwangsweiser Einbringung der Abgabe verhalten oder es kann der Anstalt die Forderung aus der Abgabe, insofern sie auf Realbesitz entfällt, zediert werden.

## Sicherung der Vermögensabgabe.

## § 58.

(1) Für die Vermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesitz, mit Ausnahme jenes der nach § 10, B. 1 und 2, von der Vermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperschaften, und auf den auf inländischem Realbesitz versicherten Forderungen eine gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaße von 15 Prozent des Wertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Lasten im Vorrange vor allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Exlöschen dieser Kautionshypothek ist vor Ablauf des Jahres 1922 anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtskräftig bemessene Abgabe voll eingezahlt oder die Vorauszahlung und die anderweitige Sicherstellung der Vermögensabgabe eine nach dem Ermessen der Steuerbehörde hinreichende ist. Die Steuerbehörde kann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent seines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Kautionshypothek bewilligen; eine solche Bewilligung ist anzumerken. Die Kautionshypothek erlischt, ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die Eintragung des Pfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht überschreiten darf, auf Grund der Bemessung oder Sicherstellung (Absatz 4 bis 7) erfolgt ist. Die Eintragung im Range der Kautionshypothek kann in dem bezeichneten Rahmen nur mit dem auf die Eigenschaft, beziehungsweise auf die versicherte Forderung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemessenen Abgabe oder der Sicherstellung erfolgen.

(2) Bei Gröfzung des Konkurses über das Vermögen eines Abgabepflichtigen ist der noch nicht getilgte Teil der Abgabe in der II. Klasse der Konkursforderungen zu berichtigen (§ 52 der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, eingeführten Konkursordnung).

(3) Das Abhandlungsgericht hat von der bevorstehenden Einantwortung eines Nachlasses die Steuerbehörde zu verständigen. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Vermögensabgabe für gefährdet, so kann sie deren Sicherstellung unter Bedachtnahme auf die nach § 16, Absatz 7, und § 17 der dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen mit sofort vollstreckbarem Auftrage verlangen.

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherstellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnissangaben, so ist der sicherzustellende Betrag, auf Grund der vorliegenden Behelfe über Antrag der Steuerbehörde von der Schätzungscommission festzusetzen. Besteht Gefahr am Verzuge und kann die Beschlusffassung der Schätzungscommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag festzusetzen.

(6) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(7) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Vermögensabgabe zu bewilligen.

(8) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

#### § 59.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder sein Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellter Vertreter) über Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtfertigung die angeforderten Vermögenschaften, die sich im Auslande befinden, der Behörde nicht im Inlande zur Verfügung stellt oder, obwohl der Abgabe-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

pflichtige im Auslande genügende Vermögenschaften besitzt, die fällige Abgabe nicht einzahlt oder keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesamt dauer von zwei Jahren (Schuldarrest) verhalten werden. Zur Verhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strafverfügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf.

(2) Die Haft wird in den Gefängnissen der ordentlichen Gerichte vollzogen. Die Kosten des Arrestes hat der Abgabepflichtige oder Machthaber zu tragen.

(3) Gegen die Strafverfügung ist der Refurs an die Finanzlandesdirektion zulässig; dem Refurste kann, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

(4) Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 60.

Jene Personen, deren unentgeltlich erworbene Vermögen dem Vernügen des Vorbesitzers zuzurechnen ist (§ 13, Absatz 2), haften für denjenigen Teil der bemessenen Abgabe und etwaiger wegen Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung sowie wegen Zahlungsvereitung verhängter Strafen, der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfällt. Die Haftung für die Strafe entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne Mitwissen der Haftungspflichtigen begangen wurde. § 151 B. St. G. findet sinngemäße Anwendung. Der Schuldnér haftet bei Übertretung des § 38, Absatz 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entfallende Abgabe des Gläubigers.

## Wiederaufnahme des Verfahrens.

## § 61.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Vollzugsanweisung zu regelnden Voraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Veranlagungsverfahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung der direkten Steuern (§ 80, Absatz 1) nicht gehindert.

(2) Werden Vermögenschaften vom Staate nach anderen gesetzlichen Vorschriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angefordert, so ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Vermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 19).

32

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

**Neubemessung wegen nachträglicher außergewöhnlicher Vermögensverminderung.**

**§ 62.**

Der Abgabepflichtige kann verlangen, daß die Vermögensabgabe nach dem Stande seines Vermögens an dem dem Stichtage entsprechenden Kalendertage eines der drei folgenden Jahre neu bemessen wird, wenn er nachweist, daß sich sein Reinvermögen zu diesem Zeitpunkte gegenüber dem Stande am Stichtage um mehr als ein Drittel vermindert hat. Die Neubemessung erfolgt nur, wenn die Vermögensminderung durch Veräußerung von Vermögenschaften zu einem hinter deren Bewertung am Stichtage zurückbleibenden Preis, durch Vernichtung oder Beschädigung von Vermögensgegenständen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle verursacht worden ist.

**§ 63.**

(1) Der Anspruch auf Neubemessung besteht nicht:

- wenn bei der Veräußerung (§ 62) infolge besonderer Umstände der Preis mit einem vom gemeinen Wert abweichenden Betrage vereinbart worden ist;
- wenn der Verkauf mit den Vorbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Wiederkauf, Verkauf auf Probe, Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers) stattgefunden hat;
- wenn der Vertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Vertrag (§ 62) nachträglich für ungültig erklärt oder von den Vertragsparteien rückgängig gemacht worden ist.

(3) In den im Absatz 2 bezeichneten Fällen hat der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen nach der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise nach der Rückgängigmachung die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

**§ 64.**

Gesuche um Neubemessung sind binnen sechs Monaten nach jenem Tage, nach dessen Stande sie zu erfolgen hätte, einzubringen.

**Strafbestimmungen.****§ 65.**

Der Hinterziehung der Vermögensabgabe macht sich schuldig:

- wer wissentlich und in der Absicht, sich der Vermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Abgabenbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen lässt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen;

- b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterlässt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 37, Absatz 2) zu berichtigen, oder Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 38, Absatz 2).

## § 66.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Hörde zu verbergen:

- a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Vermögensabgabe verpflichtet (§ 37), das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterlässt;
- b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 4, §. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran der Erwerb eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes geknüpft ist (§ 18, Absatz 2), die behufs Ergänzung einer Teilveranlagung vorge schriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 48) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirksamkeit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 63, Absatz 3), in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterlässt.

## § 67.

Der Zahlungsvereitung macht sich schuldig:

- a) wer in der Absicht, die Ansforderung von Vermögenschaften (§§ 40 bis 47), die Sicherstellung (§ 58), die Einhebung der Abgabe (§§ 53 bis 56) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 60) ganz oder teilweise zu vereiteln, Vermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beseitigt, schafft, belästet oder als Abgabepflichtiger sich derselben entäußert;
- b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Vermögensabgabe zu entziehen, unterlässt, die Anzeige über seine Rückkehr ins Inland (§ 8) oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 53, Absatz 5) zu erstatten;

c) wer durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigungen ungerechtfertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Vermögensabgabe (§ 53, Absatz 6, § 54, Absatz 1 und 4, § 56, Absatz 2) erschleicht.

### § 68.

(1) Der Hinterziehung (§ 65) und der Vermögensverheimlichung (§ 66) sowie der Zahlungsvereitung (§ 67) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Unfrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Abgabepflichtige.

(4) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

### § 69.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Vermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvereitung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage).

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in § 54, Absatz 2, angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 600 K übersteigt.

(3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 5000 K übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn er 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.

(5) Das Straferkenntnis wegen der in Absatz 1 bezeichneten Vergehen ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. Überdies kann der Verlust

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

## § 70.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 65 bis 68 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe von einem Achtel bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Versehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen.

## § 71.

(1) Die Geldstrafe darf das gesamte festgestellte Reinvermögen nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte mehrere nach diesem Geseze strafbare Vergehen (§ 65 bis 67 und 70) begangen, so ist die Strafe nach der Vorschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen zu bemessen. Wer sich hinsichtlich der Vermögenschaften, die den Gegenstand eines nach diesem Geseze strafbaren Vergehens (§§ 65 bis 67 und 70) bilden, auch gegen das Steuerfluchtgesetz (§§ 19 und 20, Absatz 3) und das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen der Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Vergehen zu bestrafen.

(3) Die Strafbarkeit der Hinterziehung der Vermögensabgabe, der Vermögensverheimlichung, der Zahlungsvereitung und der fahrlässigen Gefährdung der Vermögensabgabe erlischt, wenn der Straftägliche den dem Gesetze entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, soferne er der Abgabepflichtige ist, den ihm mit vorläufigem Zahlungsauftrage vorzuschreibenden Betrag binnen 14 Tagen entrichtet.

## § 72.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunfts-person vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder

deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Vermögensabgabe oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 5000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrafe bis zu 2000 K zu erkennen.

#### § 73.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Vermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerb oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ 49, Absatz 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die auf die Bemessung der Abgabe von Einfluss sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Mitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates missbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 20.000 K bestraft.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Staatsregierung, des Abgabepflichtigen, der Kommission, des Bewertungsrates oder eines Kommissions- oder Bewertungsratmitgliedes statt.

#### § 74.

Wer im Verfahren nach diesem Gesetze einer von der Steuerbehörde, von einer Kommission oder einem Bewertungsrat beauftragten Person den Eintritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Bornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

## 623 der Beilagen. -- Konstituierende Nationalversammlung.

37

## § 75.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Änderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können. Durch Vollzugsanweisung können den Personen, die nach § 80, Absatz 1, S. 1, zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, Pflichten auferlegt und die Verlezung dieser Pflichten, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strafe unterliegt, als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 50.000 K bedroht werden.

(2) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverleugnungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artikels III, § 4, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, über die Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzes über die Verjährung (§§ 251 bis 255) finden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ 65 bis 70 bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird. Die Bestimmung des § 249 PStG. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 36).

## § 76.

(1) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung der Vermögensabgabe, Vermögensverheimlichung oder Zahlungsvereitung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen oder sonstigen zum Haushwesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehles des Vorstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hiezu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei der nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

## § 77.

(1) Das Strafverfahren steht in jenen Fällen, in welchen die strafbare Handlung sich nicht auf die Vermögensabgabe des Beschuldigten bezieht, jener Steuerbehörde zu, die zur Strafverfolgung des Abgabepflichtigen berufen wäre.

(2) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, kann im Sinne des § 259 P. St. G. vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 P. St. G. maßgebend.

(3) Im Strafverfahren wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Vermögensabgabe, Zahlungsvereitung oder fahrlässiger Gefährdung der Vermögensabgabe kann der Beschuldigte, wenn er unentschuldigt einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet, zwangswise vorgeführt werden. Die politischen und Polizeibehörden haben diesbezüglichen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

## § 78.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen (§ 58, Absatz 6 bis 8).

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersezten habe. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(3) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatshafe zu.

(4) Die nach diesem Gesetze verhängten Arreststrafen sind über Ersuchen der Steuerbehörden von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 St. G.) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

## § 79.

Im übrigen finden auf das Strafverfahren die Bestimmungen des § 256, Absatz 2 bis 5, und der §§ 257 bis 260a des Personalsteuergesetzes und des Artikels III, §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sinngemäße Anwendung.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 80.

(1) Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen finden mit nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung:

1. Kreditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, dann Versicherungsanstalten, andere Personen, die fremdes Vermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Kategorien, können nicht nur zu Auskünften, sondern auch zu Anzeigen über alle für die Veranlagung der Vermögensabgabe dienlichen Umstände, welche ihnen in Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung bekannt sind, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu derartigen Auskünften und Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhältnisse werden. Alle öffentlichen Behörden und Anstalten und deren Angestellte, dann Institute und Anstalten, welche Wertpapiere auszugeben befugt sind, oder welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögensschäften befassen, können zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden. Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen; in dieser kann die Beleidigung der zur Mitwirkung herangezogenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, vorgesehen werden.

2. Von Beträgen an Abgaben und Zinsen, die nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermines eingezahlt werden, sind Verzugszinsen mit fünf Prozent zu berechnen.

3. Der Absatz 4 des § 284 des Personalsteuergesetzes findet auf die Vermögensabgabe keine Anwendung.

4. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die durch Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. Die im Zuge des Anforderungs- und Uebietungsverfahrens stattfindenden Vermögensübertragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

5. Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsverfahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig festgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Werte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schätzung

einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsverfahren (einschließlich des Anforderungs- und Anbietungsverfahrens) zu tragen, wenn er Wertangaben unterlassen hat oder die endgültig festgestellten Werte der einzelnen Vermögenschaften seine Wertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, die auch ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, bei der Veranlagung oder Einbringung der Vermögensabgabe ersprießliche Dienste leisten, innerhalb des zu diesem Zwecke verfassungsmäßig bewilligten Kredites angemessene Belohnungen zu gewähren.

Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen.

#### § 81.

(1) Waren oder sind von einem Vermögen, das einem nach diesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu dem dem Stichtage vorangehenden Tage in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen übertragen wurde, Erbgebühren zu entrichten, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil dieser Erbgebühren in die Vermögensabgabe eingerechnet werde; die Einrechnung muß bereits im Bekanntnis zur Vermögensabgabe geltend gemacht werden. Die Einrechnung findet nur dann ungeschmälert statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworffene Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — dem von den Erbgebühren getroffenen Vermögen abzüglich der Gebühren dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Ist der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der einrechenbare Betrag der Erbgebühr verhältnismäßig.

(2) Der hiernach einrechenbare Teil der Erbgebühren beträgt, wenn der Anfall im Jahre 1916 stattgefunden hat, 20 Prozent dieser Gebühren, wenn er aber später eingetreten ist, soweitmal 20 Prozent der genannten Gebühren, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem 1. Jänner 1916 und dem Tage des Anfalls verflossen sind. Hierbei wird der auf den 31. Dezember 1919 folgende Zeitraum außer Betracht gelassen; im übrigen werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Ansatz gebracht.

(3) Die Einrechnung findet nur statt:

1. wenn der zur Leistung der Vermögensabgabe verpflichtete zu den nach § 5 abgabe-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

pflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar nur insoweit, als

2. das verebte Nachlaßvermögen den Kindern (Wahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Vor- eltern), dem weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten oder den Geschwistern des Erblassers angefallen ist.

(4) Die Erbgebührenzuschläge unterliegen nicht der Einrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen.

(5) Die Anordnungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt.

(6) Durch die Einrechnung darf die Vermögensabgabe keinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten Vorauszahlungen (§ 54, Absatz 1) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläufigen Zahlungsauftrag (§ 55) abzufordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung festgesetzt werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Vor aussehung der Einrechnung, über die Art ihrer Durchführung und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 82.

(1) Wird in der Zeit vom Stichtage bis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach § 5 vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § 81, Absatz 3, Z. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, falls er seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich hat, bei Veranlagung des so übertragenen Vermögens für die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.

(2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5 Prozent ermäßigt. Ist der Anfall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Tage des Erbanfalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Ansatz gebracht. Der Abschlag findet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Vermögens statt, wenn das der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichkommt; eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Vermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Vermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlag zu unterwerfende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) Das Ausmaß der Erbgebührenzuschläge wird durch den in den Absätzen 1 und 2 angeordneten Abschlag nicht berührt.

(4) Die Anordnungen der Absätze 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Vermögenserwerb der im § 81, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlag bei Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen des Abschlages, über die Art seiner Vornahme und über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bildet, sfern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 52 und 53) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

Internationale Übereinkommen; Verfüungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Vergeltungsmaßnahmen.

## § 83.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilfeübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Vermögensabgabe und anderer öffentlicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer Härten und mit Rücksicht auf

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

43

den Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angehörige der Republik Österreich (beziehungsweise Personen, die daselbst ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandeln als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Gesetz, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfügen.

**Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.**

§ 84.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kündigung in Wirklichkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.



## Bemerkungen.

---

### Im Allgemeinen.

#### Einleitung.

Noch während des Krieges ist in Österreich wie in Deutschland der Gedanke aufgetaucht, einen Teil der Lasten des Krieges durch eine einmalige außerordentliche Vermögensabgabe zu tilgen. War man sich auch von allem Anfang an darüber klar, daß es, wie immer der Ausgang des Krieges sein würde, damit nicht sein Bewenden werde haben können, daß Steuererhöhungen und neue Steuern der verschiedensten Art unentbehrlich sein würden, so war man sich doch darüber einig, anerkannte dies auch in den Kreisen der Besitzenden selbst, daß der Besitz vor allem verpflichtet sei, einen erheblichen Anteil an diesen Lasten zu tragen.

Anderen Formen gegenüber, in denen man den Besitz wirksam treffen kann, weist die einmalige große Vermögensabgabe beachtenswerte Vorteile auf. Dies gilt insbesondere auch im Vergleiche mit einer fortlaufenden Vermögenssteuer, die — zum Unterschied von einer niedrigen, lediglich die Einkommensteuer zur Belastung des Besitzekommens ergänzenden Vermögenssteuer der demnächst in einem besonderen Entwurf in Aussicht genommenen Art — so hoch bemessen wäre, daß die Jahresleistungen zusammen, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt zurückdiskontiert, eben so groß wären, wie die Leistung an einmaliger Vermögensabgabe. Während nämlich eine solche Vermögenssteuer doch nur dazu dienen könnte, einen Teil der Kriegsschuld zu verzinsen und allmählich zu amortisieren, gestattet die große Vermögensabgabe die sofortige Abstoßung eines Teiles der Kriegsschulden; sie kann damit Staats- und Volkswirtschaft wenigstens teilweise von dem Alpdruck übermäßigster staatlicher Verschuldung befreien und die Fähigkeit des Staates stärken, wieder Kredit in Anspruch zu nehmen, dessen er für die Aufgaben der Übergangswirtschaft so dringend benötigt.

Ein weiterer Vorteil der einmaligen Vermögensabgabe ist es, daß sie nach einem bestimmten, in der Gegenwart liegenden Stichtage auferlegt wird, daß sie also nur Vermögen und Personen trifft, bei denen an diesem Stichtage die Voraussetzungen der Abgabepflicht gegeben sind. Jenes Kapital, das später gebildet wird oder welches das Ausland inländischer Verwendung zuführt, wird von der Abgabe nicht getroffen. Selbstverständlich wird das Einkommen aus solchem künftig im Inland investierten Kapital der ordentlichen direkten Besteuerung unterliegen. Eine wiederkehrend bemessene Vermögenssteuer aber, die so hoch ist, daß sie aus dem Einkommen nicht getragen werden kann und den Vermögensstamm angreift, auf dieses Zukunftskapital zu legen, würde von vornherein Kapitalsinvestitionen in der inländischen Produktion unmöglich machen; sie würde ausländisches Kapital von dieser Verwendung abhalten, inländisches Kapital ins Ausland treiben und damit die arbeitende und arbeitsuchende Bevölkerung aufschwerste schädigen und sie geradezu zur Auswanderung verdammen. In den Kreisen der Besitzenden mag es überdies viele für die einmalige Abgabe einnehmen, daß diese das große, dem Besitz auferlegte Opfer deutlicher und eindrucksvoller widerspiegelt, als dies bei einer fortlaufenden Vermögenssteuer entsprechender Höhe der Fall wäre.

Es hat freilich auch nicht an ernsten Stimmen gefehlt, die die bedenklichen Seiten der einmaligen großen Vermögensabgabe nachdrücklich betont haben. Die Erwerbsunternehmungen würden, so meint man, außerordentlich schwer getroffen, wenn ihnen der Staat durch die große Vermögensabgabe das Kapital, dessen sie zur Fortführung, Wiederaufnahme oder Ausgestaltung ihrer Betriebe dringend benötigen, entziehen und sie zu Veräußerungen oder zur übermäßigen Inanspruchnahme von Kredit drängen würde. Vor allem aber wird auf die großen technischen Schwierigkeiten hingewiesen, die die Bemessung und Einhebung

zeitigen würde; eine fortlaufende Vermögenssteuer hiete die Möglichkeit, wenn man das Vermögen und seinen Wert nicht bei der ersten Veranlagung voll und richtig erfaßt, die Veranlagung durch Ausgestaltung der Technik von Periode zu Periode zu verbessern; bei der einmaligen Vermögensabgabe aber begebe sich der Staat dieser Möglichkeit, die Veranlagung würde, namentlich auch weil die gegenwärtigen Verhältnisse richtige Bewertungen so sehr erschweren, unvollkommen und ungleichmäßig sein, sie würde daher die Privatwirtschaften bedrücken und in ihrem finanziellen Ergebnisse nicht befriedigen.

Die öffentliche Meinung hat sich trotz dieser kritischen Stimmen in Österreich wie in Deutschland schon vor dem Ende des Krieges fast einmütig auf die Seite der Anhänger der großen Vermögensabgabe gestellt. Schon lange bildete es nicht mehr den Gegenstand politischer Diskussionen, ob, sondern wie und in welcher Höhe man die Vermögensabgabe einführen soll. Vor dem Kriegsende ist es in keinem Staate zu dieser Abgabe gekommen, weil man die erforderliche Höhe der Abgabe nicht abschätzen konnte und die Finanzverwaltungen ihr Personal teils unmittelbar für militärische Zwecke, teils für Zwecke der Zivilkriegsverwaltung zur Verfügung stellen mußten. Der Ausgang des Krieges aber hat in der öffentlichen Meinung alle Zweifel beseitigt, daß das Vermögen wie die anderen Steuerquellen in dem höchsten volkswirtschaftlich erträglichen Maße — und zwar in der Form der großen Vermögensabgabe — ausgeschöpft werden müsse.

Das Deutsche Reich ist bereits im Sommer dieses Jahres mit dem Entwurfe des „Reichsnottopfers“ vorangegangen, den die Nationalversammlung derzeit verhandelt (Beilage B). Wenn man in Österreich länger zuwarten zu sollen glaubte, so hängt dies damit zusammen, daß sich der Abschluß des Friedens mit Österreich so sehr verzögert hat. Bevor das Staatsgebiet, die Staatsangehörigkeit und die Aufteilung der Staatsschulden nicht wenigstens im Prinzip feststanden, konnte man an diese Abgabe nicht herantreten. Dazu kam, daß man sich bis in die letzte Zeit über die Zwecke der Vermögensabgabe nicht einig war und ihr neben den finanziellen noch andere Aufgaben zumutete, von denen die Anlage und Technik dieser Abgabe sehr wesentlich abhingen. Noch heute stehen die Grenzen unseres Staatsgebietes nicht ganz fest, lassen die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit und die Aufteilung der Staatschulden des alten Österreich viele Zweifel offen. Trotzdem glaubt die Staatsregierung nicht mehr länger zuwarten zu können.

Zur Vorbereitung der Vermögensabgabe wurden durch das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, durch den Legitimationszwang beim Banknotenumtausch, durch den Legitimationszwang für die Behebung von Geldeinslagen und Wertpapierdepots (Vollzugsanweisung vom 10. März 1919, St. G. Bl. Nr. 167), vor allem aber durch die acht Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenshaften und die Sicherung der Vermögensabgabe bereits eine Reihe einleitender Schritte getan, die bei der Veranlagung gute Dienste leisten werden. Darüber, ob man sie hinsichtlich der Wahl des Zeitpunktes und der Technik ihrer Durchführung nicht glücklicher hätte gestalten können, erübrigt sich eine Erörterung. Sicherlich haben sie dem wirtschaftlichen Verkehr übermäßig langdauernde und ihn schädigende Schranken auferlegt. Ihr möglichst schneller Abbau ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Der wirtschaftliche Verkehr wird Gewissheit über das allgemein erwartete Opfer einem Zustande der Unsicherheit und Gebundenheit vorziehen.

Vor allem aber drängt die finanzielle Lage des Staates nach baldiger Entscheidung. Die Vorlage über die große Vermögensabgabe geht Hand in Hand mit einer Reihe von Vorlagen, die die Staatsregierung der Nationalversammlung zum Teil gleichzeitig vorlegt, zum Teil in der nächsten Zeit vorlegen wird. Sie bildet den integrierenden Teil eines Steuerprogramms, das so umfassend ist, als es die gegenwärtigen unsicheren Verhältnisse erheischen und ermöglichen; einen wohlfundierten Finanzplan gestalten sie nicht. Es ist, so lange wir von einem Tag zum andern vor neue unerwartete Krisen gestellt werden, unmöglich, ein Bedeckungsprogramm aufzustellen, das für einen sicheren Zeitpunkt die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte ins Auge fassen läßt oder verbürgen könnte. Sicherlich aber ist das vorgelegte Steuerprogramm das Mindestmaß dessen, was unter allen Umständen geschehen muß. Während die Vermögensabgabe, wie sofort erörtert werden wird, besonderen außergewöhnlichen Zwecken dient, sollen die anderen Glieder des Steuerprogramms entweder bestehende Steuern mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die dadurch gesteigerten Auslagen erhöhen oder neue Einnahmestrukturen schaffen, die der Staat zur Deckung der aus anderen Gründen gestiegenen oder neu zugewachsenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmenausfällen braucht, die die Hemmung des Verkehrs und der Produktion insbesondere bei den Verbrauchsabgaben und den staatlichen Unternehmungen verursachen. Obwohl auch diese Steuern sich vor allem an die Besitzenden wenden, so weit dies in der heutigen Wirtschaftsverfassung volkswirtschaftlich im Interesse der Gesamtheit überhaupt möglich ist, müssen sie doch darüber hinaus auch die breiten Massen in Anspruch nehmen. Dies kann nur geschehen, wenn der

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

Besitz gleichzeitig das Opfer bringt, das ihm die Vermögensabgabe auferlegt. Er muß und wird dies in der Erfahrung tun, der Lebensmöglichkeit des Staates, der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu dienen und damit die Grundbedingung eines Wiederaufbaues sichern zu helfen.

Der Entwurf ist im allgemeinen nach einer ähnlichen Methode wie das deutsche Reichsnotopfer aufgebaut. Er versucht, den obenerwähnten Einwendungen gegen die große Vermögensabgabe so weit als möglich Rechnung zu tragen. Er weicht aber in verschiedener Hinsicht von dem deutschen Vorbilde ab. Überwiegend bildet die Eigenartigkeit unserer Verhältnisse den Anlaß solcher Abweichungen. Zweifellos werden die Schwierigkeiten der Durchführung bei uns noch größere sein als im Deutschen Kaiserreich. Vor allem ist die Vermögensbesteuerung im Deutschen Kaiserreich nicht wie bei uns Neuland, sondern ein durch die einzelstaatlichen, die Einkommensteuer ergänzenden fortlaufenden Vermögenssteuern, die wir in einem früheren Zeitpunkte einzuführen leider unterlassen haben, durch den Wehrbeitrag und die fortlaufende Reichsbesitzsteuer wohl bearbeitetes Gebiet. Dazu kommt weiter, daß die internationale Verschlechtigung der Volkswirtschaft namentlich mit Rücksicht auf das Verhältnis zu den anderen Nationalstaaten bei uns eine verwickeltere ist, Wanderungen und Vermögensverschiebungen in größerem Umfange stattfinden können, die Auseinandersetzung über die Staats Schulden des alten Österreich noch im Flusse ist, und ähnliches mehr. Beeinflussen die erwähnten Tatsachen die Bestimmungen über die Einrichtung der Abgabe im einzelnen, so kommt in diesen und in den zum Teil abweichenden Bestimmungen über den Verwendungszweck überdies auch die ungünstigere wirtschaftliche und finanzielle Lage, in der wir uns befinden, zum Ausdruck.

## Der Verwendungszweck der großen Vermögensabgabe.

Der Ertrag der Vermögensabgabe soll überwiegend zur Abbürdung eines Teiles der Kriegsschulden dienen. Nur ein Teil soll für die Beschaffung der dringendsten Lebensnotwendigkeiten verwendet werden können und zu diesem Zwecke soll mindestens ein Drittel der begünstigten Vorauszahlungen und der ersten, mit rund 10 Prozent der Vorschreibung bemessenen normalen Einzahlung bar geleistet werden. In überwiegendem Maße soll aber die Abgabe durch Übergabe von Kriegsanleihe geleistet werden können. Die einschließende Kriegsanleihe soll vernichtet werden und das gleiche soll mit jener Kriegsanleihe geschehen, die aus sonstigen Eingängen an Vermögensabgabe freihändig angekauft wird. Die Abgabe soll sonach die Kriegsschulden herabmindern, die staatliche Vermögenslage bessern, und damit die Kreditsicherheit des Staates heben. Aber auch soweit es sich um die Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten aus dem Auslande handelt, hat die Verwendung keinen anderen Charakter. Sie erspart dem Staat anderweitige Verschuldung, die er bei dem Mangel zureichender sonstiger Einnahmen für diesen außerordentlichen Zweck im Kampf um seine und seiner Bevölkerung nackte Existenz nicht vermeiden könnte. Gilt es für zulässig, ja für zweckmäßig, daß der Staat außerordentliche Kriegsauslagen durch außerordentliche Steuern deckt, so muß dies auch für die Auslagen der angeführten Art gelten. Sie sind nicht minder dringend als Kriegsausgaben, und die Friedenszeit, die sie belasten, ist nicht weniger schlimm und außerordentlich, als die Kriegszeit. So erwünscht es demnach wäre, die Vermögensabgabe zur Gänze zur Schuldentlastung zu verwenden, der Zwang der Verhältnisse verbietet eine solche Widmung.

Die ausschließliche Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe für diese im Gesetze vorgesehenen Zwecke wird der Kontrolle einer Kommission unterstellt, deren Zusammensetzung alle denkbaren Garantien bietet (§ 1).

Dadurch, daß die Besitzer langfristiger Kriegsanleihe (amortisable Kriegsanleihen und die erst 1930 zur Rückzahlung fälligen Schatzscheine der III. Kriegsanleihe) Vorauszahlungen (§ 54) und die erste — regelmäßige 10prozentige — Anzahlung zu zwei Dritteln mit Kriegsanleihe tilgen können (§ 56), erfüllt die Vermögensabgabe noch einen weiteren Zweck. Sie wird eine dem Vermögensstand entsprechendere Verteilung des Kriegsanleihebesitzes herbeiführen. Sie wird jenen, die langfristige Kriegsanleihe besitzen, die Möglichkeit geben, einen Teil abzustoßen und an jene zu verkaufen, die solche Schuldtitel nicht oder in geringerem Maße besitzen, als sie deren zur Zahlung der Abgabe benötigen.

Dagegen hielt es die Staatsregierung nicht für empfehlenswert, mit der Vermögensabgabe noch weitere Zwecke zu verbinden, wie man deren in der Öffentlichkeit mehrere empfohlen hat. Es ist eine alte Erfahrung der Steuerpolitik, daß, wenn man mit dem finanziellen Hauptzweck der Steuer, Einnahmen zu beschaffen, andere Nebenzwecke zu verbinden versucht hat, gewöhnlich beide zu kurz gekommen sind. So hat man vorgeschlagen, der Staat solle sich das Recht vorbehalten, die Abgabe von Grundbesitz, Erwerbsunternehmungen und Aktienbesitz nach seiner Wahl auch in natura abzufordern. Damit würde der Staat mit der gewagten Teilhaberschaft an zahlreichen und verschiedenenartigen Erwerbsunternehmungen belastet, in denen er von vornherein zur Rolle der Minderheit verurteilt wäre. Eine solche Regelung würde finanziell nicht befriedigen, aber auch keine planvolle Umwandlung des gegenwärtigen Wirtschafts-

systems, dessen Änderung man im gegenwärtigen Zeitpunkt ja auch als undurchführbar erkannt hat, bedeuten. Der Staat würde vor eine Aufgabe gestellt, der er technisch nicht gewachsen wäre. Die mit dem Scheine der Gleichheit auftretende Abgabe würde aber auch ganz ungleich und willkürlich wirken, wenn der Staat je nach Wahl Zahlung in barem beziehungsweise Wertpapieren oder in der wirtschaftlich viel einschneidenderen Form der Naturalabstättung verlangen könnte, wodurch überdies die davon Betroffenen von der Abstättung in Kriegsanleihe ausgeschlossen wären. Die Bedenken wegen ganz ungleichmäßiger Abgabenwirkung gelten auch gegenüber dem Vorschlag, die Naturalabstättung als Grundlage der Gewinnung ausländischen Kredites zu verwenden. Aber auch mit dem Gedanken, die Vermögensabgabe in der Art zur Beschaffung ausländischen und inländischen Kredites zu verwenden, daß man jenen, die sich an ausländischen Anleihen und deren Verzinsung oder an inländischen Anleihen beteiligen, Ermäßigungen und Begünstigungen bei der Vermögensabgabe einräumt, vermöchte sich die Staatsregierung nicht zu befrieden. Die Bevölkerung würde solche Begünstigungen, die nur dann sichtbaren Erfolg hätten, wenn sie sehr weit gingen, und die gerade den Vermögendsten zugute kämen, nicht verstehen, sie als Ungerechtigkeiten empfinden; dies würde Steuern von der geplanten Höhe unerträglich erscheinen lassen und den finanziellen Hauptzweck der Abgabe, dessen Erfüllung von der verständnisvollen Mitwirkung der Abgabepflichtigen abhängt, gefährden.

Gefüllt die Vermögensabgabe jene Zwecke, die ihr die Vorlage stellt, die Kriegsschuld herabzumindern und die Aufnahme neuer Schulden für gewisse Zwecke zu ersparen und tut die Finanzpolitik im übrigen alles, die Ausgaben herabzumindern und die Einnahmen zu steigern, so wird die Vermögensabgabe, wenn uns die Lebensfähigkeit nicht von außen abgeschnitten wird, an sich die Kreditsfähigkeit des Staates nach außen und nach innen steigern helfen.

### Objektive und subjektive Methode.

Einen ungewöhnlich breiten Raum hat — gerade in Österreich — in den Erörterungen über die Vermögensabgabe der Streit über die Vorzüge der „subjektiven“ und der „objektiven“ Methode eingenommen. Diese beiden Begriffe sind geradezu zu Schlagworten geworden, über deren Inhalt sich vielfach auch jene, die sie gebrauchen, nicht immer ganz im Klaren sind. Vor allem handelt es sich hier um Fragen der Bezeichnung und nicht um solche der Abstättung. Der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Methode ist nicht gleichbedeutend mit jenem zwischen der Abstättung in Geld und Wertpapieren einerseits, der zwangsläufigen Naturalabstättung andererseits, mit dem er häufig verwechselt wird. „Objektiv“ wäre die Veranlagung dann, wenn man Vermögenschaften — mindestens zunächst — ohne Rücksicht darauf, in wessen Hand sie sich befinden, ob ihr Eigentümer verschuldet ist oder nicht, ob sein Vermögen geringfügig oder hoch ist, in gleicher Weise der Abgabe unterwerfen würde. Eine solche Veranlagung läßt sich in zweifacher Weise denken:

Einmal könnte man die Besitzer von Sachvermögen (Grundbesitz, gewerblichen und sonstigen Erwerbsunternehmungen, bewegliches Vermögen anderer Art), aber auch von Noten und Staatschuldverschreibungen nach dem Werte dieser Vermögenschaften — ohne Abzug von Schulden — einer Vermögensabgabe in einem gleichen Prozentsatz unterwerfen; den Besitzern bliebe es überlassen, ihrerseits in dem nämlichen Prozentsatz die Schulden, die sie an dritte Personen haben, zu kürzen und auf diese Art die Abgabe in ein Verhältnis zu ihrem Reinvermögen zu bringen. Einmal würde aber die Abgabe den Besitzer jener Vermögenschaften, der sozusagen die Abgabe gleich auch für seinen Gläubiger vorschußweise entrichten müßte, unmittelbar treffen, während ihm die Kürzung seiner langfristigen Schulden erst bei deren Fälligkeit zugute käme. Ferner würde die Behandlung jener Fälle, in denen die Schuldverpflichtungen nicht — wie etwa bei der Hypothek — auf Sachvermögen, sondern auf Personalkredit irgendeiner Art fundiert sind, sowie der Fall der Überschuldung überhaupt kaum lösbare Fragen zeitigen, da ja das Recht des Abzugs in solchen Fällen ein reines Geschenk an den Schuldner wäre. Drittens endlich würde eine solche Regelung in internationaler Beziehung auf die größten Schwierigkeiten stoßen: ausländische Gläubiger ließen sich diesen Abzug nicht gefallen, ausländische Schuldner könnte man zu ihm nicht zulassen. Noten und Staatschuldverschreibungen könnte man überhaupt nur im Wege ihrer Wertkürzung heranziehen und dies verbietet sich schon dadurch, daß der Kreis der Noten und Staatschulden, die Österreich übernehmen muß, nach dem Friedensvertrage erst durch langwierige technische Prozesse festzustellen sein wird, ganz abgesehen davon, daß hierin ein steuerlicher Eingriff in das Geldwesen läge, der Störungen desselben aus verschiedenartigen Gesichtspunkten mit sich brächte.

Auch der zweite denkbare Weg ist nicht leicht gangbar. Man könnte davon absehen, den Schuldner auf den Rückgriff auf seinen Gläubiger zu verweisen und könnte die Forderungen beim Gläubiger selbst besteuern. Dafür müßte man aber dem Schuldner, der die Abgabe von seinem Sachvermögen objektiv, also vom Brutto-

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

49

wert, zunächst ohne Rücksicht auf seine Verschuldung, zu entrichten hat, gegenüber dem Staat den Anspruch auf Rückvergütung jenes Teiles der Abgabe einräumen, den er infolge seiner Verschuldung zu viel entrichtet hat. Die Lage der Schuldner würde damit nicht besser. Man müßte ein kompliziertes subjektives Veranlagungsverfahren für alle jene, die Schulden haben, einführen, nach dessen Abschluß der Abgabepflichtige erst eine Rückvergütung erwarten könnte und bis dahin müßte man ihn gegen die volle Geltendmachung von Forderungen seines Gläubigers etwa durch ein Moratorium schützen. Würde man diese objektive Veranlagung nur auf gewisse Vermögenschaften einschränken, so würde das Verfahren kaum einfacher, die Ungleichmäßigkeit der Behandlung verschiedener Vermögenschaften aber umso empfindlicher werden.

Geradezu ungeheuerlich würde aber die Schwierigkeit werden, wenn man sich — was bei der Höhe der Abgabe selbstverständlich ist — nicht damit bescheiden wollte, alle Vermögensbesitzer, auch die kleinsten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Reinvermögens mit demselben Abgabensatz zu treffen, wenn man also die kleinsten Vermögen von der Abgabe befreien und eine Progression der Belastung der größeren herbeiführen wollte. Dann müßte man nämlich zunächst alle Vermögen mit einem Durchschnittssatz, zum Beispiel 15 Prozent treffen. Alle jene nun, die ein Reinvermögen haben, das kleiner ist als jenes, das man mit diesem Sate endgültig zu belaufen wünscht, namentlich auch jene, deren Vermögen man mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit ganz befreien will, müßten nun nachträglich die Höhe ihres Vermögens und weiters nachweisen, daß sie von den einzelnen Vermögensbestandteilen zusammen mehr an Abgabe entrichtet haben, als ihnen endgültig zufolgt. Für sie alle, die zunächst die höhere Abgabe treffen würde, namentlich auch für jene, die schließlich keiner Abgabe unterliegen, müßte nun nach dem objektiven ein umständliches subjektives Veranlagungsverfahren für Zwecke der Rückvergütung eingeleitet werden. Darüber hinaus müßten aber jene, die mit einer höheren als der Durchschnittsabgabe belastet werden sollen, erst recht einem subjektiven Veranlagungsverfahren unterworfen werden. Der unlängst erzielte Sicherung der Erfassung gewisser Vermögenschaften würde durch die Störung im Geldwesen, die mit der objektiven Erfassung des Notenbesitzes im Zuge einer Vermögensabgabe verbunden wäre, durch die vorübergehende Bedrückung aller Schuldner oder die Gefahr eines Moratoriums, endlich durch die Vervielfachung des Veranlagungsgeschäftes, das sich auch auf die abgabefreien Personen beziehen müßte, mehr als aufgewogen.

Die Staatsregierung hat sich daher, ähnlich wie im Deutschen Reich, für die subjektive Methode entschlossen. Bei dieser wird auf Grund eines Bekennnisses und — wo dieses mangelt oder unzureichend ist — im Wege der Schätzung das Vermögen der abgabepflichtigen Personen direkt festgestellt. Diese Veranlagung, die sicher außerordentlich schwierig sein wird, kann eine gewisse Stütze finden in den Ergebnissen der zur Vorbereitung der Vermögensabgabe durchgeführten objektiven Feststellung, die durch die Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe sowie durch die Legitimierung beim Banknotenumtausch bewirkt wurde. Leider bezieht sie sich auf einen weiter zurückliegenden Zeitpunkt und nur auf beschränkte Gruppen von Vermögenschaften; es sind allerdings gerade Vermögenschaften, die sich einer subjektiven Erfassung besonders leicht entziehen, während andere — wie Realitäten und Erwerbsunternehmungen — bei einer subjektiven Methode ebenso leicht zu erfassen sind wie bei einer objektiven Methode und eine dritte Gruppe von Objekten wieder beiden Erfassungsmethoden die gleichen Schwierigkeiten bietet. Nur für eine einzige Vermögenskategorie, für den Aktienbesitz, glaubte die Staatsregierung aus besonderen, in der Eigenart dieser Vermögensart gelegenen Gründen von einer objektiven Erfassung bei der Aktiengesellschaft selbst nicht absiehen zu können. Die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben und im nächsten Abschnitte behandelt werden, sind ganz außerordentlicher Natur und laden zu einer Erweiterung nicht ein.

### Persönliche Abgabepflicht.

Der Kreis der Abgabepflichtigen (§§ 5 bis 14) umfaßt vor allem alle jene physischen Personen, die durch ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder endlich durch ihr Vermögen mit der Republik enge verwachsen sind. Abweichend von den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes sollen alle Staatsangehörigen der Republik Österreich, wo immer sie ihren Wohnsitz und Aufenthalt haben, abgabepflichtig sein; denn alle, die durch das Band persönlicher Zugehörigkeit mit dem Staaate verbunden sind, haben die Pflicht, in seiner Notlage einen Beitrag zu leisten; jene, die ihren Aufenthalt bereits seinerzeit, vor Kriegsbeginn, des Erwerbes wegen im Auslande hatten oder einen solchen Aufenthalt durch ihre Rückkehr ins Inland während des Krieges nur vorübergehend unterbrochen haben, können nach § 12 von der Abgabepflicht befreit werden. Den Staatsangehörigen sind jene Personen gleichgestellt, die im Inlande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt und überhaupt

keine Staatsbürgerschaft haben, dadurch also zum österreichischen Staat in einer innigeren Beziehung stehen, als zu jedem anderen. Die genannten Personen sind von ihrem ganzen, wo immer befindlichen Vermögen abgabepflichtig, doch wird ihnen unter gewissen Vorzügen eine von ihrem im Auslande gebundenen Vermögen entrichtete Vermögensabgabe in die inländische Abgabe eingerechnet (§ 7); dadurch wird weitergehenden Doppelbesteuerungsübereinkommen mit anderen Staaten, die gleichartige Abgaben einführen, nicht vorgegriffen (§ 83).

Beschränkter ist von vornherein die Abgabepflicht der Ausländer. Nur jene, die durch die längere Dauer ihres inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes mit der Republik enger verwachsen sind, haben beizutragen und sie haben die Abgabe von jenem Vermögen nicht zu entrichten, das an das Ausland gebunden ist. Wählen sie die Abstattung der Abgabe in Rentenform, so erlischt ihre Verpflichtung zur Zahlung weiterer Jahresraten, wenn sie ihren Wohnsitz und Aufenthalt im Inlande dauernd aufgeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen unterliegen der Abgabe andere Personen bezüglich aller jener Vermögenschaften, die physisch oder rechtlich an das Inland gebunden sind, endlich jene, die bei ihrem inländischen Aufenthalt oder von einer inländischen Betriebsstätte aus hier während des Krieges ein Vermögen erwarben, bezüglich dieses Vermögens.

Abgabepflichtig ist die einzelne physische Person von ihrem Vermögen. Eine Zurechnung des Vermögens der Haushaltsangehörigen zu jenem des Haushaltungsvorstandes nach Muster der Einkommenssteuer findet hier nicht statt. Es wurde erwogen, daß zum Unterschied von der Einkommenssteuer die Vermögensabgabe eine Last ist, die, gleichviel ob sie nun auf einmal oder in Rentenform abgestattet wird, auf ein Menschenalter hinaus wirken wird. Sie soll daher in ihrer Höhe — und diese wird bei der progressiven Gestaltung durch Zusammenrechnungen sehr wesentlich beeinflußt — nicht von der augenblicklichen Zusammensetzung des Haushaltes abhängen. Würde zum Beispiel von zwei Söhnen, die von ihrer Mutter gleiche Vermögen geerbt haben, der eine minderjährig sein und dem Haushalte des Vaters angehören, der andere bereits die Großjährigkeit erlangt haben, so würde der Vater durch die Zurechnung des Vermögens des ersten, der vielleicht in kürzester Zeit die Großjährigkeit erreicht, infolge der gesteigerten Progression ein unbegründetes Mehropfer zu tragen haben. Bei Aufteilung der einheitlich bemessenen Abgabe auf Vater und Sohn würde der minderjährige Sohn, wieder infolge der Steigerung der Progression bei der Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen, eine bedeutend größere Schmälerung seines Vermögens erfahren, als der großjährige. Hier ließe sich die Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten, da die Ehe eine auf Lebensdauer begründete Gemeinschaft ist, rechtfertigen; die Staatsregierung glaubt jedoch, abweichend von dem deutschen Entwurf, auch hier die gesonderte Veranlagung vorschlagen zu sollen, um die eheliche Verbindung nicht loseren Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau gegenüber schwerer zu belasten. Umso notwendiger war es aber, durch die Bestimmung des § 13, Absatz 2 Berlegungen des Vermögens, insbesondere durch Schenkungen an Haushaltsangehörige, für die Vermögensabgabe unschädlich zu machen.

Die Befreiungen des § 9 entsprechen den Grundsätzen des Völkerrechtes. Von der Befreiung wegen Geringfügigkeit des Vermögens wird bei der Besprechung des Abgabtarifes die Rede sein.

Auch juristische Personen müssen die Abgabe tragen und zwar jene, die im Inlande ihren Sitz haben, wie staatsangehörige physische Personen von ihrem Gesamtvermögen, andere nur von ihrem hier gebundenen oder während des Krieges hier erworbenen Vermögen. Die Besteuerung vom Gesamtvermögen ist selbstverständlich für solche inländische juristische Personen, deren Vermögen nicht in Anteile zerlegt ist, welche bei ihren Mitgliedern selbst als Teile ihres Vermögens zur Abgabe herangezogen werden. Soweit es sich um Körperschaften und Zweckvermögen handelt, die dem Staat verwandte Zwecke verfolgen, tritt Abgabenfreiheit ein (§ 10). Wenn Stiftungen nicht ohnedies in diese Gruppen fallen, werden die bereits erwachsenen Stiftungsverbindlichkeiten durch die Abgabe keine Einbuße erfahren. Verliehene Stiftungsgenüsse haben die einzelnen Stiftlinge gegebenenfalls als wiederkehrende Nutzungen zu versteuern; die Stiftung selbst wird sie als Lasten vom Vermögen abziehen und im übrigen Stundung nach § 53, Absatz 6, beanspruchen können. Weniger selbstverständlich erscheint die Abgabepflicht jener Erwerbsgesellschaften, deren Mitglieder bereits für die Anteile am Gesellschaftsvermögen (Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile), die sie besitzen, wie für ihr sonstiges Vermögen Abgabe zahlen müssen. Unterwirft man noch einmal das Vermögen der Gesellschaften der Abgabe, so steigt eine zweifache Belastung dieser Art von Vermögen gegenüber allen anderen vor, die durch nichts begründet ist. Auf der andern Seite wäre es aber bedenklich, die Gesellschaften als solche von der Abgabe freizulassen. Wenn und soweit die Anteile an solchen Gesellschaften sich in Händen ausländischer Anteilbevölker befinden, würde damit inländisches Erwerbsvermögen von der Abgabe frei, das, wenn es im Besitz von

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

ausländischen Gesellschaften oder physischen Personen stünde, als gebundenes Vermögen der inländischen Abgabe unterliege. Den richtigen Mittelweg zu finden, hält schwer. Die deutsche Vorlage sucht ihn in der Art, daß sie die Anteile bei den Anteilbesitzern nach dem Kurswerte erfaßt; bei den Gesellschaften bildet das Reinvermögen abzüglich des eingezahlten Grundkapitales, im Wesentlichen also der Bestand an offenen und stillen Reserven, die Bewertungsgrundlage. Die Gesellschaften werden damit nach einem ziemlich willkürlichen Maßstabe verschieden behandelt. Im Ausmaße der Abgabe von diesen Reserven ergibt sich offenbar eine doppelte Belastung, wenn man Gesellschaft und Mitglieder als Einheit auffaßt; dagegen wird das Vermögen, soweit die Anteile im Besitz des Auslandes stehen, überhaupt nur im Ausmaße der Abgabe von den Reserven, also unvollständig, getroffen.

Zutreffender ist es, diese Gesellschaftsbesteuerung als eine objektive Vorbesteuerung neben der subjektiven der Anteilbesitzer anzusehen; dort, wo sich daraus eine Doppelbesteuerung ergeben würde, muß sie entweder durch Minderung der subjektiv bemessenen Abgabe der hierlands abgabepflichtigen Anteilbesitzer beseitigt werden oder es muß eine Herabsetzung der objektiv erhobenen Abgabe der Gesellschaft in jenem Verhältnisse, in dem ihre Geschäftsanteile sich im Besitz inländischer abgabepflichtiger Personen befinden, eintreten. Diese beiden Methoden der Anrechnung verbindet der vorliegende Entwurf (§ 23), wobei je nach der Natur der Gesellschaften die Doppelbesteuerung durch Gutechungen auf Seite des Anteilbesitzers oder der Gesellschaft ausgeglichen wird. Schwierigkeiten und Unebenheiten lassen sich dabei nicht vermeiden, wie sich denn bei diesem einzigen Falle des Zusammenwirkens der objektiven mit der subjektiven Veranlagungsmethode die ganze Bedenklichkeit der Vereinigung derartig verschiedenartiger Elemente enthüllt.

Für die persönliche Abgabepflicht werden auch die Anordnungen des Friedensvertrages von Bedeutung sein. Diese nicht durchwegs klaren Bestimmungen werden gewissen Personen gegenüber die Durchführung der Vermögensabgabe wenigstens zeitweilig unmöglich machen. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Sonderverfügungen zur Ausführung des Friedensvertrages hat nach § 83, erster Absatz, der Staatssekretär für Finanzen zu treffen.

## Sachliche Abgabepflicht.

Die Berechnung des beweglichen und des unbeweglichen, Produktions- und Erwerbszwecken dienenden und des unbeweglichen Gebrauchsvermögens zum abgabepflichtigen Vermögen (§§ 3 und 4) entspricht der Abgrenzung, wie sie auch sonst in Vermögenssteuergesetzen üblich ist. Das bewegliche Gebrauchsvermögen wird dagegen in die laufende Vermögensbesteuerung in der Regel nicht einbezogen; maßgebend hierfür ist, daß solche laufende Vermögenssteuern vor allem das Besitzeneinkommen gegenüber dem Arbeitseinkommen vorbelasten wollen, das bewegliche Gebrauchsvermögen aber nicht den Träger von Einkommen bildet. Hierzu kommen auch technische Rücksichten auf die groÙe Schwierigkeit der Erfassung. Trotz der letzteren kann eine große Vermögensabgabe, die den Vermögensstamm selbst nicht schont, auch das bewegliche Gebrauchsvermögen nicht schlechtweg außer Betracht lassen.

Auf der andern Seite ist es keine Frage, daß seine umfassende Besteuerung häufig zu den größten Härten führen würde. Soweit es nicht als Vermögensanlage oder geradezu zu dem Zwecke, die Abgabe zu hinterziehen, angeschafft worden ist, dient derartiges bewegliches Vermögen unmittelbar Gebrauchs- und Verbrauchszielen; jener Teil der Abgabe, der auf dieses Vermögen entfällt, müßte daher entweder aus anderem Vermögen bestritten werden oder aber zu drückenden und unwirtschaftlichen Verkäufen führen. Die Vorlage hat sich daher auf die Besteuerung von Vermögenshaften beschränkt, die ihrer Natur nach zum Luxusbetrieb gehörten oder die unter Umständen und in Mengen vom Abgabepflichtiger seit Kriegsbeginn angeschafft worden sind, die darauf deuten, daß es sich hier um eine versteckte Vermögensanlage handelt. Aber auch soweit der Luxusbetrieb in Frage kommt, soll nicht jede Kleinigkeit, sondern es sollen nur Vermögenshaften, die einzeln einen gewissen Mindestwert übersteigen, herangezogen werden. Beim Besitz aus der Vorkriegszeit bildet es eine weitere Voraussetzung, daß der Gesamtwert solchen Besitzes eine bestimmte Wertgrenze übersteigt. Der Besitz eines bescheidenen Familienschmucks oder einiger ererbter Bilder soll frei bleiben, denn seine Abgabepflicht würde, wenn nicht genügend übriges Vermögen vorhanden ist, also vor allem in kleinbürgerlichen Verhältnissen, zur Verschleuderung solchen Besitzes an Kunstgegenständen, Andenken und Erinnerungszeichen führen. Wo dagegen solcher älterer Luxusbetrieb in größerer Masse vorhanden ist, läßt sich auch ein genügend großes werbendes Vermögen vermuten, aus dem die Abgabe für das Gebrauchsvermögen getragen werden kann. Besitz an Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzsammlungen kann überdies aus einem Gegenstand privaten zu einem solchen öffentlichen Gebrauches gemacht werden und auf die Dauer dieser Widmung wird die Abgabenzahlung aufgeschoben. —

Von dem abgabepflichtigen Vermögen kommen die abzugsfähigen Schulden und Lasten (§§ 16 und 17) in Abzug.

### Bewertung.

Für die Veranlagung der Vermögensabgabe ist die Bewertung nach dem gemeinen Werte (§ 19) die naturgemäße. Der gemeine Wert ist — im Gegensatz zum Liebhaberwert, Spekulationswert &c. — jener, den eine Sache oder ein Recht für jedermann hat, der davon den gewöhnlichen Gebrauch machen will. Besonders in landwirtschaftlichen Kreisen hat man die Forderung erhoben, es möge an Stelle des gemeinen Wertes bei landwirtschaftlich benutzten Liegenschaften der „Ertragswert“ zur Anwendung kommen. Der Ertragswert bildet aber gar keinen Gegensatz zum gemeinen Wert. Im Gegenteil, der gemeine Wert wird bei Ertragsobjekten oder ertragsfähigen Gegenständen und Rechten in erster Linie durch die Höhe des Ertrages bestimmt. Freilich sind noch andere Umstände mitbestimmend, die größere oder geringere Leichtigkeit, Unnehmlichkeit und Sicherheit der Ertragsgewinnung. Diese für die Wertbestimmung sehr wichtigen Umstände würden vernachlässigt, wenn man als Wert ein einheitliches Vielfaches des Jahresertrages annahmen würde, während bei Verkäufen richtigerweise die Bewertung unter sehr eingehender Rücksichtnahme auf die erwähnten Umstände erfolgt, sei es, daß man — je nachdem ob sie günstiger oder ungünstiger sind — ein höheres oder geringeres Vielfaches des Ertrages als Wert annimmt, einen niedrigeren oder höheren Kapitalisierungsfaktor anwendet, sei es, daß man dementsprechend an einem durchschnittlichen Vielfachen Zuschläge oder Abschläge vornimmt. Die Bestimmung gerade des Wertes von landwirtschaftlichen Realitäten nach einem mechanischen Vielfachen des Reinertrages wäre insofern nicht empfehlenswert, als damit eben auf die Berücksichtigung anderer neben dem Ertrag den Wert bestimmender Umstände verzichtet würde.

Es wäre übrigens ziemlich schwer zu bestimmen, das Vielfache welches Jahresertrages für den „Ertragswert“ maßgebend sein soll. Der Friedensertrag wäre heute keine angemessene Grundlage mehr. Andrreits könnte auch der Ertrag aus dem letzten Wirtschaftsjahr nicht einfach mechanisch vervielfacht als Wertgrundlage für eine viele Jahre hindurch nachwirkende Abgabe dienen. Der richtige Ausdruck für den Wert von Grundstücken unter voller Berücksichtigung nachhaltiger Erträge werden die Kaufpreise sein, die in den letzten Jahren für die betreffende Liegenschaft oder für ähnliche Realitäten ausgelegt worden sind; jedoch werden bei Vergleichungen nur solche Preise in Betracht kommen, die der Sachlage nach gezahlt worden sind, um ein Grundstück nachhaltig gemeingewöhnlich zu bewirtschaften, daher nicht durch ungewöhnlich hohe Augenblickserträge oder durch spekulative Absichten bestimmt sind (§ 25).

Die gleichen Gesichtspunkte sollen die Grundsätze für die Bewertung anderer Vermögenschaften bestimmen. Sie bedürfen im allgemeinen keiner näheren Begründung, zumal sie sich in der ausländischen Vermögenssteuergezgebung bewährt haben. Für die Wertpapiere soll in den Steuerkurzen eine Art Generalschätzung aufgestellt werden (§ 28); diese Steuerkurse werden nicht schlechtweg mit den Kursen eines bestimmten Tages übereinzustimmen haben, auch hier wird die Wertfestsetzung so erfolgen müssen, daß augenblickliche und spekulativ hervorgerufene Wertschwankungen nicht berücksichtigt werden. Überdies muß eine nachträgliche Berichtigung dieser Kurse vorbehalten bleiben. Über die Wertfestsetzung bei der Kriegsanleihe wird bei der Entrichtung der Vermögensabgabe zu sprechen sein.

Was schließlich die Bewertung des Vermögens von Aktiengesellschaften nach dem Kurswert ihrer gesamten Aktien anbelangt (§ 20), so entspricht dies einem in der amerikanischen Besteuerung vielfach geübten Vorgang. Er hat den Vorzug der Einfachheit für sich. Die Schätzung des Gesamtvermögens der Gesellschaft erfolgt in den Kursen der Aktien durch den Markt erfahrungsgemäß mindestens in so verlässlicher Weise, als die Schätzung der Summe der einzelnen Vermögensbestände durch Sachverständige erfolgen könnte. Überdies würde die Aufstellung von Liquidationsbilanzen der Gesellschaften unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen. Härten, die sich für die Gesellschaften durch die Kursgestaltung ihrer Aktien ergeben könnten, werden durch die Art der Festsetzung und Berichtigung der Steuerkurse abgeschlossen werden. Schließlich bietet auch noch die mögliche Abstättung in Gratisaktien (§ 56, Absatz 3) den Gesellschaften die Möglichkeit, sich vor der Ansforderung einer übermäßigen Abgabe infolge Überbewertung ihrer Aktien in den Kursen zu schützen, da sie die Abgabe in diesen Aktien selbst entrichten können.

### Stichtag.

Die Festsetzung eines Stichtages im Entwurfe selbst (§ 15) empfiehlt sich nicht, da sie zu verschiedenen spekulativen Machenschaften ausgenutzt werden könnte. Die Festsetzung wird sich nach der Dauer

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

der parlamentarischen Verhandlungen zu richten haben und in deren Zug stattfinden können. Die baldigste Verabschiedung des Entwurfes ist somit auch deswegen dringend geboten, weil bis zum Stichtage mit einer großen Zurückhaltung des ausländischen Kapitals gegenüber inländischen Investitionen zu rechnen ist.

## Tarif.

Soll die Vermögensabgabe einen ausgiebigen Erfolg bringen, dann muß die Leistungsfähigkeit nach unten und nach oben so vollständig als möglich ausgeschöpft werden. Es entspricht durchaus dem Zweck und dem Wesen dieser Abgabe, auch die kleinen Vermögen ihrer Kraft entsprechend heranzuziehen. Dies erfordert schon die Art der Schichtung der Vermögen in unserem Staate, bei der die kleinen Vermögen überwiegen. Darf daher die Grenze der befreiten Vermögen nicht zu hoch gezogen werden, so steigtet dafür auf der anderen Seite eine kräftige Progression die Belastung in den obersten Stufen bis an die Grenze des Möglichen; dabei ist zu erwägen, daß die Einkommensteuer die hohen Einkommen bereits sehr stark belastet und noch schärfer belasten wird, daß zur einmaligen großen Vermögensabgabe eine wiederkehrende Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer hinzukommt, endlich, daß die Erb- und Nachlaßgebühren eine periodisch wiederkehrende Vermögensbesteuerung bilden, die durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1916 eine sehr beträchtliche Höhe erreicht hat.

Der Tarif der Abgabe für die nach § 5 von ihrem Gesamtvermögen (oder doch von diesem unter Ausscheidung des ausländisch gebundenen) abgabepflichtigen physischen Personen (§ 22) ist durchgestaffelt, das heißt die steigenden Abgabeszäze beziehen sich immer nur auf die Bruchteile des Vermögens (Staffeln), die tatsächliche Belastung ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Abgaben, die darnach auf die einzelnen ein Vermögen bildenden Staffeln entfallen; dadurch erreicht man eine wohl ausgeglichene Progression ohne Sprünge und Unebenheiten. Beispiele der Belastung zeigt die Beilage A: In der Spalte 5 ist die Höhe des abgabepflichtigen Gesamtvermögens, in Spalte 8 der effektive Abgabenzah in Prozenten dieses Gesamtvermögens, in Spalte 6 die entfallende Vermögensabgabe in Kronen dargestellt.

Vermögen bis 15.000 K sind von der Abgabe befreit (§ 11), ein gleicher Betrag bildet die erste, nicht belastete Staffel jedes höheren Vermögens. Ein Vermögen von 20.000 K hat eine Abgabe von 1·25 Prozent, ein solches von 30.000 K 2·5 Prozent, ein solches von 50.000 K 4·1 Prozent zu tragen.

## Die Abgabe erreicht

bei	100.000 K	6·55 Prozent
"	300.000 "	10·92 "
"	500.000 "	13·38 "
"	1.000.000 "	17·44 "
"	5.000.000 "	33·17 "
"	15.000.000 "	50·77 "
"	50.000.000 "	60·73 "
"	100.000.000 "	62·8635 "

und nähert sich damit dem Höchstsatz von 65 Prozent. In ihrem Aufbau ist die Skala in den unteren Stufen wesentlich milder als jene der deutschen Regierungsvorlage, während sie in den oberen Stufen früher die höchsten Sätze erreicht.

Der befreite Betrag und die abgabereie Staffel erhöht sich um den Betrag von 5000 K für den im gemeinsamen Haushalte mit dem Abgabepflichtigen lebenden Eheteil und für jedes Kind (§ 11, Absatz 1), wenn diese nicht selbst ein Vermögen von über 5000 K haben. Diese Befreiung, die mit Recht verhältnismäßig um so weniger wirksam wird, je größer das Vermögen ist, beschränkt sich nicht auf die minderjährigen und zum Haushalte des Abgabepflichtigen gehörigen Kinder; denn auch die anderen sind natürliche Anwärter auf das Vermögen, auf deren Zahl bei einer Abgabe, deren Wirkung eine langdauernde ist, Rücksicht genommen werden muß. Selbstverständlich kann diese Befreiung von Ehegatten nur einmal angesprochen werden. Zu dieser Begünstigung kommt noch eine weitere bei kleineren Vermögen bis zu 100.000 K für jedes in der Versorgung des Abgabepflichtigen stehende unmündige Kind, die in einem prozentuellen Abschlag von der Abgabe besteht (§ 22, Absatz 4). Hat der Abgabepflichtige zum Beispiel eine Frau und zwei Kinder, die kein Vermögen haben, so entfällt für ein Vermögen bis zu 30.000 K jede Abgabe; sie ermäßigt sich für die früher angeführten Vermögen

von 50.000 K auf 18 Prozent, für die höheren oben beispielweise herausgehobenen Vermögen auf 4'85, 10'16, 12'78, 17'06, 33'04, 50'70, 60'71 und 62.8556 Prozent. Diese doppelte Begünstigung trägt dem Gedanken Rechnung, daß ein Vermögen, das durch die Versorgung der Frau und der Kinder in Anspruch genommen wird, weniger beitragsfähig ist, als ein anderes. Weitergehende bevölkerungspolitische Zwecke können, wenigstens im Rahmen einer einmaligen Abgabe, kaum verfolgt werden.

Berechtigterweise ist von Vereinigungen kleiner Rentner, Invaliden u. c. die Forderung erhoben worden, nicht erwerbsfähige Personen, die auf die Nutznießung kleiner Vermögen unbedingt angewiesen sind, zu begünstigen. Diesem Wunsche tragen die Bestimmungen der §§ 11, Absatz 2 und 22, Absatz 3, Rechnung, nach denen Personen, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder als kriegsinvalid in ihrer Erwerbsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt sind, weitergehende Befreiungen und Begünstigungen genießen. Ähnliche Begünstigungen können auch in anderen, individuell vorher nicht erfassbaren Fällen bis zur gleichen Vermögensgrenze bewilligt werden, wenn die Einhebung der Abgabe die Existenz des Betroffenen gefährden würde. Von der weitgehenden Stundungsbefugnis des § 53, Absatz 6, wird in dem Abschnitt über die Entrichtung der Abgabe die Rede sein.

Für jene Personen und Rechtssubjekte, bei denen ihrer Natur nach oder wegen ihrer beschränkten Abgabepflicht von der Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit bei der Abgabebemessung an sich nicht gesprochen werden kann, also für alle juristischen Personen und sonstigen Vermögensmassen, die im Inland ihren Sitz haben (§ 5, Absatz 1, Z. 2), dann für alle physischen und juristischen Personen, die der Abgabe nur von ihrem inländisch gebundenen oder von ihrem hier erworbenen Vermögen unterliegen (§ 6), ist die Abgabe einheitlich mit 15 Prozent festgesetzt (§ 21). Dies entspricht annähernd dem Durchschnitt der progressiven Abgabe bei der in Beilage A angenommenen Vermögensverteilung. Inländische juristische Personen zahlen die Abgabe nur, soweit ihr Reinvermögen 50.000 K übersteigt.

#### Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen.

Die Bestimmung des § 24, die für die physischen Personen eine Ermäßigung der Abgabe für das Vermögen, das vor dem 1. Jänner 1914 erworben ist, vorsieht, entspricht einem in der Öffentlichkeit nachdrücklich vertretenen Wunsche. Ihm kann nur in der Art entsprochen werden, daß für jeden Teil des abgabepflichtigen Vermögens, der das bereits vor dem erwähnten Zeitpunkt im Besitz des Abgabepflichtigen befindliche Vermögen nicht übersteigt, eine Ermäßigung der Abgabebelastung eintritt. Hierbei kommt es natürlich nicht darauf an, daß dieselben Vermögensobjekte in der Hand des Abgabepflichtigen verblieben sind, sondern lediglich auf den Vergleich der Vermögenswerte an jenem früher erwähnten Tage und am Stichtage. Bei den von ihrem Gesamtvermögen mit Ausnahme ihres an das Ausland gebundenen Vermögens abgabepflichtigen Personen ist es billig, wie rücksichtlich der Befreiung und Ermäßigung nach §§ 11 und 22, Absatz 1, so auch hier auf das ausländische Vermögen, soweit Verschiebungen in diesem die Verschiebungen im sonstigen Vermögen aufwiegen, Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für diese Begünstigungen muß der Abgabepflichtige erweisen. Die Ermäßigung ist mit 15 Prozent der auf das überkommene Vermögen verhältnismäßig entfallenden Abgabe vorgeschlagen.

Eine Ermäßigung der Abgabe für ältere Vermögen in der eben bezeichneten Art ist namentlich mit Rücksicht auf die Geldentwertung vertretbar, obwohl sie eine gewisse Erschwerung der Bemessung mit sich bringt. Hingegen wäre es in unseren Verhältnissen kaum denkbar, behufs verschiedener Belastung einerseits des älteren Vermögens, anderseits des Vermögenserwerbes und Vermögenszuwachs im Krieg den umgekehrten Weg zu gehen und neben einer Vermögensabgabe vom Gesamtvermögen noch eine besondere Vermögenszuwachssteuer vom Vermögenszuwachs während des Krieges zu stellen. Die Mehreinkommen aller Kriegsjahre sind bereits durch die Kriegs-(Gewinn-)Steuer erfaßt worden oder sollen es wenigstens sein. Daneben wäre es an sich auch wohl vertretbar, rückwirkend den Vermögenszuwachs zu erfassen, obwohl — selbst wenn die technischen Bedingungen für die Ermittlung des Ausgangsvermögens günstigere wären — immer noch die Gefahr eine große wäre, daß gerade jenen, deren Vermögenszuwachs nicht auf produktiver Tätigkeit und legitimem Handel, sondern auf Schiebergewinnen beruht und deren Erfassung die wichtigste Aufgabe wäre, sich der Besteuerung entziehen, dagegen den soliden Erwerbsunternehmungen, deren scheinbarer Vermögenszuwachs lediglich auf die Geldentwertung zurückzuführen ist, ihr Betriebskapital noch mehr als dies bereits durch die Vermögensabgabe geschieht, gekürzt würde. Vor allem aber fehlen bei uns die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer selbständigen Vermögenszuwachsabgabe. Während in Deutschland durch die Veranlagung zum Wehrbeitrag das Friedensvermögen festgestellt wurde, fehlen uns alle Grundlagen einer Erfassung des Vermögens im Frieden, das den Ausgangspunkt für die Berechnung des Zuwachses bilden könnte. Man

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

55

müßte sich sonach damit begnügen, das gesamte gegenwärtige Vermögen als Vermögenszuwachs zu behandeln, solange der Abgabepflichtige nicht das Gegen teil beweist. Eine solche dem Abgabepflichtigen zugeschobene Beweislast mag zulässig sein bei einer Begünstigung der obenerwähnten Art, die vom Abgabepflichtigen im Rahmen einer grundsätzlich das Gesamtvermögen erfassenden Abgabe für das ältere Vermögen in bescheidenem Umfange erwirkt werden kann; die Beweispflicht muß hier auch nicht allzu streng geltend gemacht werden. Bei einer selbständigen, hochprozentigen Zuwachssteuer dagegen wäre die Präsumtion, daß alles Vermögen Vermögenszuwachs ist, und die Zuschreibung der negativen, sehr strenge zu handhabenden Beweislast eine schwere Bedrückung gerade jener Abgabepflichtigen, die keinen wirklichen Vermögenszuwachs erfahren haben.

### Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für die Vermögensübertragungen von Todes wegen.

In diesem Zusammenhange wäre übrigens auch der Bestimmungen (§§ 81 und 82) zu gedenken die sich mit dem Verhältnisse der Vermögensabgabe zu den Erbgebühren befassen. Die geltende Besteuerung des Vermögenserwerbes von Todes wegen macht nämlich besondere Vorsorgen notwendig. Die Erbgebühren wurden durch die am 1. Jänner 1916 in Kraft getretene Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 progressiv ausgebaut, durch das Gesetz vom 6. März 1919 wesentlich erhöht und durch Einführung einer ebenfalls progressiven Gebühr von dem reinen Werte des Gesamtnachlasses (Nachlaßgebühr) erweitert. Zu den Erbgebühren kommen noch die seit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915 an die Stelle der früheren Fondsbeiträge getretenen, örtlich verschiedenen Zuschläge. Dieser ganze Komplex von Abgaben, welcher zusammengerechnet in Wien eine Belastung des angefallenen Vermögens ergibt, die — abgesehen von den Immobiliübertragungsgebühren — beim Anfall an Descendenter und Ehegatten bis zu 17,6 Prozent, an Ascendenten bis 27,2 Prozent, an Seitenverwandte bis zum vierten Grade bis zu 36,4 Prozent und an sonstige Anwärter bis zu 56 Prozent steigt, stellt selbst eine periodisch eingehobene, sehr scharf eingreifende Vermögensabgabe dar. Falls die Einhebung der großen Vermögensabgabe einem solchen Falle der Erbbesteuerung kurz vorangeht oder nachfolgt, würde durch die Häufung dieser Eingriffe der größte Teil des davon betroffenen Familienvermögens aufgezehrt werden. Um dies zu verhüten, ordnen die §§ 81 und 82 an, daß ein mit dem zeitlichen Intervall zwischen den beiden Fällen der Abgabenerhebung sinkender Prozentsatz, im Maximum 80 Prozent, der für Todesfälle seit 1916 von Eltern, Kindern, Ehegatten und Geschwistern entrichteten oder zu entrichtenden Erb- und Nachlaßgebühr, mit Ausschluß der Zuschläge, in die Vermögensabgabe einzurechnen ist. Analog findet eine prozentuelle Ermäßigung im Höchstmaße von 80 Prozent der Besteuerungsgrundlage für die Erb- und Nachlaßgebühren von Erbanfällen an die genannten Verwandten dann statt, wenn der Erblasser der Vermögensabgabe unterlag und bis zum Jahre 1935 stirbt. Eine Ermäßigung der Erbgebührenzuschläge konnte nicht vorgesehen werden, da diese zwar vom Staat eingehoben werden, endgültig aber den autonomen Körperschaften zufließen, deren Einkünfte nicht geschmälert werden sollten; analog findet auch ihre Einrechnung nicht statt.

### Bemessung der Abgabe.

Dieselben Organe, die die Einkommensteuer und die besondere Erwerbsteuer bemessen, werden im allgemeinen die Vermögensabgabe zu veranlassen haben; auch die Verfahrensgrundsätze werden bei dieser Abgabe ähnliche sein, wie bei den erwähnten direkten Steuern (§ 35). Während aber die besondere Erwerbsteuer von den Steuerbehörden ohne Mitwirkung von Kommissionen veranlagt wird, werden solche bei der Vermögensabgabe juristischer Personen unerlässlich sein, einmal weil sich die Abgabe auf einen weiteren Kreis von Subjekten bezieht, dann weil die Schätzungsbefugnis hier eine ganz andere Rolle spielen wird.

Mit den Schätzungscommissionen wird übrigens weder bei den physischen noch bei den juristischen Personen das Auslangen zu finden sein. Sie sollen in den Bewertungsräten Hilfsorgane erhalten (§ 36). Diese werden vor allem durch ihre Spezialisierung wirken. Es wird an Bewertungsräte gedacht, die die Schätzung bestimmter Gruppen von Vermögenshaften vorbereiten sollen, aus Fachleuten zusammengesetzt sind und je nach Bedarf und nach den vorhandenen Kräften auch für eine größere Anzahl von Schätzungsbezirken gemeinsam feststellt werden können. Die Bewertungsräte sollen sozusagen die objektive Seite der Veranlagung vorbereiten, insbesondere auch dort, wo sich Vermögenshaften nicht im Sprengel der Veranlagungsbehörde des Eigentümers befinden.

Die eigentliche Veranlagung, die Zusammenfassung und Ermittlung des Gesamtvermögens des Abgabepflichtigen als einer Einheit, wird immer der Schätzungscommission vorbehalten bleiben. In weiterem Umfang als bisher werden Geld- und Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften u. s. w. zur Mitwirkung herangezogen werden (§ 80). Die Mitwirkung der Versicherungsinstitute kommt nicht nur für die Besteuerung der Kapital- und Rentenversicherungen in Betracht; die Schadensversicherungen, und zwar nicht nur jene aus der letzten Zeit, werden willkommene Anhaltspunkte für die Überprüfung der Bekennnisse über das bewegliche Gebrauchsvermögen bilden können.

Die Grundlage der Veranlagung wird das Bekennnis bilden, dessen nähere Einrichtung die Vollzugsanweisung zu regeln haben wird (§ 37). Im allgemeinen und soweit die Vollzugsanweisung nicht weitergehende Anforderungen stellt, wird der Bekennnispflichtige seinen Verpflichtungen genügen, wenn er seine Vermögenshaften einbekannt und die wichtigsten Bewertungsgrundlagen dafür liefert. Der Anspruch auf Geltendmachung von Abzügen für Schulden, Lasten usw. wird nach Vorschrift zu begründen sein. Das Bekennnis der Aktiengesellschaften, deren Vermögen nach dem Kurswert ihrer Aktien bewertet wird, kann sehr einfach gestaltet werden, wird aber abgesondert, wie jenes anderer Bekennnispflichtiger, ihren Besitz an Anteilen anderer insländischer Gesellschaften detailliert nachzuweisen haben (§ 23, Absatz 3). Auch für die Einbekennung von Forderungen werden besondere Anzeigen als Beilagen des Bekennnisses vorgeschrieben werden, die gleichzeitig als Kontrolle für die vom Schuldner geltend gemachten Abzüge dienen sollen. Die richtige Einbekennung der Forderungen durch den Gläubiger soll auch dadurch gesichert werden, daß die Vollzugsanweisung die Bestätigung dieser Einbekennung durch den Schuldner regeln und, wenigstens für bestimmte Arten von Forderungen, deren Tilgung von dem Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger abhängig machen kann; für Schulden und Forderungen im laufenden Geschäftsbetriebe wird jedenfalls an eine solche Beschränkung nicht gedacht.

Wertangaben wird das Bekennnis nicht unbedingt aufweisen müssen. Vorgeschrieben sind solche im Falle der begünstigten Vorauszahlungen nach § 54, Absatz 1; sie sind aber überhaupt empfehlenswert, weil, wenn sie mangeln, der vorläufige Zahlungsauftrag auf Grund von vorläufigen Schätzungen durch die Behörde erlassen werden kann (§ 55). Jedenfalls können solche Wertangaben im Laufe des Veranlagungsverfahrens von der Behörde verlangt werden und ihre Verweigerung kann die Geltendmachung des Anforderungsrechtes (§§ 40 ff.) zur Folge haben.

An dieses Bekennnis wird sich das kommissionelle Prüfungs- und Einschätzungsverfahren, wie es für die Einkommensteuer vorgeschrieben ist, anschließen.

Folgende besonders wichtige Unterschiede ergeben sich im Verfahren:

1. Anforderungs- und Anbietungsrecht (§§ 40 bis 47). Wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung Wertangaben über bestimmte einzelne Vermögenshaften unterläßt oder nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige — hinter ihrer Wertannahme um mindestens ein Viertel zurückbleibende — Wertangaben macht, so kann die Steuerbehörde die betreffenden Vermögenshaften zu dem vom Abgabepflichtigen angegebenen und bei mangelnder Wertangabe zu einem von ihr festgesetzten Preise anfordern, das heißt ihre Übertragung ins Eigentum des Staates verlangen. In diesem Falle ist regelmäßig dieser Anforderungspreis der Veranlagung zugrunde zu legen. Umgekehrt kann der Abgabepflichtige, der mit der Veranlagung der Schätzungscommission hinsichtlich der Bewertung einzelner von ihm niedriger bewerteter Vermögenshaften unzufrieden ist, wenn diese Schätzung seine eigenen Angaben um ein Viertel übersteigt, statt die Berufung zu ergreifen, diese Vermögenshaften zum kommissionell festgestellten Schätzwerte der Finanzverwaltung zur Übernahme in das Eigentum des Staates anbieten; diese muß die Anbietung annehmen oder in eine Schätzung durch die Berufungskommission einwilligen, die nunmehr unter dem Eindruck der Anbietung entscheidet. Die Bestimmung ist auf dem naheliegenden Gedanken aufgebaut, daß, wenn der Staat eine Vermögenshaft hoch, der Abgabepflichtige sie niedrig schätzt, der Erwerb durch den Staat für beide Teile günstig sein muß. Mit so weitgehenden Vorsorgen gegen Missbräuche umgeben, wie dies im Entwurfe der Fall ist, kann dieses Anforderungs- und Anbietungsrecht den wichtigsten Schutz des Staates gegen Unterbewertungen, des Abgabepflichtigen gegen Überschätzungen bilden.

Beide Verfahren sind natürlich nicht auf Massengebrauch zugeschnitten, es dürfen mit ihnen andere, ihren Zwecken fremde Motive nicht verbunden, solche hinter ihrem Vorschlage auch nicht vermutet werden.

2. Vorläufiger Zahlungsauftrag (§ 55): Bei der Schwierigkeit der Veranlagung ist nicht zu hoffen, daß diese in kurzer Zeit abgeschlossen sein wird. Eben deswegen muß ein vorläufiger — wenn solche vorliegen, womöglich auf den Angaben des Abgabepflichtigen beruhender — Zahlungsauftrag auch dort, wo eine Vorauszahlung nach § 54, Z. 1 nicht geleistet wird, möglich sein.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

3. Wiederaufnahme des Veranlagungsverfahrens: Die Schwierigkeiten der Veranlagung werden wesentlich bedeutendere sein als bei den direkten Steuern. Es werden sich daher zweifellos Verluste sowohl zu ungünsten des Staates als der Abgabepflichtigen ergeben, deren Berichtigungsmöglichkeit bei der Höhe der Abgabe und der unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlich erschweren richtigen Bewertung, selbst nach einem formell abgeschlossenen Verfahren, im allgemeinen Interesse liegt. Daher soll die Veranlagung, auch wenn sie regulär durchgeführt ist, innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtage, ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, ob sie nun zu hoch oder zu niedrig ausgefallen ist, wiederaufgenommen werden können (§ 61). Anlaß zu einer solchen Wiederaufnahme können auch die in § 28 vorbehalteten Berichtigungen der Steuerkurse geben. Verschieden von dieser Wiederaufnahme ist die nachträgliche Änderung der Veranlagung nach § 62, die nicht auf die Richtigstellung einer unrichtigen Bewertung nach dem Stande des Vermögens am Stichtage, sondern auf die Änderung einer richtigen Veranlagung mit Rücksicht auf eine nach dem Stichtag eingetretene weitgehende Verminderung des Vermögens abzielt. § 61, Absatz 2 entspricht Billigkeitserwägungen.

4. Davon abgesehen, muß — namentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die die internationalen Beziehungen gegenwärtig noch mit sich bringen — die Möglichkeit bestehen, reguläre Teilveranlagungen (§ 48) durchzuführen, bei denen aus besonderen Gründen in ihrem Bestande ungewisse Aktiv- und Passivposten vorläufig ausgeschieden werden. Der Abgabepflichtige hat, wenn bezüglich der ausgeschiedenen Posten Gewißheit eingetreten ist, die Anzeige zu erstatten. Die Ergänzungsveranlagung ist nicht auf die dreijährige Frist des § 61 beschränkt; sie kann innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, eingeleitet werden, die erst zu laufen beginnt, wenn die Partei ihrer Anzeigepflicht nachgekommen ist.

## Entrichtung der Vermögensabgabe.

Dem Wesen und Zweck der Abgabe würde es am besten entsprechen, sie auf einmal entrichten zu lassen. Der Entwurf sieht denn auch diese Entrichtung am 1. Dezember 1920 beziehungsweise binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages in erster Linie vor. Volkswirtschaftliche Bedenken der schon früher erwähnten Art sprechen aber dagegen, die Abgabepflichtigen, die über liquide Mittel nicht verfügen, dazu zu zwingen, auf einmal einen eventuell bedeutenden Teil ihres Vermögens mit Verlusten flüssig zu machen oder übermäßigen Kredit für Zwecke der Abgabebildung in Anspruch zu nehmen. Den Abgabepflichtigen steht es daher auch frei, zu dem obenerwähnten Zeitpunkt nur 10 Prozent der Abgabe und darüber hinaus gewisse zur Abrundung des verbleibenden Restes erforderliche Beträge und die vom 1. Jänner 1920 bis zum 30. November 1920 laufenden Zinsen für die ganze Abgabe zu entrichten, den verbleibenden runden Abgabenrest aber samt 5 Prozentigen Zinsen ab 1. Dezember 1920 als dreißigjährige, vom Jahre 1921 an laufende Tilgungsrente nach Wahl mit ganz-, halb- oder vierteljährigen Fälligkeiten abzustatten. Diese Rente wird unter bestimmten Voraussetzungen vor den Fälligkeitsterminen ganz oder teilweise ablösbar sein. Nur Abgabebeträge, die 500 K nicht erreichen, sollen der Berechnung halber zur Gänze auf einmal eingezahlt werden, was keine Härte bedeutet, da es sich hier zwar um Abgaben von kleinen Vermögen handelt, die aber mit dementsprechend niedrigen Prozentsätzen veranlagt sind (§ 53). Bei einer dreißigjährigen Tilgungsrente beträgt die jährliche Kapitalabstattung annähernd 1,4 Prozent. Der Abgabepflichtige wird daher, wenn er die 10 Prozent Anzahlung samt den Zinsen der Abgabe bis 30. November 1920 abgestattet hat, weiterhin jährlich etwa (6,5 Prozent von 90 Prozent der Abgabe) 5,85 Prozent der Abgabe als Tilgungsrente zu entrichten haben.

Was die Art der Abstättung der Abgabe (§ 56), anbelangt, so muß bei der Abstättung auf einmal, bei der 10 Prozentigen Anzahlung (samt Zinsen und Abrundung) und bei Vorauszahlungen vor dem 1. Dezember 1920 ein volles Drittel bar gezahlt werden. Der Rest kann durch langfristige österreichische Kriegsanleihe (amortisable Kriegsanleihe und 1930 fällige Schatzscheine) zum Kurse von 75 Prozent des Nennwertes und unter Zinsenausgleich mit 30. Juni 1920 und — bis zu einem Viertel der Schuldigkeit — durch deutschösterreichische Staatsanleihe zum Emissionskurse getilgt werden. Dasselbe gilt für die Rentenzahlung; für diese kommt jedoch die Kriegsanleihe nicht in Betracht, da sie nur bis zum 31. Dezember 1920 angenommen wird. Die Rentenzahlungen müssen daher entweder bar oder — bis zu einem Viertel der ganzen Abgabeschuldigkeit — in deutschösterreichischer Staatsanleihe gezahlt werden, natürlich unbeschadet der Verwertungsmöglichkeit der Kriegsanleihe im Wege der Finanzierungsinstitute (§ 56, Absatz 2).

Abgabepflichtigen, die über diese Mittel zur Abstättung nicht verfügen und sich nicht anderweitig Barmittel hierzu beschaffen können, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich durch besondere, staatlich überwachte und mit staatlicher Garantie arbeitende Finanzierungsinstitute hiezu die Mittel, sei es durch Veräußerung von Vermögenshaften, sei es durch Kreditanspruchnahme zu beschaffen. Der dem Abgabe-

pflichtigen als Kaufpreis oder Kredit bewilligte Betrag wird dem Staat auf Rechnung der Abgabe gutgeschrieben. Diese Gutschrift steht der Barzahlung durch den Abgabepflichtigen gleich. Die Auswahl der zum Ankauf und zur Belehnung geeigneten Objekte und die Bedingungen werden von diesen Instituten im allgemeinen nach kaufmännischen Gesichtspunkten festgestellt werden.

Bis zum 30. Juni 1920 werden diese Anstalten aber verpflichtet sein, Wertpapiere des Abgabepflichtigen, einschließlich der kurzfristigen Kriegsanleihe, im Verhältnisse der darauf entfallenden Abgabe zu übernehmen, und zwar zu jenem Kurse, zu dem sie in das Vermögensbekenntnis eingestellt sind.

Die Verpflichtung, mindestens ein Drittel bar (durch Überweisung von einem Scheck- oder Girokonto oder durch Gutschrift seitens eines Finanzierungsinstitutes) abzustatten, entspricht dem einen Zweck der Abgabe, Barmittel für die Beschaffung dringendster Lebenserfordernisse bereitzustellen. Die Annahme der deutschösterreichischen Staatsanleihe gründet sich auf die bei der Emission dieser Anleihe eingegangenen Verpflichtungen. Bei der Kriegsanleihe ist eine solche Verpflichtung nicht übernommen worden. Die Annahme der langfristigen Anleihe erfüllt aber einen wichtigen Zweck der Abgabe, die Abbürdung eines Teiles der Kriegsschulden und eine den Vermögensverhältnissen entsprechendere Verteilung des Kriegsanleihebesitzes. Die Beschränkung der Annahme auf langfristige Titres hat ihre Ursache darin, daß ihre vorzugsweise Tilgung sowohl staatlichen als den Interessen der Gläubiger entspricht. Der Annahmewert von 75 Prozent des Nennwertes ist derselbe, zu dem diese Schuldbeschreibungen in die Bemessungsgrundlage einzustellen sind. Die Festsetzung dieses Wertes ist in der Öffentlichkeit viel erörtert und angefochten worden. Man hat in öffentlichen Körperschaften, Versammlungen und in der Presse die Annahme der Kriegsanleihe zum Emissionskurs und dementsprechend ihre Einstellung zu diesem Kurs in die Bemessungsgrundlage im Interesse der Kriegsanleihebesitzer gefordert. Die Behauptung, daß dies im Interesse der Kriegsanleihebesitzer gelegen wäre, ist nicht ohneweiters richtig, die darüber angestellten Berechnungen sind vielfach irrtümlich. Nur wenn die Kriegsanleihe in einem stärkeren Verhältnisse zur Abgabebildung verwendet werden kann, als sie in dem abgabepflichtigen Vermögen enthalten ist, also wenn zum Beispiel das Vermögen nur zu einem Sechstel aus Kriegsanleihe besteht, die Abgabe aber zu einem Drittel mit Anleihe gezahlt würde, wäre diese Lösung die für die Abgabepflichtigen günstigere. In allen anderen Fällen, selbst dann, wenn die Kriegsanleihe nur in dem Verhältnisse zur Zahlung verwendet würde, in dem sie im Vermögen vorhanden ist, wäre die Annahme zum Emissionskurse wegen der damit verbundenen Einstellung zum höheren Werte auch in die Bemessungsgrundlage und die damit verschärzte Progression für den Anleihebesitzer geradezu ungünstiger. Dies beweisen folgende zwei Beispiele:

1. Ein Abgabepflichtiger hat ein Vermögen, das lediglich aus amortisabler Kriegsanleihe der VI. Emission besteht, von Nominal 300.000 K. Wäre die Kriegsanleihe mit dem Emissionskurs von 92,5 Prozent in die Bemessungsgrundlage einzustellen und bei der Abstattung anzunehmen, so ergäbe sich folgendes Bild:

Die Abgabe von dem mit 277.500 K zu veranschlagenden Vermögen beträgt im ganzen 29.300 K, das bar zu entrichtende Drittel 9.766 K 66 h. Zur Begleichung in Kriegsanleihe verblieben 19.533 K 34 h, wozu 21.117 K 17 h Nominal nötig wäre. Da der Mindestbetrag der Stücke 100 K beträgt, wären hiervon 17 K 17 h in Barem abzulösen, was durch Barzahlung von 15 K 88 h geschehen würde. Der Abgabepflichtige hätte also 9.782 K 54 h in Barem und 21.100 K in Kriegsanleihe-Nominal zu entrichten.

Bei der Anwendung des Kurses von 75 Prozent für die Einstellung in die Bemessungsgrundlage und für die Annahme würde sich das Reinvermögen auf 225.000 K, der Abgabebetrag auf 21.700 K stellen, wovon 7.283 K 34 h bar und der Rest durch Einführung von Kriegsanleihe im Nominalwert von 17.200 K abzustatten wäre.

2. Ein Abgabepflichtiger hat ein Vermögen, das aus einem Haus im Werte von 100.000 K und 300.000 K Nominal derselben Kriegsanleihe wie in Beispiel 1 besteht. In den beiden in Beispiel 1 erörterten Fällen ergeben sich folgende Varianten der Bemessung:

	a) Annahme zum Emissionskurs	b) Annahme mit 75 Prozent
Reinvermögen . . . . .	377.500 K — h	325.000 K — h
Abgabe . . . . .	45.140 " — "	36.500 " — "
Barzahlung . . . . .	15.077 " 50 "	12.191 " 67 "
Einzufließendes Kriegsanleihe-Nominal	32.500 " — "	32.400 " — "

Dazu kommt, daß die Bewertung der Kriegsanleihe in der Vermögensaufstellung mit dem Emissionskurs offenbar eine fiktive, den gegenwärtigen Marktwert weit übersteigende wäre; einer vorübergehenden Kurssteigerung unter dem Druck eines derartig erhöhten Annahmewertes könnte leicht ein um so

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

59

empfindlicherer Rückschlag folgen: es käme zu Schwankungen, die spekulative Besitzverschiebungen und Gewinne erleichtern würden, dem Konservativen Besitz aber wenig förderlich wären. Wenn schließlich davon gesprochen wird, daß man den erhöhten Annahmekurs zum mindesten an Zeichner gewähren müßte, so wird übersehen, daß diese Begünstigung nach dem Vorangehenden dann eine zweifelhafte ist, wenn man den gleichen erhöhten Kurs für die Bemessungsgrundlage der selbstgezeichneten Kriegsanleihe — natürlich ohne Unterschied, ob sie zur Abgabebzahlung verwendet wird oder nicht — annimmt. Es ergäben sich auch sehr eigenartige Verhältnisse, wenn der Abgabepflichtige gezeichnete und nichtgezeichnete Kriegsanleihe in seinem Vermögen hätte und beide zu Zahlungen verwenden wollte. Wollte man jedoch den Zeichnern den Emissionskurs als Annahmewert zugestehen, den Marktwert aber in die Bemessungsgrundlage einstellen, so wäre die Begünstigung eine ungeheure; sie käme einer Ermäßigung der Abgabe um fast ein Drittel gleich und ginge weit über das hinaus, was im Deutschen Reiche geplant ist, wo eben keine solchen Differenzen zwischen Nennwert, Emissions- und Tageskurs bestehen.

Außerdem ist noch Mehrfaches zu erwägen: Vor allem haben die Erfahrungen bei der Handhabung der Kontrollvorschriften für die Vermögensanmeldung gezeigt, daß schon der Nachweis der Zeichnung in zahlreichen Fällen zur Unmöglichkeit wird. Der Nachweis der Zeichnung könnte aber für eine bevorzugte Behandlung nicht einmal genügen. Der Besitzer müßte nicht nur beweisen, daß er Kriegsanleihe in jenem Betrage, in dem er sie zu Zahlungen verwenden will, gezeichnet hat, sondern auch, daß jene Titel, die er zur Abstattung der Abgabe verwenden will, dieselben sind, die er gezeichnet und in seinem Besitz erhalten hat; andernfalls würden jene, die ihre gezeichnete Kriegsanleihe noch zu hohem Kurse verkaufen und sich nachträglich bei dem Tiefstand des Kursses billig eingedeckt haben, einen doppelten, gesetzlich privilegierten Gewinn machen. Jene aber, die die Kriegsanleihe nicht gezeichnet, sie aber unmittelbar nach dem Zeichnungstermin als Schalterkunden zu hohem Preis erstanden haben, kämen zu kurz.

Gegenüber diesen Möglichkeiten, die eine eingehende Einzelbehandlung jedes Falles erfordern würden, welche die Verwaltung ohne zahllose Willkürlichkeiten nicht zu leisten vermöchte, hält es die Staatsregierung für das Angemessenste, den im Entwurf enthaltenen Weg vorzuschlagen. Die Kriegsanleihe wird darnach zu einem Kurse weit über ihrem gegenwärtigen Stand, aber doch in einer Höhe bewertet, auf der sie sich sicherlich erhalten wird. Es bedarf keiner Befürchtung, daß die Begünstigung, die darin gelegen ist, daß diese erst nach vielen Jahren zur Rückzahlung fälligen Schuldverschreibungen schon jetzt zur Zahlung angenommen werden, natürlich die Rechte der Besitzer auf volle Erfüllung der mit den Titeln von der Republik Österreich übernommenen Verpflichtungen im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit nicht beeinträchtigen kann.

Bei den kurzfristigen Schatzscheinen der Kriegsanleihe schien eine ähnliche Bestimmung überhaupt nicht erforderlich. Ihre Besitzer haben wie jene anderer Wertpapiere bis zum 30. Juni 1920 das Recht, sie zur Bewirkung von Vorauszahlungen in jenem Verhältnisse, das der auf sie entfallenden Abgabe entspricht, den Finanzierungsinstituten zum Steuerkurse, mit dem diese Papiere in der Bemessungsgrundlage einzustellen sind, zu übertragen. Diese Institute können auch darüber hinaus und weiterhin Kriegsanleihe nach kaufmännischen Gesichtspunkten ankaufen und belehnen. Bei jenen dieser Titels, deren Fälligkeit unmittelbar bevorsteht, würde selbst die Bewertung und Annahme zum Emissionskurse eine zu niedrige sein.

Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Vorauszahlungen (§ 54). Vorauszahlungen die bis zum 30. Juni gleichzeitig mit der Einbringung des Bekenntnisses oder nach eingebrachtem Bekenntnis im Ausmaße von mindestens einem Drittel der auf den ein bekannten Vermögenswert entfallenden Abgabe geleistet werden, geben dem Abgabepflichtigen eine Reihe großer Begünstigungen. Das Bekenntnis muß vollständig sein, also alle abgabepflichtigen Gegenstände wahrheitsgemäß enthalten; die Begünstigung wird aber nicht verwirkt, wenn das abgabepflichtige Vermögen bei der Veranlagung höher bewertet wird, es müßte denn die eigene Bewertung des Abgabepflichtigen, um die Begünstigungen einer offenbar zu niedrigen Zahlung zu erschleichen, bewußt falsch und daher strafbar sein. Die der Vorauszahlung zugestandenen Begünstigungen bestehen in Folgendem: Vor allem endet natürlich der Lauf der 5prozentigen Zinsen des im Voraus abgestatteten Betrages mit dem Augenblick seiner Entrichtung. Darüber hinaus erhält der Abgabepflichtige aber noch beträchtliche Prämien, und zwar wird seine Vorauszahlung, wenn sie: a) in Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, die für die Republik Österreich bezeichnet sind oder in Gutschriften seitens eines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absatz 2) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs-Gutschriftbetrages höher angerechnet; b) in Schuldverschreibungen der im § 56, Absatz 1, Punkt 1 und 2 bezeichneten Art (deutschösterreichische Staatsanleihe, amortisable Kriegsanleihe, Schatzscheine der III. Kriegsanleihe) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn sie nach diesem Zeit-

punkte bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 3 Prozent des Annahmewertes höher angerechnet. Schließlich wird er einer weitgehenden Amnestie teilhaft. Sie ist eine allgemeine Strafamnestie, die sich auch auf Vergehen gegen die Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe und gegen die Vorschriften über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere erstreckt. Sie schließt aber auch die nachträgliche Richtigstellung aller bereits bemessenen öffentlichen Abgaben, auch der Kriegsteuer, aus. Nur die noch rückständigen, nicht bemessenen Steuern können bemessen werden, selbstverständlich auch ohne Einleitung von Strafuntersuchungen.

Die Vorauszahlung selbst bis zum vollen Betrage ist aber für die Abgabepflichtigen noch weiter aus folgenden Gründen von größter Bedeutung. Die Verpflichtung der Finanzierungsinstitute zur Annahme von Wertpapieren in einem bestimmten Verhältnisse und zu einem bestimmten Kurse muß schon mit Rücksicht auf die möglichen Kursschwankungen längstens mit 30. Juni befristet werden; dies gilt auch für die kurzfristige Kriegsanleihe. Die langfristige Kriegsanleihe aber wird nur im Jahre 1920, und zwar mit Zinsenausgleich per 30. Juni 1920 angenommen, das heißt, wer seine Abgabe mit solcher Kriegsanleihe nach diesem Zeitpunkt abstatten will, zahlt die 5prozentigen Zinsen vom Abgabebetrag und verliert außerdem die Vergütung der Kriegsanleihe. Weiters ist es für Realitätsbesitzer von größter Wichtigkeit, durch rechtzeitige und hinreichende Vorauszahlung die Löschung der gesetzlichen Kautionshypothek herbeizuführen. Alle diese Momente zusammen sollen dahin wirken, daß der mit der Vermögensabgabe angestrebte staatsfinanzielle und volkswirtschaftliche Zweck möglichst bald wenigstens zum Teile verwirklicht wird.

Der Möglichkeit der Abstattung der Vermögensabgabe durch Aktiengesellschaften in Form von Gratisaktien wurde bereits früher gedacht.

Selbstverständlich wird es, wozu der Entwurf die Grundlage bieten soll (§ 53, Absatz 6), bei der Höhe der Abgabe notwendig sein, in der Vollzugsanweisung Vorsorge zu treffen, daß Personen, deren persönliche Existenz oder deren Unternehmungen durch die Errichtung der Abgabe in einem für sie wirtschaftlich besonders ungünstigen Zeitpunkte gefährdet werden könnten, Stundungen, soweit erforderlich gegen entsprechende Sicherstellung, bewilligt erhalten können. Außerdem wird durch die Finanzierungsinstitute dafür Vorsorge getroffen, daß die Abgabepflichtigen, soweit sie dies nicht anderweitig können und tun, behufs Abstattung der Abgabe Kredit in Anspruch nehmen und Vermögenschaften veräußern können.

Bei der Höhe der Abgabe sind, wie für die Bemessung so auch für die Einhebung, besondere Sicherungen erforderlich (§ 58). Der Sicherung dient vor allem die gesetzliche Kautionshypothek im Ausmaß von 15 Prozent des reinen Wertes auf Liegenschaften und Hypothekarforderungen. Diese Hypothek kann, da sie nur den reinen Wert belastet, grundsätzlich Rechte der Hypothekargläubiger nicht beeinträchtigen. Der gestiegene Grundwert bietet Sicherheit dafür, daß auch bei Differenzen zwischen der Bewertung für die Belehnung und jener für die Bemessung der Abgabe keine Gefahr für die Sicherheit der Hypotheken eintritt. Das Ausmaß der Kautionshypothek entspricht dem durchschnittlichen Abgabesatz, es bleibt hinter jenem zurück, das von führenden Sparkassen als ohne Gefährdung des Kreditverkehrs mögliches Höchstmaß einer solchen Sicherung bezeichnet wurde. Diese Kautionshypothek ist zeitlich bis Ende 1922 beschränkt und erlischt zu diesem Zeitpunkte, wenn nicht bis dahin das Pfandrecht mit einem bestimmten Betrag einverleibt wird. Dieser darf, auch wenn der Abgabepflichtige einer höherprozentigen Abgabe unterliegt und sonstiges Vermögen hat, doch nie den auf die Liegenschaft verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabe und 15 Prozent des reinen Wertes der Liegenschaft übersteigen. Bei voller Einzahlung nach der Bemessung, hinreichender Vorauszahlung oder anderweitiger Sicherstellung der Abgabe vor dem Ende des Jahres 1922 kann dagegen die Löschung der Kautionshypothek schon früher angemerkelt werden. Die Steuerbehörde wird auch, wenn der Abgabepflichtige offenbar einem niedrigeren als dem 15prozentigen Abgabesatz unterliegen wird, über Ansuchen schon früher der Herabsetzung der Kautionshypothek auf einen geringeren Prozentsatz des reinen Wertes und einer diesbezüglichen Annickung zu stimmen können. Der Sicherung dienen weiter die bevorzugte Behandlung der Abgabe im Konturse, Verständigungen der Steuerbehörde von Nachlaßeinantwortungen und ein allgemeines Sicherstellungsrecht der Steuerbehörde im Falle der Gefährdung der Abgabe, endlich der Schuldarrest nach § 59 gegen Abgabepflichtige, die ein zur Bezahlung der Abgabe hinreichendes Vermögen im Auslande besitzen, die Einhebung der Abgabe im Inland aber unmöglich machen.

### Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen (§§ 65 bis 79) sind im Wesentlichen jenen nachgebildet, die für die direkten Steuern bereits auf Grund des Personalsteuergesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, in Geltung stehen. Eine Verschärfung war jedoch mit Rücksicht

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

61

auf die höhere Gefährdung, der die Vermögensabgabe wegen ihrer Höhe normalen Steuern gegenüber ausgesetzt ist, unvermeidlich.

Die Deliktstatbestände der vorsätzlichen Vergehen (Hinterziehung der Vermögensabgabe und Vermögensverheimlichung) und ihrer bloß fahrlässigen Form (der fahrlässigen Gefährdung) entsprechen jenen der analogen Steuervergehen nach dem Personalsteuergesetz. Dienen die Strafaudrohungen wegen dieser Delikte der Sicherung der Veranlagung, so umfaßt der Tatbestand des hier zum erstenmal mit Strafe bedrohten Delikts der dolosen Zahlungsvereitelung und ihrer kulpösen Form fahrlässiger Gefährdung Handlungen und Unterlassungen, die die Einhebung und zwangswise Einbringung der Abgabe und die Durchführung des Ansforderungs- und Anbietungsrechtes gefährden.

Die angedrohten Strafen sind wie bei den direkten Steuern Geldstrafen. In qualifizierten Fällen der dolosen Delikte, wenn nämlich Beschuldigte rückfällig sind oder die gekürzte oder gefährdete Abgabe 600 K übersteigt, kann daneben auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden. Neu sind die Steigerung des Straffazies bis zu zwei Jahren bei Schadensbeträgen von über 100.000 K, die Anordnung, daß die Arreststrafen bei überwiegenden erschwerenden Umständen obligatorisch zu verhängen sind und daß das Straferkenntnis in der amtlichen Zeitung verlautbart werden muß.

Im Strafverfahren ist neu und von Bedeutung, daß im Verfahren wegen vorsätzlicher Abgaben-delikte Haus- und Personendurchsuchungen vorgenommen werden können. Beschuldigte, die unentschuldigt der Vorladung nicht Folge leisten, können polizeilich vorgeführt werden und werden dadurch verhindert, daß Verfahren hinauszuziehen und unmöglich zu machen.

Der verhältnismäßig große Umfang des Abschnittes über die Strafbestimmungen erklärt sich außer durch die oben erwähnten Neuerungen gegenüber den bisherigen Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die direkte Besteuerung auch noch durch folgendes: Da es nicht angemessen erschien, Bestimmungen des Personalsteuergesetzes dort, wo es sich um die Festsetzung strafbarer Tatbestände handelt, an die sich hohe Steuerstrafen oder gerichtliche Strafen knüpfen, „suum gemäß“ anzuwenden und damit einer im Strafverfahren besonders bedenklichen Freiheit in der Interpretation Raum zu geben, mußten mehrere Bestimmungen, die im wesentlichen bereits bestehenden Vorschriften entsprechen, im vollen Wortlaut aufgenommen werden.

### Schätzung des Ertrages.

Eine auch nur ganz annähernde Schätzung des Ertrages der Abgabe stößt auf die größten Schwierigkeiten. Den besten Anhaltspunkt für Schätzungen des Volkseinkommens und Volksvermögens bieten ja erst die Ergebnisse der Einkommen- und Vermögenssteuer. Da wir eine Vermögenssteuer bisher nicht gehabt haben, fehlt uns dieses Hilfsmittel zu einer Schätzung des Volksvermögens, die übrigens natürlich auch unvollkommen wäre, da die Ergebnisse der Steuerveranlagung jenen — ziffermäßig nicht bestimmbar — Teil des Vermögens, der auf das steuerfreie und das durch die Veranlagung nicht erfaßte steuerpflichtige Vermögen entfällt, nicht umfassen.

Man hat für das alte Österreich, für die Zeit vor dem Krieg und für ein frühes Stadium der Kriegszeit Versuche von Schätzungen des Volksvermögens gemacht. Fellner hat in einer Studie für den internationalen statistischen Kongress in Wien das gesamte österreichische Volksvermögen für das Jahr 1911 nach einer objektiven Methode, die von der aus verschiedenen Quellen geschöpften Schätzung der einzelnen Vermögensgruppen ausgeht, mit 847 Milliarden Kronen veranschlagt. Vogel ist anfangs des Jahres 1918 durch eine Berichtigung der Fellnerschen Schätzungen auf Grund neuerer Daten für die Zeit etwa unmittelbar vor dem Krieg auf 95 $\frac{1}{2}$  Milliarden Kronen gekommen. Der letztere Schriftsteller hat auch Schätzungen des steuerpflichtigen und des steuerlich erfaßbaren Vermögens verucht. Durch Ausscheidung der nicht steuerpflichtigen Vermögen kommt er auf Grund der Fellnerschen Schätzung zu etwa 67 Milliarden Kronen steuerpflichtigen Vermögens der physischen Personen und nimmt an, daß sich dieses Vermögen im Kriege auf etwa 115 Milliarden Kronen erhöht hat. Das steuerlich erfaßbare Vermögen endlich schätzt er auf Grund verschiedener Methoden, durch Kapitalisierung des zur Einkommensteuer veranlagten Vermögensseinkommens, nach der Tovilleschen Methode durch Multiplikation des den Erbgebühren in einem Jahre unterworfenen Vermögens mit der durchschnittlichen Lebensdauer und durch einen annähernden Vergleich mit den deutschen Veranlagungsergebnissen. Er kommt auf ein steuerlich erfaßbares Vermögen der physischen Personen in Österreich mit dem Friedenswert von rund 40 Milliarden Kronen. Würde man annehmen, daß sich das steuerlich erfaßbare Vermögen, nach den Kriegswerten geschätzt, im gleichen Verhältnis wie das steuerpflichtige vermehrt hat, so würde dies ein steuerlich erfaßbares Vermögen von etwa 70 Milliarden Kronen im alten Österreich — etwa im Jahre 1917 — ergeben haben.

Die Beilage A enthält in Spalte 9 die Darstellung, wie sich die Schätzung des steuerlich erfassbaren Vermögens für die Republik Österreich auf Grund der Einkommensteuerergebnisse darstellt. Sie beinhaltet keine Schätzung, sondern veranschaulicht nur die Anwendung einer der möglichen Schätzungsmethoden. Baut man auf der Einkommensteuerstatistik auf, so geht man direkt auf das steuerlich erfassbare Vermögen aus, das heißt auf das Volksvermögen unter Ausscheidung der Vermögenschaften nicht steuerpflichtiger Personen, dann unter Ausscheidung jener Vermögenschaften, die zwar steuerpflichtig wären, tatsächlich aber infolge von Unvollkommenheiten der Veranlagung nicht von der Steuer erfasst werden. Dabei wird, wenn man die Ergebnisse der Einkommensteuer für eine Schätzung des steuerlich erfassbaren Vermögens verwendet, natürlich vorausgesetzt, daß die von einem Besitzeinkommen veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und nur diese vermögensabgabepflichtig sind und daß sie alle auch von der Vermögensabgabe tatsächlich erfasst werden. Das Vermögen juristischer Personen ist darin von vornherein nicht enthalten.

Zum abgabepflichtigen Vermögen von rund 644 Milliarden Kronen ist man auf folgendem Wege gelangt: Die Grundlage bildet die Statistik der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1916 auf Grund der Einkommen des Jahres 1915. Neuere Daten standen nicht zur Verfügung. Mit gewissen Abrundungen ist das Einkommen verwendet, wie es in den Bezirken veranlagt wurde, die heute das Gebiet der Republik Österreich nach dem Friedensvertrag bilden. Die Einkommensteuerstatistik weist nur das Bruttoeinkommen (rund 44 Milliarden Kronen), nach Einkommenszweigen geschieden, aus. Die Abzüge, die summarisch ausgewiesen sind, müssen auf die einzelnen Einkommenszweige im Verhältnis der Bruttoeinkommen aufgeteilt werden. Vom erübrigenden Nettoeinkommen nach Abzug jenes der Einkommensstufen bis 1800 K (rund 4 Milliarden Kronen) wurde nun das Arbeitseinkommen abgezogen; als solches ist das ganze Einkommen aus „Dienstbezügen“ und das „sonstige Einkommen“ angesehen, ferner ein Drittel des Einkommens aus Grundbesitz und die Hälfte des Einkommens aus selbständigen Unternehmungen; Einkommen aus Gebäude- und Kapitalsbesitz gelten als reine Besitzeinkommen.

Es verbleibt ein Besitzeinkommen von 18 Milliarden Kronen; dieses ist, soweit es aus Grundbesitz herrührt, zu 4 Prozent, soweit es aus Gebäude- und Kapitalsbesitz herrührt, zu 5 Prozent, soweit es aus selbständigen Unternehmungen stammt, zu 8 Prozent kapitalisiert. Es ergibt sich daraus ein Gesamtvermögen der einkommensteuerpflichtigen Personen mit Einkommen über 1800 K von 322 Milliarden Kronen. Wird nun seit dem Jahre 1915 im allgemeinen eine Verdopplung der Vermögenswerte angenommen, so kommt man zu dem in Spalte 9 der Beilage A ausgewiesenen Betrag von 64363 Milliarden Kronen. Davon ausgehend, daß das Nettovermögen zum Nettoeinkommen nach der obigen Berechnung im Verhältnis von 804 zu 1 steht, konnte aus der Statistik der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung der auf die einzelnen Vermögensstufen entfallenden Vermögensbeträge angestellt werden.

Es braucht nach der Entwicklung dieser Berechnung auf ihren durchaus vagen Charakter nicht noch ausdrücklich hingewiesen zu werden. Einmal ist das Einkommen einer lange vergangenen Periode zugrunde gelegt; zweifellos haben sich sowohl die Einkommen als auch die Vermögenswerte infolge der Geldentwertung seither um wesentlich mehr als 200 Prozent erhöht. Auf der anderen Seite wirken aber eine Reihe von Umständen in der Richtung einer Verminderung steuerlich erfassbaren Vermögens; ihre Wirkung kann nicht ziffermäßig festgestellt werden; dadurch, daß nur mit einer 200prozentigen Werterhöhung gerechnet wurde, versuchte man diesen erwähnten Umständen Rechnung zu tragen. Vor allem umfaßt das Einkommen, das die Grundlage dieser Berechnung bildet, auch jenes, das damals den in dem heutigen Gebiete der Republik Österreich wohnhaften Personen aus den anderen Nationalstaaten zugeslossen ist; das Vermögen, das die Quelle solcher Zuflüsse war, soll aber nach dem Entwurfe bei Personen, die nicht Staatsangehörige sind, der Abgabe nicht unterworfen werden, bei Staatsangehörigen soll dies zwar der Fall sein, die darauf entfallende ausländische Abgabe soll jedoch in die inländische Vermögensabgabe eingerechnet werden; beides wird, da die Vermögen zahlreicher hier ansässiger Personen zum großen Teil im heutigen Auslande liegen, das Ergebnis wesentlich ungünstig beeinflussen. Die Berechnung geht von dem Einkommen aus, das für Zwecke der Einkommensteuerbemessung beim Haushaltungsvorstande zusammengefaßt wird; das steigert die Einkommens- und die daraus berechneten Vermögensgrößen; nach der Vorlage soll aber das Vermögen jeder physischen Person gesondert veranlagt werden. Dazu kommt weiter, daß mit der Steigerung des Einkommens und der Vermögenswerte gleichzeitig eine bedeutende Verschiebung Hand in Hand ging, Einkommen und Vermögen vielfach von Schichten, bei denen es schon im Anschluß an die Besteuerung der Vorjahre verhältnismäßig leichter steuerlich zu erfassen war, in Hände übergegangen ist, wo dies nicht in gleichem Maße zutrifft. Schließlich kommt dazu die Abwanderung von Personen und Vermögen, die als Folge der ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse teils bereits eingetreten ist und nicht verhindert werden konnte, teils

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

in Zukunft stattfinden kann. Weiter werden die Wertsteigerungen, selbst wenn die Vermögensobjekte erfassbar sind, als teilweise vorübergehend nicht immer ohneweiters in ihrer heutigen Höhe in die Abgabebemessungsgrundlage einbezogen werden können. Natürlich ist auch die Ausscheidung einer bestimmten Quote von Arbeitseinkommen aus dem Einkommen aus Grundbesitz und selbständigen Unternehmungen und die Auswahl der Kapitalisierungsfaktoren, die die Grundlage der Berechnung bildet, eine ziemlich willkürliche. Auf der anderen Seite ist das Vermögen juristischer Personen und anderer Vermögensmassen, das nach der Vorlage in einem bestimmten Ausmaße zur Abgabe herangezogen werden soll, nicht in die Zusammenstellung einbezogen und auch nicht feststellbar.

Geht man zur Überprüfung dieses Ergebnisses von den letzten Resultaten der preußischen Ergänzungsteuerveranlagung aus, die nach dem Stichtage vom 31. Dezember 1916 für die Steuerjahre 1917/1919 durchgeführt worden ist und legt man den in der Praxis vielfach mit Nutzen angewandten ganz rohen Maßstab zugrunde, wonach das alte Österreich etwa ein Drittel der Steuerkraft von Preußen aufwies, so kommt man für 1916 für das alte Österreich zu einem steuerlich erfassbaren Vermögen der physischen Personen von etwa 39,5 Milliarden Mark; teilt man diesen Betrag in jenem Verhältnis, in dem das gesamte, im alten Österreich 1916 veranlagte Besitzeinkommen zu dem Teile steht, der in dem heutigen Gebiet der Republik Österreich veranlagt wurde, also im Verhältnis von 1:85:1, so entfällt hiervon verhältnismäßig auf die Republik Österreich ein steuerlich erfassbares Vermögen von 21,4 Milliarden Mark. Rechnet man, wie dies auch in der Beilage zum Vergleich mit den Abgabensätzen der deutschen Vorlage geschehen ist, die Mark zu 3 K, so kommt man zu einem steuerlich erfassbaren Vermögen der physischen Personen in der Republik Österreich von 64,1 Milliarden Kronen, also ungefähr auf ebensoviel wie bei der ersten Berechnung. Selbstverständlich steht auch in dieser Berechnung der Fehler, daß auf die Republik Österreich ein größerer Teil des Einkommens und Vermögens des alten Österreich angerechnet wird, als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Rechnete man auf die Republik Österreich der Bevölkerungszahl entsprechend etwa ein Fünftel des steuerlich erfassbaren Vermögens des alten Österreich, so käme man nur auf 23,7 Milliarden Kronen.

Die Schätzung des Ergebnisses der Abgabe mit 8 bis 12 Milliarden Kronen kann, selbst bei Berücksichtigung der Ermäßigung für älteres Vermögen (§ 24) und der Einrechnung der Gebühren von Todes wegen (§§ 81 und 82), die in der Berechnung nach Beilage A natürlich nicht zur Geltung kommt, immerhin auf einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad von Richtigkeit rechnen.

## Im einzelnen.

## Zu § 3.

Die Aufzählung der zum abgabepflichtigen Vermögen gehörenden Vermögenshaften ist eine taxative.

## Zu Punkt 5.

Eine „im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken“ wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn bei Abtrennung eines Teiles der Wert des übrigbleibenden gegenüber dem Gesamtvalue der Gegenstände um mehr verringert wird, als um den Einzelwert des weggenommenen Teiles. Bei Markensammlungen wird der vom Eigentümer zusammengefaßte Bestand als Einheit zu gelten haben. Ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall und ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine müssen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen, als Kapitalsanlage (Punkt 4, lit. f) und nicht als Gebrauchsvermögen gelten. Bei diesen Gegenständen finden die Einschränkungen hinsichtlich Wert und Erwerbszeit keine Anwendung.

## Zu § 4.

Zu Punkt 4: Möbelstücke, wie Sessel oder Kleiderschränke, gehören, auch wenn sie sich als Antiquitäten oder Kunstgegenstände darstellen, nicht zum abgabepflichtigen Vermögen, wenn sie tatsächlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche zugeführt werden; Bilder fallen unter diese Bestimmung nicht; nur Familienporträts sind durch ausdrückliche Bestimmung von der Abgabepflicht ausgenommen. Die aus Edelmetall hergestellten Esgeräte sind nur dann abgabefrei, wenn sie dem täglichen Gebrauch der Haushaltung angehörigen dienen; soweit sie zur Bewirtung von Gästen bestimmt sind, fallen sie nicht unter diese Ausnahmsbestimmung.

Zu Punkt 5. Die Art, wie Kunstgegenstände und Antiquitäten der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht werden sollen, um auf die Dauer dieser Widmung der Abgabefreiheit teilhaftig zu werden, bestimmt das Staatsdenkmalamt. Nach der Art der Gegenstände wird die Art der Schaustellung sehr verschieden sein. Eine allgemeine öffentliche Ausstellung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden wird keineswegs immer erforderlich sein. Momentlich wird die anderwärts bereits

64

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

vielfach übliche Ge pflogenheit, Kunstwerke und andere Sehenswürdigkeiten aus Privatbesitz zeitweise öffentlich an Museen und Anstalten zur allgemeinen Besichtigung leihweise zu überlassen, in dem vom Staatsdenkmalamt zu bezeichnenden Umfange und unter den von diesem Amt aufzustellenden Modalitäten als genügend angesehen werden.

Zu Punkt 6. Hier wird, obwohl eigentlich schon aus § 3 ableitbar, zur Beseitigung von Zweifeln noch ausdrücklich gesagt, daß bewegliche Gegenstände, soweit sie nicht Teile des einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Vermögens sind oder nicht dem in den vorangehenden Wertbestimmungen ausdrücklich der Abgabepflicht unterworfenen Gebrauchs- oder Verbrauchsvermögen zugehören, insbesondere also im allgemeinen der Hausrat, nicht der Abgabepflicht unterliegen.

**Zu § 5.**

Als Schutz gegen die vielfachen Versuche, sich durch Ablegung der Staatsbürgerschaft, Sitzverlegung oder Domizilstausch der hierländischen Abgabe zu entziehen, ist die Bestimmung aufgenommen, daß eine seit dem 1. Jänner 1919 bewirkte Änderung des für die Abgabepflicht maßgebenden Zustandes die Abgabepflicht nicht ausschließt.

Bei Ausländern wird das an das Ausland gebundene Vermögen, auch wenn es im Ausland einer gleichartigen Abgabe nicht unterliegt, hier nicht zur Abgabe herangezogen werden; eine Rücknahme auf solches Vermögen erfolgt aber bei Festsetzung des von der Abgabe befreiten Vermögens, beziehungsweise Vermögensteiles (§ 11, Absatz 1, § 22, Absatz 1).

**Zu § 7.**

Die für die Einrechnung einer im Ausland erhobenen Abgabe in die inländische erforderlichen Grundlagen wird der Abgabepflichtige beizubringen haben.

**Zu § 13.**

Die Frage der Zurechnung des Vermögens der Haushaltungsangehörigen zum Vermögen des Haushaltungsvorstandes ist im allgemeinen Teil besprochen. Unentgeltliche Zuwendungen sollen in gewissem Umfange, wenn sie seit einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind, zum Vermögen des Geschengebers hinzugerechnet werden. Dieser Zeitpunkt war verschieden festzusetzen, je nachdem ob es sich um Zuwendungen an Ehegatten, Kinder oder Kindeskinder oder aber um Zuwendungen an andere Personen handelt.

Bei Schenkungen an die nächsten Angehörigen schien es mit Rücksicht auf das zwischen Schenkern und Beschenkten bestehende enge Verhältnis entsprechend, auch auf Zuwendungen, die vor längerer Zeit erfolgten, zurückzugreifen und den 1. August 1914 als ausschlaggebenden Zeitpunkt zu bestimmen. Bei Zuwendungen an Fernerstehende wurde der 13. März 1919 als der maßgebende Zeitpunkt gewählt, weil die Vollzugsanweisungen über die Vermögenskontrolle die Vermögensfeststellungen nach diesem Stichtage anordneten. Es ist naheliegend, daß die Vermögenskontrolle häufig das Bestreben nach Vermögenszerteilung wachgerufen hat.

**Zu § 14.**

Es ist natürlich, daß die Abgabe von rechtlich gebundenen Vermögen aus diesen Vermögen selbst berichtigt werden kann. Die Zurechnung von Lehen- und Fideikommisvermögen zum übrigen Vermögen des Lehens- beziehungsweise Fideikommisinhabers erfordert eine besondere Bestimmung über die Aufteilung der Abgabe auf das gebundene und das freie Vermögen. Durch die Zusammenziehung der verschiedenen Vermögensmassen eines Abgabepflichtigen ergibt sich infolge der Progression eine höhere Abgabe, als wenn das Lehen oder Fideikommiss selbstständig veranlagt würde. Dem derzeitigen Inhaber kann es aber nicht auferlegt werden, die durch die Progressionssteigerung auf die gebundene Masse entfallende höhere Abgabe zur Gänze aus seinem freien Vermögen zu entrichten. Es wird daher ausdrücklich gestattet, aus dem freien und aus dem gebundenen Vermögen den auf jede dieser Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabeteil zu nehmen. Dasselbe gilt für den Vorerben; bei Vorerbschaften ist jedoch durch eine besondere Bestimmung Vorsorge getroffen, daß bei Eintritt des Substitutionsfallen die Veranlagung unter Berücksichtigung des Vermögensstandes des Nacherben berichtigt werde.

**Zu § 17.**

Die Bestimmung des Absatzes 3 beinhaltet eine gewollte Benachteiligung jener, die es trotz der ungeheuren Notlage des Staates unterlassen haben, ihre Abgabeschuldigkeiten rechtzeitig zu begleichen.

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

65

**Zu § 18.**

Die nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Berichtigungsfälle werden durch die Bestimmung des § 61 über die zeitliche Begrenzung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht berührt.

**Zu § 21 und 22.**

Auf die im allgemeinen Teil enthaltenen Bemerkungen über den Tarif wird Bezug genommen.

**Zu § 23.**

Der sich aus der objektiven Besteuerung der Gesellschaftsanteile bei der Gesellschaft ergebenden Schwierigkeiten wurde schon im allgemeinen Teil im Abschnitt über die persönliche Abgabepflicht gedacht. Es ist notwendig, die Doppelbesteuerung, die sich daraus ergibt, daß neben der Besteuerung des Gesellschaftsvermögens auch noch subjektiv die Anteile der Gesellschafter der Besteuerung unterworfen werden, zu berücksichtigen. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Gesellschaften in zwei Gruppen geteilt, die eine unterschiedliche Behandlung erfahren. Die erste Gruppe der Gesellschaften (Absatz 1) umfaßt jene, bei denen die Beziehung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft in der Regel dauernderen Charakter hat. Bei diesen wird die Berücksichtigung der bereits bei der Gesellschaft erfolgten Besteuerung des Anteiles bei der Veranlagung der Abgabe des Gesellschafters durchgeführt. Die zweite Gruppe bilden die Aktiengesellschaften, bei welchen der Anteil im Inhaberpapier, der Aktie, verkörpert ist, der Anteil an der Gesellschaft mit dem Papier jederzeit übertragen werden kann, die Mitgliedschaft also eine losere, häufig wechselnde sein kann. Hier würde die Berücksichtigung der Doppelbesteuerung beim Aktionär durch Minderung der ihm bemessenen Abgabe unter Umständen in einem Zeitpunkte erfolgen, in dem er sich der Mitgliedschaft bereits längst entäußert hat. In diesem Falle soll die Berücksichtigung der beim einzelnen Aktionär erfolgten Besteuerung bei der Gesellschaft erfolgen. Die Durchführung wird eine besondere Evidenz der der Abgabe unterzogenen inländischen Aktien notwendig machen.

**Zu § 24.**

Hierüber enthält der Abschnitt „Ermäßigung der Abgabe für älteres Vermögen“ in den allgemeinen Bemerkungen eingehende Ausführungen.

**Zu §§ 25 bis 33.**

Hierzu wird im ganzen auf die im allgemeinen Teil enthaltenden Ausführungen über die Bewertung verwiesen.

**Zu § 32.**

Den versicherungsmathematisch richtigsten Wertesatz für noch nicht fällige Versicherungen würde die Prämienreserve darstellen. Im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche deren Berechnung für jede einzelne Versicherung bereiten würde, wurde jedoch der Wert der Kapitalsversicherungen ähnlich wie in der deutschen Vermögenssteuergesetzgebung mit einer festen, der Prämienreserve im Durchschnitt möglichst nahekommenden Quote der eingezahlten Prämien angenommen. Nur wurde nicht, wie in Deutschland, für alle Fälle der Durchschnittssatz von zwei Dritteln der Prämienzahlung festgesetzt, sondern mit Berücksichtigung der in der tschecho-slowakischen Republik durchgeföhrten Erhebungen zwischen den Erlebens- und den Ablebensversicherungen unterschieden. Bei den erstenen werden 80 Prozent, bei den letzteren 50 Prozent der eingezahlten Prämien als Wert der Versicherung betrachtet; dieser Unterschied ist in dem verschiedenen Verhältnisse begründet, in welchem in dem einen und dem anderen Falle die Summe der eingezahlten Prämien zu der Prämienreserve durchschnittlich steht. Bei den weniger zahlreichen Rentenversicherungen schien keine Notwendigkeit zu einem Abgehen von der Prämienreserve als dem allein versicherungsmathematisch ganz genauen Maßstab des Versicherungswertes vorzuliegen.

Die während der Kriegszeit durch hohe Prämienzahlungen begründeten Versicherungen werden nach strengerem Maßstabe behandelt, weil sie vielfach zum Zwecke der Vermögensverbergung eingegangen wurden und sich lediglich als geänderte Vermögensanlage darstellen.

**Zu § 35 bis 39.**

Hierüber enthält der allgemeine Teil im Abschnitte über die Bemessung der Abgabe eingehende Ausführungen.

## Zu § 40 bis 47.

Das Wesen des Anforderungs- und Anbietungsrechtes wurde bereits im allgemeinen Teile (Abschnitt über die Bemessung der Abgabe) erörtert. Der Entwurf ist bestrebt, durch die Anordnung eines besonders ausgestalteten Verfahrens den Abgabepflichtigen vor der Möglichkeit zu schützen, im Wege der Anforderung unverhohlen um seinen Besitz gebracht zu werden. Zu diesem Zwecke schreibt § 41 den besonderen Anforderungsvorhalt vor. Bei Nichtbeantwortung tritt die Anforderung im Säumnisverfahren ein. Die gänzliche Unterlassung einer Bewertung trotz ausdrücklicher Aufforderung hat den besonderen Nachteil, daß hier bei Fehlzung des Anforderungspreises von der Wertannahme der Steuerbehörde ein nach behördlichem Ermessens festzusetzender Preisabschlag abgezogen wird. Dem in Säumnis befindlichen steht nur ein beschränktes Beschwerderecht zu.

Bermeidet der Abgabepflichtige die Säumnis, so stehen ihm im weiteren Verfahren weitgehende Möglichkeiten offen, sich vor einer ihn schädigenden Anforderung zu schützen. Vor allem ist ihm das letzte Wort dadurch gewahrt, daß die Steuerbehörde dem Abgabepflichtigen ihre schließliche Wertannahme im Vorhalt bekanntgeben muß. Der Abgabepflichtige kann nun die Anforderung vermeiden, wenn er mit seiner Wertangabe bis auf vier Fünftel des von der Steuerbehörde angenommenen Wertbetrages hinausgeht. Es steht ihm aber auch gegen den Anforderungsbescheid die Beschwerde frei, in der er, abgesehen von der Bewertungsfrage, auch persönliche Gründe, die ihm die Anforderung besonders drückend erscheinen lassen, ins Tressen führen kann. Nur wenn die Schätzung des Bewertungsausschusses die steuerbehördliche Wertannahme erreicht oder übersteigt und auch dann nur, wenn die Berufungskommission nicht etwa die sonstigen Gründe der Beschwerde als berechigt anerkennt, bleibt die Anforderung aufrecht.

Im Anbietungsverfahren steht allerdings der Partei kein Recht zu, die Annahme des angebotenen Objektes durch den Staat zu erzwingen. Allein es ist volle Gewähr vorhanden, daß der Bewertungsausschuß bei seiner Schätzung angesichts der Tatsache der erfolgten Anbietung, auf welche besondere Bedacht genommen werden muß, die Einwendungen, welche die Partei gegen die Bewertung erhebt, voll würdigt.

## Zu § 51.

Die Eidesleistung des Abgabepflichtigen beziehungsweise seines Vertreters als Veranlagungsbehelf ist neu. Die dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, enthält im § 20 eine analoge Bestimmung; sie gestattet, vom Anmeldungspflichtigen die Bewidigung der Richtigkeit seiner Angaben zu verlangen.

Der Abgabepflichtige kann nur über bestimmte Tatsachen eidlich vernommen werden. An eine allgemeine eidliche Angabe des Vermögens nach Art des Offenbarungseides (§ 47 der Exekutionsordnung) ist dabei nicht gedacht.

## Zu § 53 bis 59.

Hiezu wird im ganzen auf die eingehenden Ausführungen des allgemeinen Teiles im Abschnitt über die Entrichtung der Abgabe verwiesen.

## Zu § 54, Absatz 4.

Derzeit kann eine Entscheidung über die Frage, welcher Teil des Kriegsanleihebesitzes solcher abgabepflichtiger Personen, die im Auslande gebundenes Vermögen haben, von der Republik Österreich zu übernehmen sein wird, noch nicht getroffen werden. Um aber derartigen Personen die Möglichkeit nicht zu bemechnen, ihre Kriegsanleihe zu begünstigten Vorauszahlungen zu verwenden, ist eine vorläufige Zulassung vorgesehen. Das Nähere bestimmt die Vollzugsanweisung.

## Zu § 59.

Die Bestimmung über den Schuldarrest findet eine gewisse Analogie in der im Exekutionsverfahren (§§ 354 und 355 der Exekutionsordnung) bestehenden Einrichtung, Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Verpflichteten durch Haftverhängung zu erzwingen. § 59 knüpft daher auch an die Bestimmungen der Exekutionsordnung an.

## Zu § 60.

Die Haftung des Eigentümers einer in die Bemessungsgrundlage eines anderen einzurechnenden Vermögenshaft für die auf die letztere verhältnismäßig entfallende Abgabe entspricht dem im § 157

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

67

P. St. G. für Fälle der Einkommenszurechnung aufgestellten Grundsatz. Die Haftung des Schuldners, der entgegen der ihm auferlegten Verpflichtungen zahlt, bevor er die Verständigung über die erfolgte Einbekennung der Forderung durch den Gläubiger erhielt, ist die natürliche Konsequenz dieser Pflichtverletzung.

## Zu § 65 bis 79.

Auf den Abschnitt „Strafbestimmungen“ im allgemeinen Teil wird verwiesen.

## Zu § 72, 73, 74.

Diese Paragraphen sind den Paragraphen 242, 246 und 248 des Personalsteuergesetzes nachgebildet.

## Zu § 76.

Diese Anordnungen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Haussrechtes.

## Zu § 80.

Die außergewöhnliche Schwierigkeit der Veranlagung der Vermögensabgabe rechtfertigt auch außergewöhnliche Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Darum mußte außer der ganz allgemeinen Auskunftsplicht auch eine Anzeigepflicht für Banken und Bankiers, private Verwahrer und Gewerbebetriebe bestimmter Kategorien als möglich vorgesehen werden. Ferner müssen alle öffentlichen Behörden und Anstalten und deren Angestellte, dann die Institute und Anstalten, die Wertpapiere ausgeben sowie die bankmäßigen Depotstellen in den Dienst der Vermögensabgabe gestellt werden können. Da die Vermögensabgabe auf 30 Jahre wirkt, läßt sich auf sie die Bestimmung des vierten Absatzes des § 284 P. St. G., wonach auch bei Pflichtversäumnis der Partei die Verjährung nach zehn Jahren nach Ablauf des Jahres eintritt, in dem die Schuldigkeit entstanden ist, nicht sinngemäß anwenden. Es bleibt demnach bei der Bestimmung des Verjährungsgegesetzes, nach der bei solcher Pflichtversäumnis die Verjährung erst nach vier Jahren nach Erfüllung der Parteiverpflichtung eintritt.

## Zu §§ 81 und 82.

In Ergänzung der Ausführungen im allgemeinen Teil der Bemerkungen über das „Verhältnis der Vermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen“ ist noch folgendes zu bemerken: Die Immobiliargebühren, die als Abgaben vom Bruttowert einen mit der Vermögensabgabe unvergleichbaren Charakter haben, und die Erbgebührenzuschläge, die den autonomen Körperschaften gewidmet sind, bleiben außer Betracht. Berücksichtigt wird nur die Erbgebühr (die eigentliche Erbansfallsteuer) und die Nachlaßgebühr (die Erbmassensteuer), die beide vom reinen Wert des angefallenen Vermögens, beziehungsweise der Verlassenschaft bemessen werden; berücksichtigt werden nur Vermögensübertragungen zwischen den nächsten, im Gesetze taxativ aufgezählten Angehörigen. Die Vermögensabgabe (§ 81) und die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe (§ 82) kommen nur insoweit in Betracht, als sie nicht auf die ausländisch gebundenen Vermögenschaften entfallen, da deren Hauptbestandteil, nämlich der ausländische Liegenschaftsbesitz, auch den inländischen Gebühren von Vermögensübertragungen von Todes wegen nicht unterliegt.

Maßgebend für die Begünstigungen beider Paragraphen ist der Wertbetrag des der Vermögensabgabe unterliegenden im Vergleich mit dem Wertbetrag des den Erbgebühren bei den begünstigten Personen unterworfenen Vermögens. Maßgebend ist nur der Wertbetrag, auf die Kontinuität des Besitzes bestimmter Vermögenschaften kommt es nicht an. Nach § 81 wird die Einrechnung der Erb- und Nachlaßgebühr von den dem Stichtage vorangehenden Übertragungen nur dann ungeschmälert gewährt, wenn das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen nicht hinter dem den Erbgebühren beim Abgabepflichtigen unterworfenen Vermögen abzüglich der Erbgebühren dem Werte nach zurückbleibt; der volle Abschlag nach § 82 ist an dieselbe Voraussetzung geknüpft, nur kommt hier das vermögensabgabepflichtige Vermögen nach Abzug der Vermögensabgabe in Betracht.

Was speziell die Einrechnung der Erb- und Nachlaßgebühr von Vermögensübertragungen vor dem Stichtage in die Vermögensabgabe anlangt (§ 81), so kommt sie nur Vermögensabgabepflichtigen nach § 5 des Gesetzes zu. In keinem Fall darf die Einrechnung (Absatz 6) das Ausmaß der Vermögensabgabe um mehr als neun Zehntel vermindern. Gemeint ist, wie sich aus dem Vorangehenden ergibt, das Ausmaß der Vermögensabgabe, soweit sie auf das Vermögen ohne Einrechnung des ausländisch gebundenen Vermögens entfällt. Kraft ausdrücklicher Bestimmungen des Gesetzes muß bei einer

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorauszahlung, die dem Abgabepflichtigen die Begünstigungen nach § 54, Absatz 1, sichern will, die Berechnung des Drittels der nach dem Vermögenswert einzuzahlenden Abgabe ohne Bedachtnahme auf die im Bekenntnisse geltendgemachte Einrechnung von Erb- und Nachlaßgebühren erfolgen, selbstverständlich unter Vorbehalt späterer Ausgleichung. Unter demselben Vorbehalt kann der vorläufige Zahlungsauftrag von einer Berücksichtigung der Einrechnung absehen.

Der Abschlag an den Erb- und Nachlaßgebühren, der mit Rücksicht auf die Vermögensabgabe bei den nach dem Stichtage sich ergebenden Übertragungen von Todes wegen stattfinden soll, kommt nur Personen zu, die so enge mit dem Staatsgebiete verbunden sind, daß sie der fortlaufenden direkten Generalbesteuerung unterliegen; es sind dies Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, Personen also, bezüglich derer es schon im staats- und volkswirtschaftlichen Interesse liegt, ihre nachhaltige Steuerleistungsfähigkeit nicht durch rasch aufeinanderfolgende Vermögensbesteuерungen zu vernichten.



**Darstellung des Tarifes  
mit einer illustrierenden Ertragsschätzung\*\*) und einem**

Die Vermögensabgabe beträgt von den folgenden Teilbeträgen (Staffeln)		Prozentfah der Abgabe von der einzelnen Staffel	Betrag des		Die Vermögens- abgabe beträgt in Kronen
			der Abgabe- bemessung zugrunde- gelegten	abgabe- pflichtigen Gesamt- betrag	
jedes Vermögens in Kronen			Vermögens in Kronen		
1	2	3	4	5	6
Von den ersten . . . . .	15.000	—	—	—	—
von den nächsten angefangenen oder vollen	20.000	5	20.000	35.000	1.000
"	20.000	7	40.000	55.000	2.400
"	40.000	9	80.000	95.000	6.000
"	60.000	11	140.000	155.000	12.600
"	80.000	13	220.000	235.000	23.000
"	100.000	15	320.000	335.000	38.000
"	130.000	17	450.000	465.000	60.100
"	200.000	19	650.000	665.000	98.100
"	250.000	22	900.000	915.000	153.100
"	350.000	25	1,250.000	1,265.000	240.600
"	450.000	29	1,700.000	1,715.000	371.100
"	700.000	33	2,400.000	2,415.000	602.100
"	1,100.000	38	3,500.000	3,515.000	1,020.100
"	1,500.000	43	5,000.000	5,015.000	1,665.100
"	2,000.000	50	7,000.000	7,015.000	2,665.100
"	3.000.000	57	10,000.000	10,015.000	4,375.100
von Mehrbeträgen über 10.000.000 Kronen	5.000.000		15.000.000	15.015.000	7.625.100
	5.000.000		20.000.000	20.015.000	10.875.100
	30.000.000	65	50.000.000	50.015.000	30.375.100
	50.000.000		100.000.000	100.015.000	62.875.100
	50.000.000		150.000.000	150.015.000	95.375.100

\*) Enthält auch befreite Vermögen bis 15.000 K. soweit sie auf einkommensteuerpflichtige Personen entfallen

\*\*) Vgl. zu dieser Ertragsschätzung den letzten Abschnitt der allgemeinen Bemerkungen.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

71

## Beilage A.

## der Abgabe.

Vergleiche mit dem Tarife der deutschen Vorlage.

Die Vermögensabgabe beträgt in Prozenten	des der Abgabe- bemessung zugrunde- gelegten Ver- mögens (Spalte 4)	des abgabe- pflichtigen Gesamt- vermögens (Spalte 5)	Bom Gesamt- vermögen entfallen auf die einzelnen Staffeln des abgabe- pflichtigen Gesamt- vermögens Millionen Kronen	Ertrag der Vermögens- abgabe der einzelnen Vermögens- staffeln in Millionen Kronen	Nach dem Entwurf des deutschen Reichsnottopfers beträgt die Vermögensabgabe (die Mark zu 3 K berechnet)		
					in Kronen	des der Abgabe- bemessung zugrundegelegten Vermögens (zu vergleichen mit Spalte 7)	des abgabe- pflichtigen Gesamt- vermögens (zu vergleichen mit Spalte 8)
7	8	9	10	11	12	13	
—	—	—	*) 8.889·44	—	—	—	
5	2·86	11.468·51	573·43	2.000	10	5·71	
6	4·36	6.998·07	498·86	4.000	10	7·27	
7·5	6·32	6.892·47	620·32	8.000	10	8·42	
9	8·13	4.742·89	521·54	14.000	10	9·03	
10·45	9·79	3.304·98	429·65	23.400	10·64	9·96	
11·88	11·34	2.501·32	375·20	36.000	11·25	10·75	
13·36	12·92	2.140·83	363·94	55.500	12·33	11·94	
15·09	14·75	2.161·43	410·67	88.000	13·54	13·23	
17·01	16·73	1.815·31	399·37	138.000	15·33	15·08	
19·25	19·02	1.712·98	428·24	210.500	16·84	16·64	
21·88	21·64	1.499·63	434·89	323.000	19	18·83	
25·09	24·93	1.552·83	512·43	528.000	22	21·86	
29·15	29·02	1.501·72	570·65	938.000	26·8	26·69	
33·30	32·20	1.257·89	540·89	1.563.000	31·26	31·17	
38·07	37·99	1.039·49	519·75	2.513.000	35·90	35·82	
43·75	43·69	942·43	537·19	4.063.000	40·63	40·57	
50·83	50·78			6.813.000	45·42	45·38	
54·375	54·335			9.813.000	49·065	49·028	
60·750	60·732	3.941·20	2.561·78	29.263.000	58·526	58·509	
62·875	62·866			61.763.000	61·763	61·754	
63·583	63·577			94.263.000	62·842	62·836	
Summe		64.363·42	10.298·80	das ist rund 16 Prozent des abgabe- pflichtigen Gesamt- vermögens			

(vgl. den allgemeinen Teil der Bemerkungen, Abschnitt "Schätzung des Ertrages").



# Entwurf der deutschen Reichsregierung zu einem Gesetz über das Reichsnotopfer.

---

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatausschusses hiermit verkündet wird.

## § 1.

Der äußersten Not des Reichs opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).

## § 2.

Abgabepflichtig sind:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs;
2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, sowie Angehörige außerdeutscher Staaten, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben;
4. inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften sowie landschaftliche, ritterliche und ähnliche Kreditanstalten;
5. die sonstigen inländischen juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes;
6. inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere das Vermögen nichtrechtsfähiger Vereine und der Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit.

Die Abgabepflicht umfasst:

1. bei den in Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Vermögen;
2. bei den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens;
3. bei den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Abgabepflichtigen das Reinvermögen nach Abzug des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals (§ 17).

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## § 3.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie die im § 2 Absatz 1 Nr. 6 genannten Vermögensmassen mit ihrem gesamten insländischen Grund- und Betriebsvermögen abgabepflichtig, soweit § 2 Absatz 2 nicht etwas anderes vorschreibt.

## § 4.

Wird ein abgabepflichtiges, ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen durch den ausländischen Staat zu einer gleichartigen Abgabe herangezogen, so ist diese Abgabe bei der Vermögensabgabe abzusezen oder, insoweit die Vermögensabgabe schon erhoben ist, zu erstatten.

Die Absetzung oder Erstattung erfolgt nur bis zu der Höhe der auf das ausländische Grund- und Betriebsvermögen verhältnismäßig entfallenden Vermögensabgabe.

## § 5.

Abgabefrei sind:

1. die Gliedstaaten;
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände aller Art;
3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;
4. Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Gliedstaat oder von einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft dauernd ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reich, von einem Gliedstaat oder von einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
5. die Reichsbank sowie die Staatsbanken;
6. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten, ebenso die von solchen Körperschaften gegründeten und geleiteten Versicherungsanstalten;
7. Handelskammern, Gewerbevereinen, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und ähnliche öffentlichrechtliche Berufsvertretungen;
8. die Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte;
9. die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und Fossen ähnlicher Art;
10. Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Vereine, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nur für inländische Abgabepflichtige.

## § 6.

Als Vermögen im Sinne des Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen einschließlich der aus dem Betriebe herrührenden und anderen Vorräte, die nicht dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

## § 7.

Den Grundstücken (§ 6 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

75

## § 8.

Zum Betriebsvermögen (§ 6 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

## § 9.

Als Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 6 Nr. 1, § 7 oder § 6 Nr. 2, § 8 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kux, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassencheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie zur Besteitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Übergabe von Vermögenswerten oder aus lektwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

## § 10.

Die Vorschrift in § 9 Nr. 5 gilt nicht:

1. für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsskassen;
2. für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
3. für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

## § 11.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, es sei denn, daß sie unter § 9 fallen oder als Zubehör eines Grundstücks (§ 6 Nr. 1, § 7) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 6 Nr. 2, § 8) anzusehen sind.

## § 12.

Zum steuerbaren Vermögen gehören jedoch:

1. die nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbenen Gegenstände aus edlem Metalle, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände und Sammlungen aller Art, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber betragen hat.
2. Edelsteine, Perlen, oder Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteine oder Perlen, soweit sie nicht schon unter Nr. 1 fallen und soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20.000 Mark übersteigt.

## § 13.

Dem Vermögen des Abgabepflichtigen sind Beträge, die er oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 zu Schenkungen oder sonstigen ohne entsprechende Gegenleistungen gemachten Zuwendungen an seine Kinder und deren Abkömmlinge verwendet hat, hinzuzurechnen, jedoch nur insofern, als der Bedachte aus der Schenkung oder Zuwendung am Stichtage noch bereichert ist.

Für die auf diese Beträge verhältnismäßig entfallende Abgabe haftet neben dem Abgabepflichtigen der Bedachte bis zu dem Betrage, der auf die Schenkung oder Zuwendung verhältnismäßig entfallen wäre, falls der Betrag der Schenkung oder Zuwendung als Vermögen des Bedachten veranlagt worden wäre.

Dem Vermögen des Abgabepflichtigen sind ferner die Beträge hinzuzurechnen, mit denen er oder seine Ehefrau eine Stiftung errichtet oder bedacht hat, insoweit deren Erträgnisse dem Abgabepflichtigen, seiner Ehefrau oder seinen Abkömmlingen ganz oder teilweise gebühren sollen.

§ 14.

Von der Hinzurechnung nach § 13 sind ausgenommen:

1. fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung der Bedachten;
  2. Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind;
  3. übliche Gelegenheitsgeschenke;
  4. Zuwendungen im Werte von weniger als eintausend Mark.

§ 15.

Von dem Vermögen sind abzuziehen:



### Nicht abzugsfähig sind:

1. Schulden, die zur Befriedigung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
  2. Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögensteilen stehen.

Wird die Abgabe nur von dem insländischen Grund- und Betriebsvermögen erhoben (§ 3), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugänglich.

§ 16.

Für die Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen der Ehegatten zusammen gerechnet, sofern sie nicht dauernd von einander getrennt leben.

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

77

**§ 17.**

Als abgabepflichtiges Vermögen der im § 2 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Gesellschaften gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen, von dem außer den Schulden und Lasten (§ 15) abzuziehen sind:

1. der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals;
2. die Rücklagen für Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist;
3. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückerwährenden Prämienüberschüsse.

An die Stelle des Grund- oder Stammkapitals tritt

bei Berggewerken oder Bergbau treibenden Vereinigungen ein Betrag, der aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schulaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen ist;

bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen;

bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds; bei den landschaftlichen, rittershaftlichen und ähnlichen Kreditanstalten das ursprünglich bei der Gründung und später zu gewiesene Vermögen.

**§ 18.**

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich ihres Zubehörs, ermäßigt sich der Wertansatz um ein Viertel.

Veräußert der Abgabepflichtige ein solches Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis höher als drei Viertel des bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommenen Steuerwerts, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neu zu veranlagen.

Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendung zugrunde zu legen, jedoch nicht über den vollen Steuerwert hinaus.

**§ 19.**

Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Vermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusehen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

**§ 20.**

Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung des Vermögenswerts ist der 31. Dezember 1919 als Stichtag maßgebend.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden, dessen Ende in das Kalenderjahr 1919 fällt. Die seit dem Schlusse dieses Wirtschafts- oder Rechnungsjahres bis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Abgabepflichtigen sind zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen des Abgabepflichtigen nach Vornahme der Abzüge und Hinzurechnungen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

**§ 21.**

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von fünftausend Mark übersteigende Teil des Vermögens. Das abgabepflichtige Vermögen ermäßigt sich weiter um die nach § 24 Absatz 1 freizustellenden Beträge.

Dies gilt nicht für die im § 2 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Abgabepflichtigen, sowie für die Personen und Vermögensmassen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht.

## § 22.

Die Abgabe beträgt, unbeschadet der Vorschrift im § 23,

für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens . . . . .	10 vom Hundert,
für die nächsten angefangenen oder vollen 50.000 Mark . . . . .	12 " "
" " " " " 100.000 " . . . . .	15 " "
" " " " " 200.000 " . . . . .	20 " "
" " " " " 200.000 " . . . . .	25 " "
" " " " " 200.000 " . . . . .	30 " "
" " " " " 200.000 " . . . . .	35 " "
" " " " " 500.000 " . . . . .	40 " "
" " " " " 500.000 " . . . . .	45 " "
" " " " " 1.000.000 " . . . . .	50 " "
" " " " " 2.000.000 " . . . . .	55 " "
" " " " " 2.000.000 " . . . . .	60 " "
für die weiteren Beträge . . . . .	65 " "

## § 23.

Die Abgabe beträgt für die in § 2 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Abgabepflichtigen sowie für die juristischen Personen und Vermögensmassen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht, 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens.

## § 24.

Hat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten (§ 16) beide Ehegatten insgesamt zwei oder mehr Kinder, so wird außer der in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abgabefreiheit für das zweite und jedes weitere Kind ein Betrag von je fünftausend Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von fünftausend Mark des abgabepflichtigen Vermögens die Abgabe nur in Höhe von 10 vom Hundert erhoben. Von dem Rest des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Hundertstel erhoben, der sich nach § 22 für das gesamte abgabepflichtige Vermögen (§ 21) ergibt.

Ist eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.

In den Fällen, in denen das Vermögen von Ehegatten, die gemeinschaftliche Kinder haben, nicht zusammenzurechnen ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, inwieweit die Vergünstigung der Absätze 1 und 2 den einzelnen Ehegatten zuzubilligen ist.

## § 25.

Einem Abgabepflichtigen, dessen Vermögen nicht über einhunderttausend Mark beträgt, kann die Abgabe ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung der Abgabe nicht imstande ist, oder falls sich sonst bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung der Abgabe als eine besondere Härte erweist.

Von dem Verlangen der Sicherheitsleistung darf nur abgesehen werden, soweit nach dem Ermessen der Veranlagungsbehörde die spätere Einziehung der Abgabe durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder soweit die Sicherheitsleistung eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen darstellen würde.

Die zinslose Stundung kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses auch nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Ableben des überlebenden Ehegatten ganz oder zum Teil fortgewährt werden.

Die Stundung kann aufgehoben oder nach Art, Umfang und Dauer verändert werden, wenn und soweit nachträglich in den Verhältnissen des Abgabepflichtigen eine Änderung eintritt oder wenn sich bei der Nachprüfung ein Fehler ergibt, dessen Berichtigung eine veränderte Stellungnahme rechtfertigt.

In den Fällen des Abs. 1 kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden, soweit sie auf den Kapitalwert von Renten entfällt.

623 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

79

**§ 26.**

Jeder Abgabepflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben, die natürlichen Personen jedoch nur dann, wenn das steuerbare Vermögen am Stichtag fünftausend Mark oder darüber betrug.

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Steuererklärung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen zu verlangen. Erschwert oder vereitelt ein im Auslande sich aufhaltender Abgabepflichtiger die Veranlagung der Vermögensabgabe dadurch, daß er seine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inlande befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

**§ 27.**

Trägt die Veranlagungsbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, so hat sie den Abgabepflichtigen unter Mitteilung der Bedenken aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Nur wenn der Abgabepflichtige dieser Aufforderung nicht nachkommt oder die Bedenken nicht zu beseitigen vermag, darf bei der Feststellung des Vermögens von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen werden.

**§ 28.**

Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1920 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

**§ 29.**

Soweit der Abgabepflichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrag entrichtet, ist der durch fünfhundert Mark nicht teilbare Betrag der Abgabe bis zum 1. Oktober 1920 oder, falls der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, binnen einem Monate nach der Zustellung zu zahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe zuzüglich der nach § 28 zu entrichtenden Zinsen als dreißigjährige Tilgungsrente zu zahlen. Die Rentenbeträge sind je nach der Wahl des Abgabepflichtigen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Der erste Rentenbetrag ist zusammen mit dem in Satz 1 bezeichneten Teibetrag zu bezahlen.

Sowohl und solange der Eingang der geschuldeten Rente mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder den Vermögensstand des Abgabepflichtigen gefährdet erscheint, kann die Veranlagungsbehörde Sicherheitsleistung für die noch nicht getilgte Abgabe verlangen. Sie bestimmt die Höhe der Sicherheit.

**§ 30.**

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt, eine fünfzigjährige Tilgungsrente als öffentliche Last in das Grundbuch einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Reichsnotzinses mindert sich die in § 29 bezeichnete Rente.

Für die Berechnung und die Entrichtung der fünfzigjährigen Tilgungsrente sind die Vorschriften in § 29 sinngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten-, stempel- und gebührenfrei.

Der Reichsnotzins geht allen anderen Lasten im Range vor.

**§ 31.**

Die in §§ 29, 30 bezeichneten Tilgungsrenten können zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres ganz oder in Teilbeträgen abgelöst werden.

Die Teilbeträge dürfen nicht weniger als zweihundert Mark betragen. Der nach einer Teilzahlung verbleibende Abgabebetrag muß durch einhundert Mark teilbar sein.

Die Tilgungsrente ist ohne Verkürzung der Rentenfrist neu zu berechnen.

**§ 32.**

Im Falle der Teilung eines mit dem Reichsnotzins belasteten Grundstücks wird der Reichsnotzins entsprechend dem von der Veranlagungsbehörde für den Zeitpunkt der Teilung festzustellenden Werte der Teilstücke auf diese verteilt.

Die Veranlagungsbehörde kann genehmigen, daß Grundstücksteile frei vom Reichsnutzins abgeschrieben werden.

Die Eintragungen im Grundbuche sind auf Antrag des Eigentümers gegen Beibringung einer Bescheinigung der Veranlagungsbehörde entsprechend abzuändern.

### § 33.

Stirbt der Abgabepflichtige, so ist der durch die im § 29 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Vermögensabgabe in voller Höhe als Nachlaßverbindlichkeit fällig.

Die Veranlagungsbehörde kann den Erben die Fortzahlung der Rente gestatten. Die Erben können gemäß § 30 die Eintragung eines Reichsnutzinses auf den Nachlaßgrundstücken verlangen.

Gibt der Abgabepflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inlande auf, so wird die noch geschuldete Vermögensabgabe, soweit sie nicht als Reichsnutzins im Grundbuch eingetragen ist, sofort fällig, sofern nicht der Abgabepflichtige für den geschuldeten Betrag Sicherheit leistet.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet im Falle der Liquidation, Auflösung oder Aufhebung einer abgabepflichtigen juristischen Person, Gesellschaft oder Vermögensmasse entsprechende Anwendung.

### § 34.

Im Falle des Konkurses steht der durch die im § 29 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Vermögensabgabe den im § 61 Ziffer 2 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) bezeichneten Forderungen der Reichskasse gleich.

### § 35.

Der Abgabepflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus bezahlten Betrage sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1920 zugunsten des Abgabepflichtigen zu berechnen. Die Zinsbeträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Für die bis zum 31. März 1920 in bar gezahlten Beträge werden fünf vom Hundert, für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 bar gezahlten Beträge zwei vom Hundert als Vergütung gewährt.

Der vor dem 1. Januar 1920 auf die Abgabe vorausgezahlte Betrag tritt dem auf den 31. Dezember 1919 festgestellten Vermögen hinzu.

### § 36.

Die Abgabe kann außer in bar durch Hingabe anderer Vermögenswerte nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 37 bis 39 entrichtet werden.

Alsbare Zahlung gilt auch die Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln).

### § 37.

Nachweislich selbstgezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinslauf vom 1. Jänner 1920 zum Nennwerte, die viereinhälftenprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinslaufes zu einem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen.

Als selbstgezeichnet gelten die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe für sich oder für den Bedachten (§ 13) erworben hat, oder die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als deren Gesellschafter empfangen hat, sofern der Erblasser oder die Gesellschaft diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben hatte.

Andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920 unter Zugrundelegung eines Zinslaufes vom 1. Januar 1920 ab zum festgestellten Steuerkurse an Zahlungsstatt angenommen.

## 623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

81

## § 38.

Für die Annahme anderer Vermögenswerte wird eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Rechtsverhältnisse dieser Anstalt werden durch eine Satzung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses erlassen wird.

Die Anstalt muß reichsmündelichere Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1920 auf Grund des festgestellten Steuerkurses annehmen. Im übrigen stellt die Satzung die Grundsätze für die Annahme von Vermögenswerten fest. Die Bestimmungen der Satzung hierüber sind der Nationalversammlung (dem Reichstage) vorzulegen. Auf Verlangen der Volksvertretung sind sie aufzuheben oder zu ändern.

## § 39.

Mit der Annahme der Vermögenswerte durch die Anstalt wird der Abgabepflichtige in Höhe des Annahmewertes von der Abgabe befreit. Die Anstalt tritt dem Reiche gegenüber an die Stelle des Abgabeschuldners.

## § 40

Erwirbt ein Gliedstaat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine gemeinnützige Siedlungsgeellschaft oder Baugenossenschaft ein Grundstück eines Abgabepflichtigen, so kann der Erwerber bis zur Höhe des bar zu entrichtenden Kaufpreises die vom Veräußerer noch nicht entrichtete Abgabe übernehmen. In Höhe der übernommenen Schuld wird der Veräußerer von der Abgabeschuld befreit.

§ 39 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 41.

Verlegt ein nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 erster Halbsatz abgabepflichtiger Ausländer seinen dauernden Aufenthalt nach dem Auslande, so erlischt seine Verpflichtung zur Zahlung der im § 29 bezeichneten Rente am Ende des Jahres, in dem er seinen dauernden Aufenthalt verlegt.kehrt der Ausländer zu dauerndem Aufenthalte des Erwerbs wegen wieder ins Inland zurück, so lebt die Verpflichtung zur Zahlung des Teils der Tilgungsrente wieder auf, den er beim ununterbrochenen Verbleib im Inlande vom Zeitpunkte der Rückkehr ab noch zu zahlen hätte.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Teil der Rente, der auf den verhältnismäßigen Teil der Abgabe für das am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesene inländische Grund- und Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen entfällt.

## § 42.

Ist der Nachlaß eines vor dem 31. Dezember 1919 verstorbenen inländischen Erblassers am Stichtage noch unverteilt, weil noch nicht ermittelt ist, wer der Berechtigte ist, so ist die Vermögensabgabe zunächst aus dem Nachlaß nach dem Steuersatz zu zahlen, der maßgebend wäre, wenn der Nachlaß einem einzigen Abgabepflichtigen angefallen wäre.

Wird später ermittelt, wer der Berechtigte ist, und stellt sich dabei heraus, daß er nicht abgabepflichtig ist, weil er nicht zu den der Abgabe unterliegenden Personen gehört oder weil sein Vermögen geringfügig des Anteils am Nachlaß die abgabepflichtige Höhe nicht erreicht, oder daß er von seinem Anteil am Nachlaß unter Berücksichtigung seines eigenen Vermögens eine niedrigere Abgabe zu zahlen gehabt hätte, als auf seinen Anteil aus dem Nachlaß verhältnismäßig gezahlt ist, so ist ihm die Abgabe ganz oder teilweise zu erstatten oder die Tilgungsrente oder der Reichsnutzungsentsprechend zu ermäßigen.

## § 43.

Der Inhaber eines Hauses, Familienfideikommisses, Lehens- oder Stammguts oder eines sonstigen auf Grund von Vorschriften gebundenen Vermögens, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) unberührt geblieben sind, ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Abgabe aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

#### § 44.

Der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling kann von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß der auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Abgabebetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersetzt wird.

Der überlebende Ehegatte ist neben dem Abkömmlinge für den auf dessen Anteil am Gesamtgut entfallenden Abgabebetrag der Staatskasse als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### § 45.

Der Vorerbe ist berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Abgabe aus dem Vermögen der Vorerbschaft nach dem auf sein Gesamtvermögen entfallenden Abgabesatz zu entnehmen.

#### § 46.

Ist vom Abgabepflichtigen ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Steuerwertes seiner Grundstücke nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung eingelegt worden, so ist die Entscheidung über ein von ihm gegen die Veranlagung zur Vermögensabgabe eingelegtes Rechtsmittel insoweit, als mit diesem Rechtsmittel die Bewertung eines Grundstückes bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe bemängelt wird, bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auszufüzen.

#### § 47.

Im Fall einer zu hohen oder zu niedrigen Veranlagung zur Vermögensabgabe können innerhalb dreier Jahre Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werden.

Die auf den 31. Dezember 1919 festgesetzten und veröffentlichten Steuerkurse und Steuerwerte gelten nur als einstweilige. Innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten dreijährigen Zeitraums werden die Steuerkurse und Steuerwerte nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses nachgeprüft und festgesetzt. Soweit die erneute Festsetzung von der einstweiligen abweicht, ist sie alsbald bekanntzumachen.

#### § 48.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Vermögensabgabe nach dem auf den 31. Dezember 1920 oder 1921 neu festzustellenden Vermögen zu bemessen, wenn er nachweist, daß sein Vermögen gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Veräußerung von Vermögensteilen oder infolge von Verlustes von Vermögensteilen oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

#### § 49.

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Abgabe hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

#### § 50.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, denjenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, die sich mindestens seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufzuhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, die Abgabe ganz oder teilsweise zu erlassen. Diese Personen werden gleichgestellt diejenigen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande des Erwerbes wegen hatten, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben, und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aufhielten oder während des Krieges ins

**623 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

83

Inland gekommen sind und spätestens bis zum 31. Dezember 1920 nachweislich des Erwerbes wegen in den ausländischen Staat zurückgekehren, in dem sie vor ihrer Rückkehr ins Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, in Ausnahmefällen, in denen die Ermittlung des Vermögenswertes besonderen Schwierigkeiten begegnet, durch Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen die Abgabe in einem Pauschalbetrage festzusetzen und auf diese Weise auch die Bindung des Vermögens aus Gründen des öffentlichen Wohles angemessen zu berücksichtigen.

**§ 51.**

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen und Zu widerhandlungen gegen seine Anordnungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen sowie mit der Verfallserklärung des verheimlichten Vermögens zu Gunsten des Reiches zu bedrohen.

**§ 52.**

Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnottopfers ist ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden.

**§ 53.**

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Reichsrat.